



15. Juli 2015

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den Um- und Ausbau der Stromnetze (Strategie Stromnetze)

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage und Gegenstand der Vernehmlassung.....	3
2. Ablauf und Adressaten	3
3. Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden	3
4. Zusammenfassung der Kernthemen	4
5. Vernehmlassungsergebnisse nach Teilnehmergruppen	10
5.1. <i>Eingaben der Kantone (inklusive EnDK und RKGK)</i>	10
5.2. <i>Eingaben der in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien</i>	15
5.3. <i>Eingaben der Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete</i>	18
5.4. <i>Eingaben der gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft</i>	20
5.5. <i>Eingaben der Kommissionen und Konferenzen</i>	22
5.6. <i>Eingaben der Elektrizitätswirtschaft.....</i>	24
5.7. <i>Eingaben der Industrie- und Dienstleistungswirtschaft.....</i>	31
5.8. <i>Eingaben der Verkehrswirtschaft.....</i>	34
5.9. <i>Eingaben der Gebäudewirtschaft</i>	35
5.10. <i>Eingaben der Konsumentenorganisationen</i>	36
5.11. <i>Eingaben der Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen</i>	37
5.12. <i>Eingaben der Organisationen der Wissenschaft</i>	39
5.13. <i>Eingaben der Bereiche Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz</i>	40
5.14. <i>Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen</i>	42
5.15. <i>Weitere Vernehmlassungsteilnehmende</i>	45
5.16. <i>Privatpersonen.....</i>	46
6. Abkürzungsverzeichnis	47
7. Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden	49

1. Ausgangslage und Gegenstand der Vernehmlassung

Die Vernehmlassungsvorlage zum Bundesgesetz über den Um- und Ausbau der Stromnetze (Strategie Stromnetze) sieht eine Teilrevision des Elektrizitätsgesetzes SR 734.0 (EleG) und des Stromversorgungsgesetzes SR 734.7 (StromVG) vor. Sie soll die Voraussetzungen für den erforderlichen Stromnetzbau und -ausbau schaffen, mit dem Ziel, dass ein bedarfsgerechtes Stromnetz zeitgerecht zur Verfügung gestellt wird.

2. Ablauf und Adressaten

Mit Beschluss vom 28. November 2014 wurde die Gesetzesvorlage vom Bundesrat in die Vernehmlassung geschickt. Diese dauerte bis zum 16. März 2015 und wurde vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK durchgeführt.

Aufgrund der Komplexität wurde der Vernehmlassungsvorlage ein Fragebogen mit 26 Fragen beigelegt. Ziel des Fragebogens war es, wichtige Punkte hervorzuheben und den Vernehmlassungsteilnehmenden eine Orientierungshilfe bei der Beurteilung der Vorlage zu geben. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden unabhängig von der Verwendung des Fragebogens systematisch ausgewertet.

Der vorliegende Bericht fasst die Stellungnahme zusammen, ohne dabei Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben¹. Nach einer Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden folgt in Kapitel 4 die Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse. Anschliessend werden die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmenden nach Teilnehmergruppen gegliedert detailliert wiedergegeben (Kapitel 5).

3. Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden

In der Vernehmlassungsfrist sind insgesamt 134 Stellungnahmen eingegangen. Von den 280 eingeladenen Organisationen aus dem Energiebereich haben 100 eine Stellungnahme abgegeben. 34 Personen haben ohne direkte Einladung an der Vernehmlassung teilgenommen. Alle Kantone und 7 der in der Bundesversammlung vertretenden Parteien haben ihre Stellungnahme abgegeben. Mehr als ein Viertel der Stellungnahmen stammt aus der Elektrizitätswirtschaft.

Teilnehmende nach Kategorie	Eingegangene Stellungnahmen
Kantone	26
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	7
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	7
Kommissionen und Konferenzen	5
Elektrizitätswirtschaft	35
Industrie- und Dienstleistungswirtschaft	12
Verkehrswirtschaft	2
Gebäudewirtschaft	3
Konsumentenorganisationen	2
Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen	10
Organisationen der Wissenschaft	2
Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbaren Energien und Energieeffizienz	5
Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen	8
Privatpersonen	2
Weitere Vernehmlassungsteilnehmende	5
Stellungnahmen insgesamt	134

¹ Für die Überarbeitung der Vernehmlassungsvorlage wurden alle Stellungnahmen gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren (VIG; SR 172.061) zur Kenntnis genommen, gewichtet und ausgewertet.

4. Zusammenfassung der Kernthemen

Die grosse Mehrheit der 134 Vernehmlassungsteilnehmenden unterstützt die Vorlage in den Grundsätzen, sieht jedoch Anpassungsbedarf oder äussert Vorbehalte. Abgelehnt wird der vorliegende Gesetzesentwurf von 6 Vernehmlassungsteilnehmenden: Schweizerische Volkspartei (SVP), Schweizerischer Gewerbeverband, Schweizer Bauernverband, Autogewerbeverband der Schweiz, Chambre genevoise immobilière und Union Suisse des Professionnels de l'Immobilier. Von den Vernehmlassungsteilnehmenden verzichten 7 explizit auf eine Stellungnahme. Die FDP, Die Liberalen Schweiz (FDP), der Schweizerischer Gewerbeverband und economiesuisse beantragen die Streichung des Netzentwicklungsprozesses Art. 9a – f StromVG.

[Art. 9a StromVG] Szenariorahmen: Der Grossteil der Vernehmlassungsteilnehmenden - u.a. alle Kantone ausser ZG, 5 Parteien, der grössere Teil der Elektrizitätswirtschaft, die Dienstleistungs- und Industriewirtschaft, die SBB, die Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen – ist mit einem energiewirtschaftlichen Szenariorahmen als verbindliche Grundlage für die Netzplanung einverstanden. Auf Ablehnung trifft ein Szenariorahmen unter anderem bei FDP, SVP, economiesuisse, den Services industriels de Genève und den Industriellen Werke Basel. Als Gründe für die Ablehnung wurde eine Überregulierung beziehungsweise die funktionierende jetzige Regelung geltend gemacht, oder dass sich die Netzplanung nicht nach politischen Wunschvorstellungen zu richten habe. Mehrere Organisationen wie u.a. die FDP, der Schweizerischer Gemeindeverband, Swissgrid und der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) wünschen bereits auf Gesetzesebene eine Beschränkung der Verbindlichkeit auf das Übertragungsnetz und die Verteilnetze hoher Spannung (Netzebenen 1-3). Nach der Meinung von 11 Kantonen, der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) und der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) soll die Erarbeitung des Szenariorahmens Aufgabe der Swissgrid sein.

Die periodische Überprüfung alle 5 Jahre trifft bei der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden auf Zustimmung. Einige (u. a. die Regierungskonferenz der Gebirgskantone, BS, GL, GR, NW, OW, UR, VS und Swissgrid) würden es aus Flexibilitätsgründen vorziehen, diese auf Verordnungsebene zu regeln. Im Rahmen der Vernehmlassung werden auch Periodizitäten von 3, 4 oder 10 Jahren gewünscht.

[Art. 9b & Art. 22 Abs. 2bis StromVG] Mehrjahrespläne: Die in der Vorlage vorgesehene Frist für die Netzbetreiber zur Erstellung und Einreichung der Mehrjahrespläne nach der Genehmigung des letzten Szenariorahmens befürwortet der grösste Teil der Vernehmlassungsteilnehmenden. Abgelehnt wird sie von 5 Teilnehmenden aus der Elektrizitätswirtschaft. Jedoch wird von diversen Seiten eine Regelung auf Verordnungsebene angeregt. Die Frist von 9 Monaten wird von den meisten Vernehmlassungsteilnehmenden als angemessen eingeschätzt. Als Alternativen werden Zeiträume von 6, 12 (meistgenannt), 15 oder 18 Monate vorgeschlagen. U. a. von den Gebirgskantonen und Swissgrid wird eine höhere Periodizität von 3 beziehungsweise 2 Jahren bezüglich der Erstellung der Mehrjahrespläne gefordert.

Die Prüfung der Mehrjahrespläne durch die Elektrizitätskommission (ElCom) und das Festhalten des Ergebnisses in einer schriftlichen Stellungnahme werden von den Vernehmlassungsteilnehmenden grösstenteils befürwortet. Viele fordern jedoch bereits auf Gesetzesebene eine Beschränkung der Prüfung auf das Übertragungsnetz und die Verteilnetze hoher Spannung (Netzebenen 1-3). Abgelehnt wird die betreffende Bestimmung von der ElCom, den Services industriels de Genève, den Industriellen Werke Basel und der Industrie- und Dienstleistungswirtschaft. Letztere befürchtet, dass die Netzbetreiber dadurch verleitet werden könnten, überdotierte Mehrjahrespläne einzureichen. Swissgrid, VSE und weitere Teile der Elektrizitätswirtschaft beantragen, dass mit der Prüfung der Mehrjahrespläne der Bedarf der enthaltenen Projekte bestätigt werden sollte. Des Weiteren sollen die Unternehmen die Mehrjahrespläne selber veröffentlichen, nicht die ElCom.

Eine Frist für die Prüfung der Mehrjahrespläne durch die ElCom unterstützt die Mehrzahl der Vernehmlassungsteilnehmenden. LU, ElCom, die Industriellen Werke Basel, der Verband der Personalvertretungen der Schweizerischen Elektrizitätswirtschaft, die Umweltfreisinnigen St. Gallen

und der Dachverband Elektrosmog lehnen eine solche Frist ab. Als Gründe für die Ablehnung werden die Gefahr, dass die Qualität der Prüfung leide und die Tatsache, dass die benötigte Zeitdauer von Qualität und Umfang der Mehrjahrespläne abhängt, genannt. Auch die vorgeschlagene Fristlänge von 9 Monaten erhält mehrheitlich Zustimmung. Wahlweise wurden auch 3, 5, 6 oder 12 Monate vorgeschlagen.

[Art. 9c StromVG] Festlegung Einspeisepunkt: Die Definition des Einspeisepunktes wird von den meisten der Vernehmlassungsteilnehmenden befürwortet. U.a. AG, TI, die Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP), der Schweizerische Städteverband, Teile der Elektrizitätswirtschaft und Swissscleantech wünschen, die Definition auf Ausspeisepunkte auszudehnen. Der Schweizer Bauernverband und die Genossenschaft Ökostrom lehnen den Gesetzesvorschlag ab, die Produzenten seien finanziell weniger zu belasten.

Für mehrere Teilnehmende aus der Elektrizitätswirtschaft (u.a. Swissgrid, VSE) ist der Begriff «gesicherte Planungsdaten» zu unklar, weshalb der Begriff zu präzisieren respektive ersetzen sei. Ebenfalls seien für die Festlegung des Einspeisepunktes die gesamten Lebenszykluskosten einzubeziehen, so AG, TI, Swissgrid und VSE. Die Industrie- und Dienstleistungswirtschaft möchte prüfen, ob die Definition mit innovativen Konzepten wie Demand Response kompatibel ist. Die Landschafts- und Umweltschutzorganisationen verlangen, dass die Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit ebenfalls zu berücksichtigen sei.

[Art. 9d StromVG] Grundsätze für die Netzplanung: Die gesetzliche Verankerung des NOVA-Prinzips (Netz-Optimierung vor -Verstärkung vor -Ausbau) stösst bei den meisten Vernehmlassungsteilnehmenden auf Zustimmung. Abgelehnt wird sie von BL, BS, dem Schweizerischen Gewerbeverband, von 10 Teilnehmenden aus der Elektrizitätswirtschaft und vom Hauseigentümerverband. Nach Swissgrid, VSE und anderen Teilnehmenden aus der Elektrizitätswirtschaft sollen die Netzplanungsgrundsätze nur gegenüber der EICom offengelegt werden.

Verschiedene Organisationen, darunter AG, die Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz (BDP), der Schweizerische Städteverband, Swissgrid und VSE, weisen darauf hin, dass je nach Situation ein Ausbau langfristig effizienter sein könne als eine kurzfristige Optimierung. Deshalb sei der gesamte Planungshorizont zu berücksichtigen.

[Art. 9e StromVG] Koordination der Planung: Der grösste Teil der Vernehmlassungsteilnehmenden befürwortet den Einbezug der betroffenen Kantone, Gemeinden und weiteren Betroffenen bei der Bedarfsermittlung in den Verteilnetzen. Abgelehnt wird der Einbezug von NW, SVP, dem Schweizerischen Gewerbeverband und Teilen der Elektrizitätswirtschaft. BS, NW, der Schweizerische Gemeindeverband und 6 Teilnehmende aus der Elektrizitätswirtschaft möchten die gesetzliche Regelung auf das Übertragungsnetz und die Verteilnetze hoher Spannung beschränken (Netzebenen 1-3). In den Augen von VSE und anderer Teilnehmenden aus der Elektrizitätswirtschaft kann Swissgrid nicht die Verantwortung für die Koordination zwischen den anderen Netzbetreibern übernehmen. Die Industrie- und Dienstleistungswirtschaft beantragt, dass der Kreis der Betroffenen explizit auf Endverbraucher und Anbieter von Dienstleistungen im Bereich Demand Side Management auszuweiten sei. Die Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen fordern einen Einbezug ihrer Organisationen.

[Art. 9f & Art. 15 Abs. 2d. & Art. 20 Abs. 2g-h StromVG, Art. 3bis Abs. 2 EleG] Öffentlichkeitsarbeit: Die gesetzliche Verankerung der Kompetenz von Bund und Kantonen, die Öffentlichkeit über zentrale Aspekte der Netzentwicklung und Mitwirkungsmöglichkeiten zu informieren, stellt für die Mehrheit der Kantone, CVP, die Grüne Partei der Schweiz (GPS), die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS), eine Minderheit der Elektrizitätswirtschaft (u.a. Swissgrid), die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) und die Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen eine zielführende Massnahme dar. Die Streichung der Regelung beantragen die Gebirgskantone, ZG, BDP, FDP, SVP, der Schweizerische Gewerbeverband, eine

Mehrheit der Elektrizitätswirtschaft, die Industrie- und Dienstleistungswirtschaft und 3 der weiteren energiepolitischen/-technischen Organisationen. VSE und Teile der Elektrizitätswirtschaft sehen die Verpflichtung der Kantone, über die regionale Netzplanung zu informieren, bereits durch die Veröffentlichung der Mehrjahrespläne abgedeckt und fordern die Streichung von Art. 9f Abs. 2 StromVG. 8 Kantone fordern, dass bei einer Verpflichtung der Kantone zur Öffentlichkeitsarbeit auch zwingend eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen sei. Mehrere Teilnehmende weisen darauf hin, dass so weit möglich bereits vorhandene Kommunikationskanäle genutzt respektive der Aufwand minimiert werden sollte.

[Art. 15 (ohne Abs. 2d.) StromVG] Anrechenbare Kosten: Grundsätzlich einverstanden mit der Anrechenbarkeit der Kosten für Informationsmassnahmen auf Seiten der Netzbetreiber sind eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden. U.a. die Umwelt- und Landschaftsschutzverbände und die SPS stimmen nur zu, falls es sich um eine ausgewogene Information mit effektiven Mitwirkungsmöglichkeiten handelt. BE, LU, die Grünliberale Partei Schweiz (glp), die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, Travail.Suisse, der Schweizer Bauernverband, der Schweizerische Gewerbeverband, ElCom, die Industrie- und Dienstleistungswirtschaft, das Konsumentenforum und die Schweizerische Vereinigung für Geothermie lehnen die betreffende Bestimmung ab. Solche Informationsmassnahmen seien Teil der unternehmerischen Aktivitäten und nicht durch die Konsumenten zu tragen.

Die Anrechenbarkeit von innovativen Massnahmen ist für die Mehrheit der Kantone und Parteien, die Dachverbände der Wirtschaft und die Elektrizitätswirtschaft zielführend. Auf Ablehnung trifft diese u.a. bei den Gebirgskantonen, AG, VD, GL, SVP, dem Schweizerischen Gemeindeverband, dem Schweizerischen Gewerbeverband, dem Schweizer Bauernverband, dem Konsumentenforum, ElCom, der Industrie- und Dienstleistungswirtschaft, der Schweizerische Akademie der Technischen Wissenschaften, bei der Schweizerische Vereinigung für Geothermie, der Genossenschaft Ökostrom und beim Dachverband Elektromog. Als Gründe für die Ablehnung werden die kostentreibende Wirkung, eine Verzerrung des Wettbewerbs und ein fehlendes Kostendach angeführt.

Die Anrechenbarkeit von intelligenten Messsystemen soll nach TI, VSE und weiteren Vernehmlassungsteilnehmenden aus der Elektrizitätswirtschaft auf intelligente Steuersysteme ausgedehnt werden. Die Streichung der Anrechenbarkeit von intelligenten Messsystemen wird von SVP, Industrie- und Dienstleistungswirtschaft, Stiftung für Konsumentenschutz und Swiss Metering gefordert. Dies sei wettbewerbsverzerrend, stattdessen müsse gesetzlich festgehalten werden, dass das Messwesen dem Wettbewerb unterstehe und Dritten diskriminierungsfreien Zugang zu gewährleisten sei.

[Art. 15b EleG] Technologieentscheid NE 1: AI, EnDK, NW, economiesuisse, Swissgrid und SBB fordern eine gesetzliche Verankerung des Grundsatzes, dass Leitungen des Übertragungsnetzes (Netzebene 1) grundsätzlich als Freileitungen zu bauen sind und nur in Ausnahmefällen als Erdverkabelung.

Ersatzmassnahmen auf den unteren Netzebenen auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiberin stossen bei den meisten der Vernehmlassungsteilnehmenden auf Zustimmung. Gefordert werden teilweise eine frühzeitige Einbindung der Verteilnetzbetreiber sowie deren Einverständnis, eine Begründung der Anträge und die vollständige Anrechenbarkeit solcher Massnahmen. OW, BDP, glp, der Schweizerische Gewerbeverband, weite Teile der Elektrizitätswirtschaft und das Konsumentenforum lehnen solche Ersatzmassnahmen ab.

[Art. 15c EleG] Mehrkostenfaktor: Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden unterstützt grundsätzlich einen Mehrkostenfaktor für die Verteilnetze (Netzebenen 3-7). Nicht nur aus der Elektrizitätswirtschaft wird der Wunsch geäussert, Anschlussleitungen von (Wasser-)Kraftwerken zur finanziellen Entlastung seien davon auszunehmen.

SVP, der Schweizerische Gewerbeverband, eine Minderheit der Elektrizitätswirtschaft und mehrere weitere energiepolitische/-technische Organisationen lehnen den Gesetzesartikel ab. Als Beweggründe für die Ablehnung werden die Kostenfrage oder die Forderung nach der Ausweitung der

Erdverkabelungspflicht auf alle Netzebenen aufgeführt. Zum Teil wird argumentiert, dass die meisten Leitungen der Verteilnetze mittlerer und tiefer Spannung (Netzebenen 5-7) bereits erdverlegt seien oder dieser Schritt geplant sei. Deshalb solle die Regelung für das Verteilnetz hoher Spannung (Netzebene 3) und zusätzlich auch für das Übertragungsnetz (Netzebene 1) gelten. Die Umwelt- und Landschaftsschutzverbände lehnen den Gesetzesartikel ebenfalls ab: Im Verteilnetz sollten faktisch alle Leitungen erdverlegt werden, für die wenigen Ausnahmen brauche es keine Regelung.

Eine Mehrzahl der Vernehmlassungsteilnehmenden äussert sich einer gesetzlichen Obergrenze und der endgültigen Festlegung des Mehrkostenfaktors durch den Bundesrat gegenüber positiv. Die Umwelt- und Landschaftsschutzverbände fordern bei einem Inkrafttreten des Mehrkostenfaktors, dass die Obergrenze durch den Bundesrat und nicht im Gesetz festzulegen sei. Diskutiert wird die Berechnungsmethode, so seien die Betriebskosten und Transportverluste einzubeziehen. U. a. die Gebirgskantone beantragen, dass der Mehrkostenfaktor bezogen auf den betroffenen Leitungsabschnitt zu berechnen sei. TI, BDP und weite Teile der Elektrizitätswirtschaft möchten die Festlegung zeitlich an die Überprüfung des Szenariorahmens alle 5 Jahre binden. BL, TI und Teile der Elektrizitätswirtschaft ziehen eine Regelung auf Verordnungsebene vor. Die Elektrizitätswirtschaft möchte das Kriterium «betrieblich möglich» aufnehmen. Eine weitere Bedingung besteht im Einbezug der betroffenen Akteure bei der Festlegung des Mehrkostenfaktors. Abgelehnt werden eine gesetzliche Obergrenze und die Festlegung des MKF durch den Bundesrat von BS, ZG, FDP, vom Schweizer Bauernverband, vom Schweizerischen Gewerbeverband und einem kleineren Teil der Elektrizitätswirtschaft.

15 Kantone, SPS, GPS, glp, die Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL), 7 Teilnehmende aus der Elektrizitätswirtschaft, Umweltschutzverbände und die Mehrheit der restlichen Vernehmlassungsteilnehmenden sind mit den Ausnahmeregelungen des Mehrkostenfaktors einverstanden. Die Gebirgskantone knüpfen ihre Zustimmung daran, dass die Ausnahmen auf Weiler und kleine Dörfer in ländlichen Gebieten und Bergregionen ausgeweitet werden. Diverse Teilnehmende beantragen eine Präzisierung der Ausnahmen resp. der Voraussetzungen dafür im Gesetz.

ZH, BDP, CVP, FDP, der Schweizerische Gewerbeverband, economiesuisse, die Mehrheit der Elektrizitätswirtschaft, die Gruppe Grosser Stromkunden, Swissmem und die Schweizerische Vereinigung für Geothermie lehnen die vorgeschlagenen Ausnahmen in Art. 15c Abs. 3 & 4 EleG ab. Sie befürchten vermehrte Einsprachen und Verfahrensverzögerungen. Die Regelung in Art. 15c Abs. 3 EleG sei ein Freipass für den Bundesrat, Ausnahmen zu benennen. Ausserdem werde das durch Art. 15c Abs. 2 EleG verfolgte Ziel der erhöhten Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit durch Art. 15c Abs. 3 EleG ausgehebelt. Bei Art. 15c Abs. 4 EleG werden Bedenken geäussert, die ElCom könne ex-post die Anrechenbarkeit einer Erdverkabelung zugunsten einer billigeren Freileitung in Frage stellen.

[Art. 15d EleG] Nationales Interesse: Die Überzahl der Vernehmlassungsteilnehmenden stimmt für die Einführung eines nationalen Interesses für das Übertragungsnetz (Netzebene 1) und einzelnen Anlagen des Verteilnetzes hoher Spannung (Netzebene 3). Mehrere betonen, dass die betroffenen Leitungen immer noch einer sorgfältigen Interessenabwägung zu unterliegen haben. Ausserdem sei die politische Diskussion bezüglich dem nationalen Interesse im Rahmen des 1. Massnahmepakets ES 2050 zu berücksichtigen.

Abgelehnt wird der Status nationales Interesse von LU, SG, ZG, GPS, SPS, vom Schweizer Bauernverband, KBNL, von den Services industriels Genève, von der Gruppe Grosser Stromkunden, dem Hauseigentümerverband, den Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen, von der Schweizerischen Akademie der Technischen Wissenschaften, der Schweizerischen Vereinigung für Geothermie und einem Grossteil der weiteren energiepolitischen/-technischen Organisationen: Dies würde eine Aushöhlung der Umwelt- und Landschaftsschutzinteressen sowie eine Schmälerung des Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler-Inventars (BLN) bedeuten. Eine Interessensabwägung sei bereits heute bei nachgewiesenem Bedarf Praxis. Ein weiteres Argument ist, dass der Bedarf aufgrund der Versorgungssicherheit transparent ausgewiesen werden müsse

respektive gegenüber dem Stromhandel abzugrenzen sei. Der Widerstand regt sich insbesondere gegen das nationale Interesse von Leitungen des Verteilnetzes hoher Spannung (Netzebenen 3).

[Art. 15e – 15j EleG] Sachplanverfahren: Mit der Beibehaltung des Sachplanverfahrens ist der grösste Teil der Vernehmlassungsteilnehmenden einverstanden. AI, TI, Teile der Elektrizitätswirtschaft und die SBB möchten im Gesetz festhalten, dass die Sachplanpflicht nur für das Übertragungsnetz (Netzebenen 1) gelte. 6 Kantone und die EnDK bestehen auf einer Vertretung der kantonalen Raumplanungsbehörden in der Begleitgruppe. Einzelne Teilnehmende wie der Schweizer Bauernverband weisen auf die aus ihrer Sicht unbefriedigende Entschädigungssituation hin. BS und die Industriellen Werke Basel betrachten das Sachplanverfahren als schwerfällig und aufwändig und beantragen deshalb eine Alternativlösung.

Die gesetzliche Verankerung des Sachplanverfahrens ist nach der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden notwendig. BS, SG, ZH, Electrosuisse, die Industriellen Werke Basel, Swisspower, Umweltfreisinnige SG und Dachverband Elektrosmog lehnen diese ab. Die meisten der Gegensprecher sehen eine Regelung auf Verordnungsebene als ausreichend an.

[Art. 16 – 17a EleG] Plangenehmigungsverfahren: Die Möglichkeit, dass das Bundesamt für Energie (BFE) verwaltungsexterne Personen mit der Durchführung von Plangenehmigungsverfahren beauftragen kann, ist umstritten: AG, SG, CVP, GPS, die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, der Schweizer Bauernverband, der Schweizer Gewerbeverband, der Schweizerische Gewerkschaftsbund, 13 Teilnehmende aus der Elektrizitätswirtschaft (u. a. VSE), die Hälfte der Industrie- und Dienstleistungswirtschaft, SBB, Autogewerbeverband der Schweiz, der Hauseigentümerverband, die Schweizerische Greina-Stiftung, die Schweizerische Akademie der Technischen Wissenschaften, die Schweizerische Vereinigung für Geothermie, die Umweltfreisinnigen SG und der Dachverband Elektrosmog lehnen den betreffenden Gesetzesartikel ab. Als Gründe werden mögliche Interessenskonflikte, der Verlust von Know-how und höhere Kosten geltend gemacht. Auch werden Plangenehmigungsverfahren als hoheitliche Aufgabe betrachtet, bei welcher das BFE als neutrale Behörde die Verantwortung übernehmen müsse.

Einverstanden mit dieser Bestimmung sind u.a. die Mehrheit der Kantone und Parteien, der Schweizerische Städteverband, AEE Suisse, 18 Teilnehmende der Elektrizitätswirtschaft (u. a. Swissgrid) und die Hälfte der Industrie- und Dienstleistungswirtschaft. Sie sollte mehreren Teilnehmenden zufolge nur temporär eingesetzt werden und auf Ausnahmefällen beschränkt sein. Ausserdem wird eine verfahrensbeschleunigende Wirkung vorausgesetzt und die schlussendliche Genehmigung müsse in der Verantwortung des BFE verbleiben.

[Art. 18 – 18d EleG] Projektierungszonen und Baulinien: Die Sicherung von Leitungstrassen zur Sicherstellung von Aus- und Umbauten mittels Baulinien befürwortet die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden. Für EnDK, OW, SH, ZG und die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete müssen Projektierungszonen und Baulinien zwingend auf dem Ergebnis des Sachplans basieren. Mehrfach wird eine Ergänzung beantragt, dass obsolet gewordene Projektierungszonen auch auf Antrag der Grundeigentümer aufgehoben werden können. Einzelne Teilnehmende weisen darauf hin, dass die vorliegende Regelung Projektierungszonen auf unbestimmte Zeit erlaube und deshalb überarbeitet werden müsse. Teile der Elektrizitätswirtschaft wünschen, dass die Geltungsdauer von Projektierungszonen während des gesamten Plangenehmigungsverfahrens um jeweils 3 Jahre verlängert werden könne.

Der Schweizer Bauernverband, die Chambre Genevoise immobilière, der Dachverband Elektrosmog und die Union Suisse des Professionnels de l'Immobilier lehnen Projektierungszonen und Baulinien ab. Geltend gemachte Gründe sind die offene Entschädigungsfrage und die Ansicht, dass dies eine unverhältnismässige Enteignungsmassnahme darstelle.

[Art. 26a EleG] Geodaten: Die Erhebung und Veröffentlichung einer Gesamtsicht der elektrischen Anlagen durch das BFE wird kontrovers gesehen: Abgelehnt wird die Bestimmung u.a. von 14 Kantone, EnDK, RKGK, SVP, CVP, der Schweizerische Gewerbeverband, der Dachverbände der

Wirtschaft, der überwiegenden Mehrheit der Elektrizitätswirtschaft, der Handelskammer beider Basel und von der SBB. Davon sind 8 Kantone und die EnDK der Ansicht, die Kantone sollten stattdessen die Daten der elektrischen Anlagen gemäss kantonalen Geoinformationsgesetzen aggregieren und der Bund sich bei der entsprechenden Aggregationsinfrastruktur bedienen. Das BFE könne dabei den Umfang und die Anforderungen an die zu erhebenden Daten bestimmen. 5 weitere Kantone und die RKGK beantragen, dass die Daten nicht an den Bund, sondern an die nationale Netzgesellschaft geliefert werden, welche diese nach klaren sicherheitstechnischen Grundsätzen veröffentlichen. Als Argumente gegen den vorliegenden Gesetzesartikel werden die Gefahr sowohl der Duplizierung und Inkongruenz der Daten als auch der Konkurrenzierung der amtlichen Vermessung genannt. Vor allem von der Elektrizitätswirtschaft werden Sicherheitsbedenken geäussert. Ausserdem würde der gewonnene Mehrwert die (enormen) Kosten dafür nicht rechtfertigen und der Umgang mit den betreffenden Daten sei bereits im (kantonalen) Geoinformationsgesetz geregelt.

Unterstützung erhält der Gesetzesartikel von 12 Kantonen, 4 Parteien, die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, KBNL, von der Azienda Elettrica Ticinese, vom Elektrizitätswerk der Stadt Zürich, von der Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft, vom Konsumentenforum, von der Umwelt- und Landschaftsschutzverbände, der Schweizerischen Akademie der Technischen Wissenschaften, der Schweizerischen Vereinigung für Geothermie, swisscleantech, von den weiteren energiepolitischen/-technischen Organisationen, vom Centre Patronal und von der Stadt Dübendorf. Mehrere möchten diese Regelung auf das Übertragungsnetz (Netzebene 1) und die Verteilnetze hoher und z. T. Spannung mittlerer Spannung (Netzebene 3 resp. 5) beschränken oder die Daten erheben, aber nicht veröffentlichen (u. a. CVP). Ebenso seien die Sicherheitsinteressen zu wahren und der Aufwand zu minimieren. Die Umwelt- und Landschaftsschutzverbände beantragen die Integration der Lastflussdaten.

5. Vernehmlassungsergebnisse nach Teilnehmergruppen

5.1. Eingaben der Kantone (inklusive EnDK und RKGK)

AG, AI, AR, BE, BL, BS, EnDK, FR, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, VD, ZG und ZH stehen der Vorlage beziehungsweise deren Stossrichtungen grundsätzlich positiv gegenüber, sehen jedoch in unterschiedlichen Punkten Ergänzungs- und Anpassungsbedarf respektive äussern Vorbehalte. GR, NW, UR und VS verweisen auf die Stellungnahme der RKGK, welche die Vorlage nur mit Vorbehalt mitträgt.

[Art. 9a StromVG] Szenariorahmen: AG, AI, AR, BE, BL, BS, EnDK, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, OW, RKGK, SG, SH, SO, TG, UR, VD und VS sind mit dem Szenariorahmen als verbindliche Vorgabe für die Netzplanung einverstanden. Nach AG, AI, AR, EnDK, GL, GR, NW, OW, OW, RKGK, SO, UR und VS sollte die Erarbeitung des Szenariorahmens jedoch Aufgabe der nationalen Netzgesellschaft sein und das BFE nur die Rolle der verfahrensleitenden Behörde übernehmen. Den Kompetenzen bezüglich äussert auch TI Vorbehalte, ausserdem soll der Szenariorahmen nach ihm nur im Bereich Netzplanung behördenverbindlich sein. GL, NW, OW und RKGK beantragen ausserdem, dass die Vorprüfung des Szenariorahmens durch die ElCom erfolgen soll und direkt dem Bundesrat vorgelegt wird. OW fordert, dass eine einfache Vorlage für das Erfassen der Szenariorahmen bereitgestellt wird als auch dass die Daten der unteren Netzebenen aggregiert werden. VD und ZH beantragen, dass (erhebliche) Leistungen, die den Kanonen durch die Erstellung des Szenariorahmens entstehen, entschädigt werden. In diesem Zusammenhang soll der verwendete Ausdruck «zieht das BFE die Kantone ... angemessen mit ein» geklärt werden, so AG. Auch VD will die Rolle der Kantone präzisiert haben. BS will die Verbindlichkeit auf die Netzebenen 1-3 beschränken, für die restlichen Netzebenen soll der Szenariorahmen als Empfehlung gelten. TG betont, dass die unterschiedlichen Siedlungsdichten der Kantone einfließen müssen. Die EnDK ist der Ansicht, dass die Erstellung gemäss RPG in einem Sachplan erfolgen muss, um behördenverbindlich zu sein. Dieser Meinung ist auch ZG und lehnt den Szenariorahmen in der vorliegenden Form ab.

AG, AI, BE, BL, FR, GE, GR, JU, LU, NE, NW, OW, RKGK, SH, SO, TG, TI, UR, VS und ZH unterstützen eine periodische Überprüfung der Szenariorahmen. BS, GL, GR, NW, OW, RKGK, UR und VS sehen eine Regelung auf Verordnungsebene als flexibler an, auch SG sieht eine gesetzliche Regelung nicht als zwingend.

Eine Überprüfung der Szenariorahmen alle 5 Jahre wird von AG, AI, BE, BL, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, OW, RKGK, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VS und ZH akzeptiert.

[Art. 9b & Art. 22 Abs. 2bis StromVG] Mehrjahrespläne: AG, AI, AR, BE, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, RKGK, SH, SO, TG, TI, UR, VD, VS, und ZH sind mit der Prüfung und schriftlichen Stellungnahme zu den MJP durch die ElCom einverstanden. SH möchte prüfen lassen, ob auch für die Netzebenen 5-7 eine angemessene Jahresplanung angebracht sei. GR, RKGK, UR und VS verlangen eine Periodizität von 3 Jahren für die Erstellung der MJP. NW wünscht sich die Möglichkeit, die Periodizität nach Bedarf zu verkürzen.

AG, AI, AR, BE, BL, BS, EnDK, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, RKGK, SH, TG, TI, UR, VD, VS, ZG und ZH betrachten es als notwendig, dass für die Einreichung der Mehrjahrespläne eine Frist angesetzt wird. BE und VD wollen die Rolle der Kantone präzisiert haben. JU und GE sieht Präzisierungsbedarf, welche Netzebenen von der Pflicht, MJP zu erstellen, betroffen sind. AI will die Verteilnetze davon ausnehmen. BS, GE und NE die Regelung auf die Netzebenen 1-3 beschränken. SG würde eine Regelung auf Verordnungsebene vorziehen.

Eine Fristdauer von 9 Monaten für die Einreichung der MJP billigen AG, AI, AR, BL, EnDK, FR, GE, LU, NE, OW, SH, TG, TI, VD und ZG. BE und SO drängen auf eine Verlängerung von 12 Monaten respektive JU auf die Möglichkeit von Fristerstreckungen.

Die Festlegung einer Frist für die Prüfung der MJP ist in den Augen von AG, AI, AR, BE, BL, BS, EnDK, FR, GE, GL, GR, JU, NE, NW, OW, RKGK, SH, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG und ZH angebracht. LU begründet seine Ablehnung mit der Gefahr, dass dadurch die Qualität der Prüfung leidet. SG zieht eine Regelung auf Verordnungsebene vor.

Für die Prüfung der MJP sehen AG, AI, AR, BL, EnDK, FR, GE, GL, GR, JU, NE, OW, RKGK, SH, SO, TG, TI, UR, VD, VS und ZG eine Frist von 9 Monaten als angemessen an. Im Falle einer Anpassung aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse schlägt TI 5 Monate vor. BE möchte der ElCom 6 Monate Zeit lassen, NW nur 3 Monate.

[Art. 9c StromVG] Festlegung Einspeisepunkt: Die Definition des Einspeisepunktes befinden AG, AI, AR, BE, GE, JU, LU, NE, OW, SG, SH, SO, SZ, TI und ZH für angebracht. Gemäss AG und TI soll die Definition ebenfalls für Ausspeisepunkte gelten und muss die gesamten Lebenszykluskosten berücksichtigen. Da gesicherte Planungsdaten für die zukünftige Entwicklung in den wenigsten Fällen vorhanden seien, beantragt SH eine Überprüfung des Begriffs «gesicherte» respektive TG eine Streichung desselben.

[Art. 9d StromVG] Grundsätze für die Netzplanung: Die gesetzliche Verankerung des NOVA-Prinzips erhält Zustimmung von AG, AI, AR, BE, EnDK, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, RKGK, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG und ZH. SH will die Netzbetreiber, die von Gesetzes wegen keine Mehrjahrespläne erstellen müssen, von der Pflicht, ihre Netzplanungsgrundsätze zu veröffentlichen, befreien. AG weist darauf hin, dass in gewissen Fällen langfristig ein Ausbau effizienter sein kann als eine Optimierung. BL und BS lehnen eine gesetzliche Regelung ab. Nach BS müsse vielmehr im Einzelfall eine Prüfung der gleichwertigen Optionen Optimierung und Ausbau vorgenommen werden.

[Art. 9e StromVG] Koordination der Planung: AG, AI, AR, BE, BL, BS, EnDK, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, OW, RKGK, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG und ZH begrüßen den Einbezug der betroffenen Kantone, Gemeinden und weiteren Betroffenen bei der Bedarfsermittlung auf NE 3-7. AG verlangt wiederum eine Klarstellung des Begriffs «angemessen». TI sieht Schwierigkeiten in der Koordinationsaufgabe der Swissgrid. GE betrachtet ein allgemeiner Einbezug nur auf NE 3 als sinnvoll, auf den unteren NE soll projektspezifisch koordiniert werden. BS und NW möchten die gesetzliche Vorschrift auf NE 1-3 begrenzen, NW lehnt aus diesem Grund den Vorschlag ab.

[Art. 9f & Art. 20 Abs. 2g-h StromVG, Art. 3bis Abs. 2 EleG] Öffentlichkeitsarbeit: Die gesetzliche Verankerung der Kompetenz von Bund und Kantonen, die Öffentlichkeit über zentrale Aspekte der Netzentwicklung und Mitwirkungsmöglichkeiten zu informieren, stellt für AG, AI, AR, BL, EnDK, FR, GE, JU, LU, NE, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI und ZG eine zielführende Vorkehrung dar. Bei einer Verpflichtung der Kantone zur Öffentlichkeitsarbeit müsse jedoch auch zwingend eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden, fordern AG, BL, EnDK, JU, NE, OW, SZ und ZG. BS bevorzugt eine Lösung auf Verordnungsebene und stellt die vorliegende Gesetzesvariante in Frage. GL, GR, RKGK, UR und VS fordern eine ersatzlose Streichung des Öffentlichkeitsauftrages an Bund und Kantone. Für ZG ist die Mitwirkung und Information der Bevölkerung bereits in Art. 4 RPG genügend geregelt, da die Netzplanung eine räumliche Tätigkeit im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung ist.

[Art. 15 StromVG] Anrechenbare Kosten: Mit der Anrechenbarkeit der Kosten für Informationsmassnahmen auf Seiten der Netzbetreiber sind AG, AI, AR, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, NE, NW, OW, RKGK, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VD, VS und ZH einverstanden. ZH möchte dies jedoch auf Verordnungsebene regeln. BE und LU lehnen den Vorschlag ab. LU beantragt eine inhaltliche Umschreibung der Informationsmittel und eine Beschränkung auf Projekte, die nachgewiesenermassen für die Versorgungssicherheit notwendig sind.

Die Anrechenbarkeit von innovativen Massnahmen erachten AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, JU, LU, NE, OW, SG, SH, SO, TG, TI und ZH als zielführend. BL und TI nur unter der Bedingung, dass die

entstehenden Vorteile die Mehrkosten rechtfertigen. OW fordert eine bessere Spezifizierung des Massnahmekatalogs. AG, GL GR, NW, RKGK, UR, VD und VS erachten den Gesetzentwurf als nicht förderlich. Die Abgrenzung von innovativen Massnahmen in der Realität ist nach AG schwierig. VD sieht die Formulierung als zu vage an und beurteilt den Mangel von einem Kostendach als auch fehlende Kriterien als kritisch. Nach NW braucht es auf einem dynamischen Markt keine staatliche Regelung. GL, GR, RKGK, UR und VS schätzen die Massnahme als überflüssig und kostentreibend ein.

Die Anrechenbarkeit von intelligenten Messsystemen soll nach TI auf intelligente Steuersysteme ausgedehnt werden, ferner müssen die Entgelte an das Gemeinwesen genauer definiert werden.

[Art. 15d EleG] Nationales Interesse: AG, AR, BE, BE, BL, BS, EnDK, GE, GL, GR, NE, NI, OW, RKGK, SH, SO, TG, TI, UR, VD, VS und ZH begrüssen, dass das Übertragungsnetz generell (und z. T. Anlagen der Netzebene 3) zum nationalen Interesse erklärt wird. FR ist zwar für die Einführung, macht seine Stellungnahme jedoch von der Entwicklung bezüglich RPG 2 abhängig, ausserdem seien die betroffenen Kantone bei der Interessensabwägung frühzeitig miteinzubeziehen. AR, NE, OW, SH und TI betonen, dass die betroffenen Anlagen dadurch nicht einer Interessensabwägung entgehen können. ZH stellt die Bedingung, sorgfältige Interessensabwägungen vorzunehmen. Biotope mit nationalem Interesse müssen trotz dieser Regelung bewahrt werden, so JU. Die Eigentumsrechte dürfen nicht eingeschränkt werden, verlangt BS. AR, SH und TI erwarten Anstrengungen gegen die Zersiedelung bei der Anordnung von elektrischen Anlagen. AG merkt an, dass Abs. 1 sich bereits aus der Rechtsprechung und Verfassung ergebe und gestrichen werden solle. LU fechtet den Gesetzesartikel an, da er den Status von Schutzgebieten aushöhle und sich nicht auf Anlagen, die erwiesenermassen der Versorgungssicherheit dienen, beschränke. SG stützt seinen Widerstand darauf, dass eine generelle Priorisierung vor anderweitigen Interessen zu weit gehe, Ziel solle eine Interessensabwägung sein. Letzteres fordert auch ZG, da bestimmten Anlagen von Gesetzes wegen nationale Bedeutung zuzusprechen nicht der Rechtsprechung entspricht.

[Art. 15b EleG] Technologieentscheid NE 1: ZG fordert, dass die Vorlage mit Kriterien für die Verkabelung von Leitungen des Übertragungsnetzes ergänzt wird, es sollen jeweils die Varianten Erdverkabelung und Freileitung geprüft werden. Leitungen des Übertragungsnetzes sollen grundsätzlich als Freileitungen und nur ausnahmsweise als Erdverkabelungen erstellt werden, dies die Forderung von AI, EnDK und NW. BE hingegen äussert den Wunsch, dass auf Netzebene 1 grundsätzlich verkabelt wird, ggf. auch mit einem Mehrkostenfaktor. SG vermisst den Aspekt des Bodenschutzes bei der Technologieentscheidung.

Angeordnete Ersatzmassnahmen auf den unteren Netzebenen sind nach Meinung von AG, AR, BL, BS, GE, GL, GR JU, LU, NE, NW, RKGK, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VS und ZH zielführend. FR, TI und ZH knüpfen ihre Zustimmung an die vollständige Anrechenbarkeit der entstehenden Kosten, BL an eine sorgfältige Abwägung im Einzelfall. Nach AG darf diese Regelung aber nicht Projekte betreffen, für die eine Verkabelung nach Gesetz bereits notwendig ist. Ausserdem muss die Betroffenheit der Siedlungsgebiete in die Erwägung einbezogen werden. NW will die Netzebene 7 von Ersatzmassnahmen ausnehmen. AG, AI, FR, GL und TI setzen eine frühzeitige Einbindung und Abklärung mit den Verteilnetzbetreibern voraus. Mit derselben Begründung lehnt OW den vorliegenden Gesetzentwurf ab, ausserdem fordert er, dass die Verteilnetzbetreiber die Ersatzmassnahmen durchführen.

[Art. 15c EleG] Mehrkostenfaktor: Der Meinung von AG, AR, AR, BE, BS, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, RKGK, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG und ZH nach ist ein Mehrkostenfaktor eine geeignete Massnahme für den zeitgerechten Aus- und Umbau der Verteilnetze. ZG beantragt, dass der MKF in der Regel 3.0 beträgt und nicht durch den Bundesrat bestimmt wird. ZH sieht keine Notwendigkeit für eine Regelung auf den Netzebenen 5-7, auf Netzebene 3 müsse jedoch auch die Auswirkungen auf Natur und Umwelt einfließen.

AG, AR, AR, BE, BL, GE, JU, LU, NE, OW, SG, SH, SO, TG, TI VD und ZH stehen einer gesetzlichen Obergrenze des MKF und die endgültige Festlegung des MKF durch den Bundesrat positiv

gegenüber. GL, GR, NW, RKGK, UR und VS knüpfen ihre Zustimmung daran, dass der MKF bezogen auf die Kosten des betroffenen Leitungsabschnitts zu berechnen sind und der maximale Wert auf 2.0 zu senken ist. Nach OW soll der MKF zeitgleich mit dem Szenariorahmen alle 5 Jahre überprüft werden und die Kriterien mit «geologisch möglich» ergänzt werden. TI schlägt ebenfalls eine Senkung der Obergrenze vor. AG wünscht sich, dass der Anfangswert des MKF bereits für die parlamentarische Beratung transparent offen gelegt wird. Für die Definition der Kriterien müssen unter anderem die Kantone und Netzbetreiber einbezogen werden, so BL. BS und TI möchten sowohl Kriterien zur Festlegung als auch die Obergrenze auf Verordnungsebene regeln, BS lehnt aus denselben Beweggründen diesen Teil des Gesetzesentwurfes ab. Auch ZG lehnt ihn ab.

Die formulierten Ausnahmeregelungen für den MKF werden von AG, AR, AR, BE, GE, JU, LU, NE, OW, SG, SH, SO, TG, TI und ZG befürwortet. GL, GR, NW, RKGK, UR und VS stimmen nur zu, falls die Ausnahmeregelung mit Weilern und kleinen Dörfern in ländlichen Gebieten und Bergregionen ergänzt werden. AG weist auf Präzisierungs- und Vereinheitlichungsbedarf bei der Sprachregelung des Gesetzesartikels hin. ZH wäre einverstanden, wenn sichergestellt wird, dass diese Ausnahmen nur in Einzelfällen angewendet werden kann.

[Art. 15e – 15j EleG] Sachplanverfahren: Die Frage, ob auch zukünftig ein Sachplanverfahren für Leitungen der Netzebene 1 durchgeführt werden muss, beantworten AG, AI, AR, BE, BL, EnDK, FR, GE, GR, JU, LU, NE, NW, OW, RKGK, SG, SH, SO, SZ, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG und ZH mit Ja. BL, EnDK, NE, OW, SH, TI und ZG bestehen darauf, auch die Raumplanungsbehörden der betroffenen Kantone in den Begleitgruppen einzubinden. VD will die Rolle der Kantone präzisiert haben. Ebenfalls sind die Kanton frühzeitig zu informieren, damit diese die benötigten Ressourcen einplanen können. ZG fordert ausserdem, dass das Bundesamt für Raumentwicklung ARE in seiner Koordinationsaufgabe auf Bundesebene gestärkt wird und die Sachpläne besser koordiniert werden. AI und TI präzisieren, dass die Sachplanpflicht nur auf Netzebene 1 gelten sollte. Für SO ist die Abstimmung mit den kantonalen Richtplänen zentral. VD möchte die öffentliche Partizipation der Bevölkerung und Gemeinden auf die zweite Stufe beschränken. Von BE wird der Antrag gestellt, alle Netzausbauprojekte in einem einstufigen Verfahren abzuhandeln. Nach TI sind alle Leitungen mit nationalem Interesse im Sachplan festzuhalten, auch die betroffenen Anlagen auf Netzebene 3. BS lehnt das momentane Sachplanverfahren als schwerfällig und aufwändig ab, es seien alternative Prozesse und Instrumente zu entwickeln.

Die Verankerung des 2-stufigen Sachplanverfahrens im Gesetz sehen AG, AI, AR, BE, EnDK, FR, GE, JU, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, VD und ZG als notwendig. BS, SG und ZH genügt die existierende Regelung in der Verordnung.

BE, BL, GE, LU, SG, SH, SO, TG, VD und ZH befürworten eine direkte Zuständigkeit des BFE für Bewilligung von Leitungen des Übertragungsnetzes. Auf Ablehnung trifft dies bei AG, AR, EnDK, FR, GL, GL, GR, JU, NE, NW, OW, RKGK, TI, UR, VS und ZG. Mehrere argumentieren, dass die bisherige Regelung gut eingespielt ist. GR, NW, RKGK, UR und VS betrachten eine Intensivierung der Zusammenarbeit von BFE und ESTI als zielführender, unter anderem sollen bei grösseren Verfahren die Dossiers ohne Einspracheverfahren beim ESTI an das BFE rasch übergeben werden.

[Art. 16 – 17a EleG] Plangenehmigungsverfahren: AR, BE, BS, GE, GL, GL, GR, JU, LU, NE, NW, RKGK, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS und ZH unterstützen den Vorschlag, dass das BFE Plangenehmigungsverfahren an verwaltungsexterne Personen delegieren kann. GE und SO stellen die Forderung, dass die schlussendliche Genehmigung in der Verantwortung des BFE verbleibt und klare Richtlinien definiert werden. AG und SG finden diese Massnahme nicht zielführend. AG bringt mögliche Interessenskonflikte und Verlust von Know-how beim UVEK als Gründe gegen diese Regelung vor.

[Art. 18 – 18d EleG] Projektierungszonen und Baulinien: Projektierungszonen müssen gemäss EnDK, OW, SH und ZG zwingend auf dem Ergebnis des Sachplanverfahrens basieren. Nach SG sind die Kantone für die im Auftrag des Bundes durchzuführenden Anhörungen der Grundeigentümer und Gemeinden zu entschädigen. Da Projektierungszonen zu Eigentumsbeschränkungen führen können,

sind diese nach BE in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen ÖREB aufzunehmen. Die vorliegende Bestimmung ermögliche eine Projektierungszone auf unbestimmte Zeit und müsse deshalb überarbeitet werden, so SG

Baulinien zur Sicherung von bestehenden Leitungstrassen befinden AG, AR, BE, BL, BS, EnDK, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, RKGK, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG und ZH als notwendig. EnDK, OW, SH, TI und ZG merken an, dass die Baulinien zwingend auf dem Ergebnis des Sachplanverfahrens beruhen müssen. EnDK, OW, SH und ZG fordern eine Vergütung durch den Bund für die Anhörung der betroffenen Gemeinden. NW sieht keine Notwendigkeit einer solchen Bestimmung auf der Netzebene 7. Da Baulinien zu Eigentumsbeschränkungen führen können, sind diese nach BE in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen ÖREB aufzunehmen.

LU begrüsst zwar, dass die Beschränkung von Eigentumsrechten durch Baulinien und Projektierungszonen zu entschädigen sind, vermisst jedoch eine Aussage über die Höhe dieser Entschädigungen. SO weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass die Abgeltung in Zukunft nach einheitlichen Kriterien und Entschädigungssätzen erfolgen sollte.

[Art. 26a EleG] Geodaten: BE, BS, FR, GE, JU, LU, NE, SG, SH, SO, TG und VD begrüssen die neue Aufgabe des BFE, eine Gesamtsicht der elektrischen Anlagen zu erheben und zu publizieren. BS unter der Einschränkung, dass die Datensammlung effizient und zweckorientiert (nicht alle Netzebenen) erfolgt. Auch VD sieht nur eine entsprechende Notwendigkeit für Netzebene 1-5. FR, GE und SO möchten die Sicherheitsfrage berücksichtigt haben. Nach BE sollen auch die Projektierungszonen und Baulinien erfasst werden und alle Daten ohne Zugangsbeschränkungen über das Nationale Geoportal publiziert werden. Für SO muss der Bedarf mit einem konkreten Interesse der Öffentlichkeit geltend gemacht werden.

AG, AI, AR, BL, EnDK, GL, GR, NW, OW, RKGK, SZ, TI, UR, VS, ZH und ZG lehnen die Bestimmung ab. AI, AR, BL, EnDK, GL, OW, SZ und ZG sehen bei der Geodaten-Erhebung durch das BFE die Gefahr von sowohl der Duplizierung und Inkongruenz der Daten als auch eine Konkurrenzierung der Amtlichen Vermessung. Ebenso hinterfragen sie eine Veröffentlichung der Daten aus Gründen der öffentlichen Sicherheit. Die Kantone sollen stattdessen die Daten der Netzbetreiber und Elektrizitätswerke gemäss kantonalen Geoinformationsgesetzen aggregieren und der Bund sich bei der Aggregationsinfrastruktur bedienen. Das BFE kann dabei den Umfang und Anforderungen an die zu erhebenden Daten bestimmen. GL, GR, NW, RKGK, UR und VS haben ähnliche Bedenken und möchten, dass die Geodaten nicht an den Bund, sondern an die nationale Netzgesellschaft geliefert werden, welche diese nach klaren sicherheitstechnischen Grundsätzen veröffentlichen würde. Sie befürchten, dass diese Regelung sonst die Grundlage für weitere zentralistische Planungseingriffe in sachverwandten Gebieten legen würde. AG sieht sicherheitspolitische Probleme, ausserdem seien die Datenerfassung und –erhebung bereits in der Leitungsverordnung respektive im Geoinformationsgesetz und –verordnung geregelt. Dazu kommt, dass der enorme zusätzliche Aufwand keinen Mehrwert generiert. ZH wünscht an Stelle des vorliegenden Entwurfs eine Gesamtsicht des Stromnetzes auf Netzebenen 1-4 mit vertieften Angaben wie beispielsweise Spannung oder Übertragungstechnologie, welche als Web Feature Service kostenlos zur Verfügung gestellt wird. TI sieht die Aufgabe der Datenerhebung bei den Netzbetreibern - das BFE kann im Rahmen der Erarbeitung des Szenariorahmens auf die Daten zugreifen, ohne weitere Funktionen zu übernehmen.

[Art. 55 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2bis EleG] Strafbestimmungen: OW bemerkt, dass die Gebührenerhebung zu konkretisieren ist.

Sonstige Anliegen und Bemerkungen: EnDK und ZG beantragen eine bessere Abstimmung der Vorlage mit dem Raumplanungsgesetz. AG sieht im neuen Netzentwicklungsprozess und den veränderten Verfahren eine Beschneidung der Rechte und Rechtsmöglichkeiten der Kantone, Gemeinden und Privaten. In der Botschaft müsse dargelegt werden, wie diese Beschränkungen rechtlich fundiert sind und welche konkreten Rechtsmöglichkeiten noch verbleiben. NW befürwortet

die Einführung einer Regelung betreffend Streitigkeiten bei der Festlegung der Entschädigungen von eingeräumten Dienstbarkeiten. Ausserdem ist eine Bewilligung einzuführen, welche sicherstellt, dass vertraglich alle privaten Rechte für den Bau, Bestand und Betrieb (insbesondere Durchleitung Daten Dritter) einer elektrischen Leitung mit einem Rechtsakt erteilt werden.

ZH empfiehlt, den Gesetzesentwurf auf nicht stufengerechte Regelungen und nicht eindeutige Begriffe zu überprüfen. BS befürchtet eine Überregulierung und ist der Meinung, dass sich der Grossteil der vorgeschlagenen Massnahmen auf die Netzebenen 1-3 beschränken sollte. Die Beschleunigung der Verfahren sei fragwürdig und die zusätzlichen Kosten der Umsetzung der Strategie Stromnetze müsse den Netznutzungsgebühren angelastet werden. BE regt an zu prüfen, ob Bewilligungsverfahren für Leitungsprojekte im Rahmen der Vorlage weiter vereinfacht werden könnten.

Eingebrachte Vorschläge zur Verfahrensbeschleunigung: OW schlägt zur Verfahrensbeschleunigung vor, dass bei einer Standortbegründung ausserhalb der Bauzone nicht zwingend drei Standorte vorgeschlagen werden müssen. AG empfiehlt zur Verfahrensbeschleunigung die Ressourcen des Bundes beim Sachplanverfahren anzupassen, die Fristen beim PGV des ESTI zu kürzen, unbedeutende Veränderungen mit einem Meldeverfahren auszuführen und die Vorlagepflicht auf wesentliche Änderungen zu beschränken. Ausserdem kritisiert er in diesem Zusammenhang die Erhöhung der Bussen im Bewilligungsverfahren. FR und GE möchten die Ressourcen des ESTI aufstocken, um die Fristen einzuhalten. BE regt an vor, das Sachplanverfahren in einer Stufe abzuhandeln. BL will die Einsprachemöglichkeiten beschränken. ZG rät, den erläuternden Bericht mit konkreten Angaben zum Zeitbedarf der einzelnen Phasen der Netzplanung zu ergänzen.

5.2. Eingaben der in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien

BDP, CVP, FDP GPS, SPS und glp unterstützen die Vorlage in ihren Grundzügen. GPS und SPS vor allem im Zusammenhang mit der Umsetzung der ES 2050 hin zu einer dezentralen, erneuerbaren Stromproduktion. CVP und glp fordern, bei der Umsetzung den bürokratischen Aufwand möglichst klein zu halten. Die FDP sieht Änderungsbedarf in wesentlichen Punkten und beantragt die Streichung der Art. 9a – 9f StromVG, da die Planung der Stromnetze den Netzbetreibern obliegt. Die SVP lehnt die Vorlage ab. Sie sieht zwar die Notwendigkeit einer Strategie als auch einer Verfahrensbeschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze, dieses Ziel wird aber durch überflüssige und regulatorisch unbefriedigende zusätzliche Massnahmen zunichte gemacht.

[Art. 9a StromVG] Szenariorahmen: Mit der gesetzlichen Verankerung eines energiewirtschaftlichen Szenariorahmens sind BDP, CVP, FDP, GLP, GPS und SPS einverstanden. Die FDP verlangt, dass sich dieser auf die NE1-3 beschränkt. Die glp setzt eine Gesamtbetrachtung des Energiesystems voraus, ausserdem sollen die Szenarien auf Verteilnetzebene als Stromnetzsimulationen zur Genehmigung von Aus- und Umbauten dienen. CVP und FDP betonen den notwendigen Einbezug der Netzbetreiber. Nach der SPS sollten bei der Erstellung andere Faktoren wie Raum und Umweltschutz eine stärkere Rolle spielen, die GPS fordert die Beteiligung von zivilgesellschaftlichen VertreterInnen aus diesen Bereichen. Eine periodische Überprüfung des Szenariorahmens wird von BDP CVP, FDP, GPS, SPS und glp unterstützt. Nach FDP sollte diese Periodizität jedoch nicht 5 Jahre betragen sondern 4 respektive nach der GPS 3 Jahre. Die SVP sieht die Gefahr, dass durch eine Planung aufgrund (energie-)politischer Zielen Fehlinvestitionen entstehen, weshalb der neue Netzentwicklungsprozess gestrichen werden sollte.

[Art. 9b & Art. 22 Abs. 2bis StromVG] Mehrjahrespläne: Mit der Prüfung der Mehrjahrespläne und einer schriftlichen Stellungnahme der EICom sind BDP, CVP, FDP, GPS, SPS und glp einverstanden. Die GPS wünscht sich ein Konsultationsverfahren nach der Veröffentlichung der Stellungnahmen. Nach der SPS ist das Kriterium, dass Projekte die Netzintegration erneuerbarer Energien gewährleisten, bei der Überprüfung zentral. Einverstanden mit einer Frist zur Überprüfung der Mehrjahrespläne durch die EICom sind BDP, CVP FDP, GPS, SPS und glp. Mit der Fristdauer von 9

Monaten einverstanden sind CVP, FDP und glp. Die BDP möchte sie auf 12 Monate ausdehnen, die GPS zur Verfahrensbeschleunigung auf 6 Monate verkürzen.

BDP, CVP, FDP GPS, SPS und glp befürworten eine Frist für die Einreichung der Mehrjahrespläne an die ElCom. Die FDP will die Pflicht zur Erstellung der Mehrjahrespläne auf NE 1-3 beschränken, die CVP die Verteilnetzbetreiber gänzlich von der Frist ausnehmen. Mit der Fristdauer von 9 Monaten sind CVP und FDP einverstanden. Die glp möchte sie auf 18 Monate ausdehnen, die BDP auf 12 Monate und die GPS sie zur Verfahrensbeschleunigung auf 6 Monate verkürzen.

[Art. 9c StromVG] Festlegung Einspeisepunkt: Die Definition des Einspeisepunktes bejahen BDP, CVP, FDP, GPS, SPS und glp. In der Regel sollen Einspeisepunkte an den Grundstücksgrenzen festgelegt werden, so die BDP. SPS und GPS verlangen einen stärkeren Einbezug der Raumplanung als auch des Landschaft- und Umweltschutzes. Details sollen nach der glp auf Verordnungsebene geregelt werden. Die CVP stellt die Frage, warum nicht auch der Entnahmepunkt definiert wird.

[Art. 9d StromVG] Grundsätze für die Netzplanung: Die gesetzliche Verankerung des NOVA-Prinzips unterstützen BDP, CVP, FDP, GPS, SPS und glp. Nach der BDP muss ein Ausbau anstelle einer kurzfristigen Optimierung möglich sein, wenn dieser langfristig effizienter ist. Die SPS fordert die Berücksichtigung von Raum und Boden bei der Bewertung einer Massnahme.

[Art. 9e StromVG] Koordination der Planung: Der angemessene Einbezug der betroffenen Kantone, Gemeinden und weiteren Betroffenen durch die Netzbetreiber der NE 3-7 befürworten BDP, CVP, FDP, GPS, SPS und glp. Die GPS beantragt die Ausdehnung des Kreises der weiteren Betroffenen. Die SPS betont den gebietsübergreifenden Abstimmungsbedarf der Infrastrukturnetze und Siedlungsgebiete unter Berücksichtigung der Schutz- und Raumplanungsinteressen.

[Art. 9f & Art. 20 Abs. 2g-h StromVG, Art. 3bis Abs. 2 EleG] Öffentlichkeitsarbeit: Die Mitwirkungsmöglichkeiten und Information der Öffentlichkeit über zentrale Aspekte der Netzentwicklung werden von CVP, SPS und GPS als zielführend eingestuft. Der Prozess muss eine effektive Mitwirkung ermöglichen, so die SPS. Die glp möchte die Anwendung auf spezifische Fälle einschränken. Ablehnung kommt von Seiten der BDP, FDP und SVP. Nach der BDP steht die Öffentlichkeitsarbeit den Kantonen frei respektive die Netzbetreiber stehen bereits in der Pflicht zu informieren. Die SVP sieht solche Massnahmen als fragwürdig an, welche noch dazu über die Konsumenten finanziert werden sollen.

[Art. 15 StromVG] Anrechenbare Kosten: BDP, CVP, FDP, GPS und SPS sind mit der Anrechenbarkeit der Kosten, welche den Netzbetreibern durch Informationsmassnahmen entstehen, an die Netznutzungsentgelte einverstanden. Die GSP stellt die Bedingung, dass die Informationen sachlich und ausgewogen sind. Die SPS fordert ausserdem, dass es sich um eine effektive Mitwirkung und Möglichkeit zum Dialog handelt. Nach der Meinung der FDP müssen die Informations- und Kommunikationsaufgaben konkretisiert werden, damit Nutzen und Nutzen Abschätzbar sind. Die glp lehnen die Anrechenbarkeit ab, da sie solche Ausgaben als Teil der unternehmensstrategischen Massnahmen auffassen.

Die Anrechenbarkeit von Kosten innovativer Massnahmen für intelligente Netze an die Netznutzungsentgelte wird von BDP, CVP, FDP, SPS und glp als zielführend eingeschätzt. Für die SPS ist ein Wissenstransfer zwischen den Netzbetreibern Voraussetzung. Der Ausbau im Verteilnetz soll nach der glp so weit wie möglich durch den Einsatz und Förderung von Smart Grids vermieden werden.

Die SVP lehnt die Anrechenbarkeit von gesetzlich vorgeschriebenen Messsystemen ab, da dies den Wettbewerb in diesem Bereich ausschliesst.

[Art. 15b EleG] Technologieentscheid NE 1: Dass die Genehmigungsbehörde auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiberin Massnahmen auf der unteren Netzebenen anordnen kann, beurteilen CVP, FDP und GPS als zielführend. Solche Schritte müssen jedoch vorgängig mit den betroffenen

Netzbetreibern abgesprochen werden, so die CVP. BDP und glp lehnen diese Regel ab. Die BDP aufgrund der zusätzlich entstehenden Kosten, die glp damit sich die Verteilnetzbetreiber nicht benachteiligt fühlen.

[Art. 15c EleG] Mehrkostenfaktor: Die Einführung eines Mehrkostenfaktors für NE 3-7 wird von BDP, GPS, SPS und glp begrüsst. Für die CVP darf der MKF nicht die einzige Massnahme sein. Für die FDP macht die Regelung nur auf NE 1-3 Sinn, da NE 5-7 zu einem grossen Teil bereits erdverlegt sind oder dieser Schritt geplant ist. Ausserdem muss die Wirtschaftlichkeit der Projekte auch einfließen. Ausnahmen bei der Überschreitung des MKF sollten nach der SPS möglich sein, falls diese Mensch, Umwelt oder Raum dienen. Die BDP fordert, dass Kraftwerksleitungen von dieser Regelung ausgenommen sind, da sonst Mehrkosten auf der Produktionsseite entstehen. Die SVP lehnt die Verwendung eines MKF aufgrund der enormen zusätzlichen Kosten ab.

Die gesetzliche Festlegung einer Obergrenze für den MKFs sowie die schlussendliche Festlegung durch den Bundesrat anhand definierter Kriterien wird von BDP, CVP, GPS, SPS und glp als sinnvoll betrachtet. Die SPS fordert, dass der effektiven Festlegung des MKFs eine sorgfältige Gesamtnutzenbetrachtung von Mensch, Umwelt und Raum zugrunde liegt. Nach der BDP soll der MKF zeitgleich mit dem Szenariorahmen alle 5 Jahre überprüft werden. Die FDP lehnt die Regelung ab, der MKF muss klar definiert werden, um Einsparungen zu verhindern und Rechtssicherheit zu schaffen.

Die Ausnahmeregelungen bezüglich dem Mehrkostenfaktor erhalten Unterstützung von Seiten der SPS, GPS und glp. Negativ äussern sich BDP, CVP und FDP. Die CVP befürchtet Verfahrensverzögerungen durch Absatz 3, die BDP ist grundsätzlich dagegen.

[Art. 15d EleG] Nationales Interesse: Die Einführung eines nationalen Interesses für das Übertragungsnetz und teilweise für die Verteilnetze befürworten BDP, CVP, FDP und glp. Die GPS und SPS lehnen eine solche Bestimmung ab, die SPS insbesondere für die NE 3. Dies führt zu einer Schwächung des Natur- und Landschaftsschutzes. Die SPS verlangt, dass im Minimum analog zur Nationalratsdebatte zum 1. Massnahmepaket Energiestrategie 2050 Ausnahmemöglichkeiten bei Biotopen von nationaler Bedeutung bestehen. Ausserdem sehen sie die Frist von 3 Monaten für die Kommissionen, ihre Gutachten einzureichen, als zu kurz an [Art. 16g Abs. 2 (neu) EleG]. Die GPS weist darauf hin, dass eine Interessensabwägung bei nachgewiesenem Bedarf für die Versorgungssicherheit bereits heute möglich ist. Des Weiteren müsste der Bedarf für die Versorgungssicherheit transparent ausgewiesen werden, was heutzutage nicht der Fall ist.

[Art. 15e – 15j EleG] Sachplanverfahren: BDP, CVP, FDP, GPS, SPS und glp sprechen sich für eine auch zukünftig grundsätzliche Sachplanpflicht auf NE 1 aus. Die gesetzliche Verankerung des bisher auf Verordnungsebene geregelten 2-stufigen Sachplanverfahrens befürworten SPS, GPS, BDP, CVP und glp. Die FDP lehnt eine gesetzliche Regelung diesbezüglich ab. FDP, BDP und CVP betonen, dass sich die Sachplanpflicht auf NE 1 beschränken soll. Die glp fordert in einzelnen Fällen ein einstufiges Verfahren. Die FDP fordert eine gleichmässige Gewichtung der Interessen bei der Zusammensetzung einer Begleitgruppe zum Sachplanverfahren.

Die direkte Zuständigkeit für die Bewilligung von Leitungen des Übertragungsnetzes pflichten BDP und FDP bei. Die CVP lehnt dies ab, da es die Verfahren eher verlangsamen würde.

[Art. 16 – 17a EleG] Plangenehmigungsverfahren: Die Beauftragung von verwaltungsexternen Personen mit der Durchführung von Plangenehmigungsverfahren durch das BFE befürworten BDP, FDP, SPS und glp. Die SPS fordert, dass dies jedoch nur eine temporäre Massnahme ist und die Entscheidungskompetenz beim BFE verbleibt. Nach der FDP soll der Bundesrat die notwendigen Einzelheiten regeln. Auf Ablehnung trifft diese Regelung bei CVP und GPS. Die CVP führt höhere Kosten für verwaltungsexterne Personen und eventuelle Interessenskonflikte in das Feld.

[Art. 18 – 18d EleG] Projektierungszonen und Baulinien: Die Einführung von Baulinien wird von BDP, CVP, FDP, GPS, SPS und glp unterstützt. Die SPS besteht auf einer transparenten

Kommunikation und Koordination sowie einer sorgfältigen Interessensabwägung. Die FDP beantragt, dass Projektierungszonen, welche länger als 8 Jahre bestehen, als entschädigungsähnliche Massnahmen gelten und dementsprechend vergütet werden.

[Art. 26a EleG] Geodaten: Die Erhebung und Publikation von Geodaten des Elektrizitätsnetzes durch das BFE unterstützen BDP, GPS, SPS und glp. Die GPS beantragen die Integration der Lastdaten. Die glp deutet darauf hin, dass dies bereits im Geoinformationsgesetz geregelt ist und beantragt, dass die Daten als OpenData verfügbar sind. Nach der CVP sollen die Daten zwar erhoben, aus Sicherheitsgründen jedoch nicht veröffentlicht werden. Die FDP und SVP lehnen diese Bestimmung ab, da sie den Schutz der Infrastruktur tangiert.

Sonstige Anliegen und Bemerkungen: Die SPS fordert, dass das Verteilnetz im Besitz der öffentlichen Hand bleibt, damit es demokratisch weiterentwickelt und kontrolliert werden kann. Ausserdem sollen die Speicherkapazitäten bei der Wasserkraft über eine optimale Netzinfrastruktur eingebunden werden. Nach der glp muss zuerst das Verhältnis zur EU im internationalen Stromhandel geklärt werden, bevor die Netze ausgebaut werden. Des Weiteren muss die Vorlage auf Doppelspurigkeiten mit der bestehenden Gesetzgebung überprüft und ggf. bereinigt werden.

5.3. Eingaben der Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

SAB, SSV und der Schweizerische Gemeindeverband SGV unterstützen die Stossrichtung der Vorlage grundsätzlich. Der SGV begrüsst in der vorliegenden Vorlage insbesondere den Einbezug der Gemeinden. SGV und SSV möchten die Verbindlichkeit der zusätzlichen regulatorischen Massnahmen auf NE 1-3 beschränken.

[Art. 9a StromVG] Szenariorahmen: SAB, SSV und SGV sind mit einem Szenariorahmen als Grundlage für die Netzplanung einverstanden. In den Augen des SGV sollte der Szenariorahmen nur für die NE 1-3 verbindlich sein. Nach dem SSV muss eine Gesamtenergiebetrachtung als Grundlage für den Szenariorahmen dienen, ausserdem sollte die Detaillierung und Regionalisierung in der Gesetzesvorlage vertieft beschrieben werden.

Eine fixe Periodizität von 5 Jahren für die Überprüfung des Szenariorahmens unterstützen SAB und SSV. Der SGV bevorzugt er eine flexible Regelung der Periodizität auf Verordnungsebene, weshalb er auch die 5 Jahre nicht für die richtige Periodizität für die Überprüfung hält.

[Art. 9b & Art. 22 Abs. 2bis StromVG] Mehrjahrespläne: Die Prüfung der MJP durch die ElCom halten SAB, SSV und SGV für korrekt. SGV beantragt, dass diese nur für die MJP der NE 1-3 vorgenommen wird. Alle drei Dachverbände sehen sowohl eine Frist für die Erstellung der MJP durch die Netzbetreiber als auch eine Frist zur Prüfung der MJP durch die ElCom als angebracht an.

Die Fristdauer von 9 Monaten für die Erstellung der MJP heisst SSV gut und weist gleichzeitig darauf hin, dass einige seiner Mitglieder 12 Monate gefordert haben. Die für die Prüfung der MJP vorgeschlagenen 9 Monate sind in den Augen von SAB und SSV adäquat.

[Art. 9c StromVG] Festlegung Einspeisepunkt: SAB und SSV befinden die Definition für Einspeisepunkte als akzeptabel. SSV möchte die Definition auf Ausspeisepunkte ausdehnen.

[Art. 9d StromVG] Grundsätze für die Netzplanung: Die Verankerung der NOVA-Prinzips begrüssen SAB und SSV. Letzterer möchte, dass die Gesamtkosten über den ganzen Planungshorizont in die Kostenanalyse einbezogen werden.

[Art. 9e StromVG] Koordination der Planung: SAB, SSV und SGV begrüssen, dass die Gemeinden bei der Bedarfsermittlung der Netzinfrastruktur miteinbezogen werden. Eine gesetzliche Regelung für

die NE 4-7 sieht jedoch SGV als wenig sinnvoll an. SSV wünscht sich eine explizite Verankerung des Einbezugs von Kantonen und Gemeinden im Gesetzestext.

[Art. 9f & Art. 20 Abs. 2g-h StromVG, Art. 3bis Abs. 2 EleG] Öffentlichkeitsarbeit: Die erweiterte Öffentlichkeitsarbeit durch Bund und Kantone ist für SAB, SSV und SGV sinnvoll, letzterer möchte diese Tätigkeit auf die NE 1-3 einschränken.

[Art. 15 StromVG] Anrechenbare Kosten: Die SAB ist nicht damit einverstanden, dass die Kosten der Netzbetreiber für Informationsmassnahmen anrechenbar sind, SSV im Gegensatz dazu schon. Die Anrechenbarkeit der Kosten innovativer Massnahmen für intelligente Netze erachtet der SSV als zielführend, der SGV hingegen nicht.

[Art. 15b EleG] Technologieentscheid NE 1: SAB und SSV schätzen Ersatzmassnahmen auf den unteren Netzebenen als zielführend ein. SSV nur unter den Bedingungen, dass alle Kosten anrechenbar sind und Ersatzmassnahmen zwischen allen Netzebenen möglich sind. SAB weist darauf hin, dass sie sich schon öfters für eine vermehrte Prüfung von Erdverlegungen ausgesprochen hat.

[Art. 15c EleG] Mehrkostenfaktor: Die Einführung eines MKF trifft bei SAB und SSV auf Zustimmung, desgleichen auch die gesetzliche Festlegung einer Obergrenze. Nach SSV darf der MKF nicht das einzige Kriterium bei der Entscheidung Freileitung oder Erdverkabelung sein. Mit der Ausnahmeregelung bei der Festlegung des Mehrkostenfaktors ist der SSV nicht einverstanden, die Kriterien dafür sollten bereits auf Gesetzesebene detailliert beschrieben werden. SAB unterstützt die Ausnahmeregelung.

[Art. 15d EleG] Nationales Interesse: Der SGV sieht die Regelung im Sinne einer Interessensabwägung als zielführend an, dabei ist eine weitere Zersiedlung der Landschaft zu verhindern. Auch SAB und SSV unterstützen diese Bestimmung, einzelne Mitglieder des SSV kritisierten diese intern allerdings auch.

[Art. 15e – 15j EleG] Sachplanverfahren: SAB, SSV und SGV möchten auch weiterhin Sachplanverfahren für Leitungen der NE 1 durchführen. Auch sollte das Sachplanverfahren gesetzlich verankert werden.

Eine direkte Zuständigkeit des BFE für die Bewilligung von Leitungen des Übertragungsnetzes lehnt der SGV ab, während die SAB dies begrüssen würde.

[Art. 18 – 18d EleG] Projektierungszonen und Baulinien: SAB hält es nicht für notwendig, dass Leitungsstrassen zur Sicherstellung von Aus- oder Umbauten einer bestehenden Leitung langfristig mit Baulinien gesichert werden können. Sie wäre jedoch einverstanden, wenn die Festlegung im Rahmen der Sachplanung stattfinden würde. SSV und SGV stimmen dem Vorschlag zu. SGV fordert, die Gemeinden bei der Festlegung zu berücksichtigen.

[Art. 16 – 17a EleG] Plangenehmigungsverfahren: Die Möglichkeit, dass das BFE verwaltungsexterne Personen mit der Durchführung von Plangenehmigungsverfahren beauftragen kann, erachtet der SAB als nicht zielführend. SSV dagegen begrüsst diese Option grossmehrheitlich.

[Art. 26a EleG] Geodaten: Der SGV findet es nicht sinnvoll, dass das BFE eine Gesamtsicht der elektrischen Anlagen erstellt und der Öffentlichkeit als Geodaten zur Verfügung stellt. Die Kantone sollen die Daten wie bisher gemäss den kantonalen Geoinformationsgesetzen aggregieren. Die SAB unterstützt im Sinne der Transparenz den Vorschlag. SSV enthält sich der Stellungnahme und weist gleichzeitig darauf hin, dass dies intern kontrovers diskutiert wurde. Falls an der Bestimmung festgehalten wird, ist sie auf NE 1-5 zu beschränken und die Schutzinteressen zu wahren.

Eingebrachte Vorschläge zur Verfahrensbeschleunigung: SAB schlägt vor, dass beschwerdeberechtigten Organisationen, welche dieses Recht missbrauchen, dasselbe entzogen wird. Der SSV unterbreitet diverse Vorschläge, u. a. soll für Vorhaben mit geringen baulichen Massnahmen ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen werden.

5.4. Eingaben der gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft

AEE Suisse, Travail.Suisse und economiesuisse schliessen sich in grossen Teilen den gesetzlichen Anpassungen der Vorlage an. economiesuisse und der Schweizerische Gewerbeverband sgv beantragen die Streichung von 9a – 9f StromVG.

Der sgv lehnt die Strategie Stromnetze in der vorliegenden Form ab. Seiner Meinung nach hat sich der Ausbau der Stromnetze nach dem Verbrauch und den entsprechenden Nutzungsprognosen zu orientieren, nicht nach politischen Szenarien. Dazu beinhalte der Gesetzesentwurf viele Inkonsistenzen und Widersprüche. Auch der SBV lehnt die Strategie Stromnetze zum jetzigen Zeitpunkt ab, obwohl die Vorlage durchaus positive Elemente enthalte. Erst wenn die Entschädigungsfrage geklärt sei, könne der SBV die Vorlage befürworten.

[Art. 9a StromVG] Szenariorahmen: SBV, AEE Suisse, Travail.Suisse und SGB befürworten die Verankerung eines Szenariorahmens als verbindliche Vorgabe für die Netzbetreiber und die regelmässige Überprüfung alle 5 Jahre. Der SGB fordert eine explizite Nennung von Kantonen und Städten als einzubeziehende Akteure. Des Weiteren vermisst der SGB die Berücksichtigung der beschlossenen Stilllegung der Kernkraftwerke.

Economiesuisse und sgv erachten die Erstellung eines Szenariorahmens als kritisch und beantragen die ersatzlose Streichung der Art. 9a - f StromVG. Der Netzausbau hat sich an den tatsächlichen Begebenheiten auszurichten und nicht nach politischen Vorstellungen.

[Art. 9b & Art. 22 Abs. 2bis StromVG] Mehrjahrespläne: Aufseiten SBV, AEE Suisse, Travail.Suisse, sgv und SGB findet die Prüfung der MJP durch die ElCom Zustimmung. AEE Suisse, Travail.Suisse und SGV befinden sowohl die Frist von 9 Monaten für die Einreichung der MJP durch die Netzbetreiber als auch für die Prüfung als passend. Der SBV möchte die Frist für die Überprüfung durch die ElCom auf 3 Monate verkürzen. Der SGB beantragt, dass auch die Technologien zur Netzstabilisierung im MJP ausgewiesen werden muss.

[Art. 9c StromVG] Festlegung Einspeisepunkt: AEE Suisse, Travail.Suisse und sgv geben ihre Zustimmung für die Definition des Einspeisepunktes ab. AEE Suisse verlangt auf Verordnungsebene den Beschrieb der Berechnungsmethode und wie bei Streitfällen zwischen Netzbetreibern und Produzenten zu verfahren ist. Der SBV ist gegen die vorgeschlagene Definition, er möchte, dass die Produzenten (speziell die Landwirten) finanziell weniger stark belastet oder besser entschädigt werden.

[Art. 9d StromVG] Grundsätze für die Netzplanung: SBV, AEE Suisse, Travail.Suisse und SGB unterstützen die gesetzliche Verankerung des NOVA-prinzips. Der sgv lehnt diesen Gesetzesartikel ab, da dieser Grundsatz die Schaffung von grossen Kapazitäten verhindert. Der SGB beantragt, dass auch alternative Technologien bei der Netzplanung berücksichtigt werden, welche prioritär der Netzstabilisierung dienen.

[Art. 9e StromVG] Koordination der Planung: Mit dem Einbezug der betroffenen Akteure bei der Bedarfsermittlung auf NE 3-7 zeigen sich SBV, AEE Suisse und Travail.Suisse einverstanden. Für den sgv ist der Kreis der beschwerdeberechtigten Organisationen zu gross, ausserdem ist die Form der Konsultation unklar.

[Art. 9f & Art. 20 Abs. 2g-h StromVG, Art. 3bis Abs. 2 EleG] Öffentlichkeitsarbeit: Die Öffentlichkeitsarbeit durch Bund und Kantone trifft bei SBV, AEE Suisse und Travail.Suisse auf

Anklang. Der sgv möchte diese Gelder stattdessen in die technische Entwicklung und in die Weiterbildung investieren. economiesuisse beantragt die Streichung dieser Kompetenzen oder zumindest nicht die Finanzierung über Gebühren.

[Art. 15 StromVG] Anrechenbare Kosten: AEE Suisse bejaht die Anrechenbarkeit der Informationskosten aufseiten der Netzbetreiber. Travail.Suisse, SBV und sgv lehnen diese hingegen ab.

Bei der Anrechenbarkeit von innovativen Massnahmen stimmen AEE Suisse und Travail.Suisse zu, während SBV und sgv Ablehnung zeigen.

[Art. 15b EleG] Technologieentscheid NE 1: Ersatzmassnahmen auf den unteren Netzebenen sind für SBV und AEE Suisse ein nützliches Instrument, für letztere nur, falls die Mehrkosten der Netzbetreiber überwältzt werden können. Der sgv lehnt diese Bestimmung ab, da sie einen Eingriff in die unternehmerischen Freiheiten darstellt.

Der sgv beantragt die Streichung von Abs. 1, da dieser Einsparungen herausfordert und Kostentreiber verankert. economiesuisse möchte den Grundsatz verankern, dass Leitungen des Übertragungsnetzes im Normalfall als Freileitungen zu errichten sind und nur in Ausnahmefällen als Erdverkabelungen.

[Art. 15c EleG] Mehrkostenfaktor: SBV, AEE Suisse und Travail.Suisse teilen die Ansicht, dass ein Mehrkostenfaktor eine geeignete Massnahme für den zeitgerechten Um- und Ausbau der Verteilnetze darstellt. Der SBV wünscht sich Forschung bezüglich den Auswirkungen von Erdverkabelungen auf den Boden. Der sgv missbilligt eine solche Regelung. Der SGB wehrt sich dagegen, dass Grosskunden von den Mehrkosten aus der Erdverkabelung befreit werden (Motion 12.3843).

Mit einer gesetzlichen Obergrenze und der Festlegung des tatsächlichen MKF durch den Bundesrat zeigen sich AEE Suisse und Travail.Suisse einverstanden. Auf keine Zustimmung stösst dies bei SBV und sgv. Der SBV beantragt, dass bei der Festlegung des MKF die betroffenen Verbände einzubeziehen sind.

Den Ausnahmeformulierungen stimmen SBV, AEE Suisse und Travail.Suisse zu. Der sgv lehnt die Ausnahmen ab, da er das Prinzip der wirtschaftlichen Tragbarkeit verletzt sieht. sgv und economiesuisse wollen Abs. 3 streichen, da dieser den Abs. 2 aushebelt.

[Art. 15d EleG] Nationales Interesse: AEE Suisse, Travail.Suisse und sgv unterstützen ein nationales Interesse für das Übertragungsnetz und Teile der NE 3. Der SBV lehnt eine solche Bestimmung zum jetzigen Zeitpunkt ab, zuerst muss die Entschädigungsfrage (Motion Ritter) geklärt werden. economiesuisse und SGB beantragen, das Wort «grundsätzlich» zu streichen. Ausserdem dürfen nach dem SGB nur Leitungen, welche für die Versorgungssicherheit notwendig sind und nicht vordergründig dem Stromhandel dienen, den Status von nationalem Interesse erhalten.

[Art. 15e – 15j EleG] Sachplanverfahren: Die Weiterführung des Sachplanverfahrens ist für SBV, AEE Suisse, Travail.Suisse und sgv sinnvoll, für die ersten Drei auch die gesetzliche Verankerung desselben. Der SBV beantragt, dass Grundeigentümer besser entschädigt werden - beispielsweise nach der Lageklassenmethode.

Nach Meinung von SBV und sgv soll das ESTI weiterhin die Erstinstanz sein in Bezug auf Bewilligungen von Leitungen der NE 1. Travail.Suisse hingegen würde es als sinnvoll anschauen, wenn diese Aufgabe vom BFE übernommen würde.

[Art. 16 – 17a EleG] Plangenehmigungsverfahren: Die Möglichkeit, verwaltungsexterne Personen mit der Durchführung eines PGV zu beauftragen, ist in den Augen von AEE Suisse zielführend. SBV, sgv und SGB sind dagegen.

Nach economiesuisse sollen beim PGV analog zum Sachplanverfahren feste Fristen im Gesetz verankert werden.

[Art. 18 – 18d EleG] Projektierungszonen und Baulinien: AEE Suisse befürwortet Baulinien. Der SBV lehnt diese ab, zuerst muss die Entschädigungsfrage (Motion Ritter) geklärt werden. Ausserdem sind Baulinien als entscheidungsähnliche Massnahmen zu behandeln und dementsprechend zu entschädigen.

[Art. 26a EleG] Geodaten: Die Veröffentlichung der Geodaten lehnen SBV, AEE Suisse, sgV und economiesuisse ab. Der Informationswert für die Öffentlichkeit über die heute verfügbaren Daten hinaus sei auf den Netzebenen 4-7 nicht ersichtlich und seitens des BFE bestehe kein Bedarf, diese Daten vollständig einzufordern. Sie hegen ausserdem Sicherheitsbedenken.

Sonstige Anliegen und Bemerkungen: AEE Suisse vermisst eine Gesamtsicht der Energieversorgung in der Vorlage, wie sie in der Energiestrategie 2050 vorgegeben wird. Auch entsprechen Planungs- und Mitwirkungsebenen nicht der verstärkten Dezentralisierung des Energiesystems, so seien grosse Kraftwerksbetreiber, Städte und Gemeinden explizit in diese Prozesse einzubinden. Der SGB fordert, dass die Gesetzesvorlage dazu genutzt wird, auch den Besitz der öffentlichen Hand am Verteilnetz gesetzlich zu verankern. Nach Ansicht des SGB müssen diverse offene Fragen in Bezug auf intelligente Messsysteme geklärt werden, u. a. die Regulierung der Kosten für Einsatz und Betrieb.

Eingebrachte Vorschläge zur Verfahrensbeschleunigung: AEE Suisse schlägt vor, das mehrstufige Sachplanverfahren durch einen nicht referendumspflichtigen Bundesbeschluss zu ersetzen. Der sgV unterbreitet diverse Vorschläge, u. a. dass die Beschwerdeführer ihre Kosten selber tragen müssen.

5.5. Eingaben der Kommissionen und Konferenzen

Die EnDK steht der Vorlage beziehungsweise deren Stossrichtungen grundsätzlich positiv gegenüber, sieht jedoch in unterschiedlichen Punkten Ergänzungs- und Anpassungsbedarf. Die RKGK trägt die Vorlage nur mit Vorbehalt mit. Die WEKO begrüsst explizit das mit der Strategie Stromnetze verfolgte Ziel, ein bedarfsgerechtes Stromnetz zeitgerecht zur Verfügung zu stellen. Dies ist eine Voraussetzung für das Funktionieren der Märkte im Strombereich.

[Art. 9a StromVG] Szenariorahmen: WEKO und EnDK sind mit dem Szenariorahmen als verbindliche Vorgabe für die Netzplanung einverstanden. Nach EnDK sollte die Erarbeitung des Szenariorahmens jedoch Aufgabe der nationalen Netzgesellschaft sein und das BFE nur die Rolle der verfahrensleitenden Behörde übernehmen. RKGK beantragt ausserdem, dass die Vorprüfung des Szenariorahmens durch die ElCom erfolgen soll und direkt dem Bundesrat vorgelegt wird. Die EnDK ist der Ansicht, dass die Erstellung gemäss RPG in einem Sachplan erfolgen muss, um behördenverbindlich zu sein.

Die RKGK unterstützt eine periodische Überprüfung des Szenariorahmens alle 5 Jahre, zieht jedoch eine Regelung auf Verordnungsebene vor. Die WEKO befürwortet eine periodische Überprüfung ebenso.

[Art. 9b & Art. 22 Abs. 2bis StromVG] Mehrjahrespläne: WEKO und RKGK sind mit der Prüfung und schriftlichen Stellungnahme zu den MJP durch die ElCom einverstanden. Nach der RKGK soll die Periodizität der Erstellung auf 3 Jahre verkürzt werden. Die ElCom erachtet die Pflicht zur Prüfung der MJP nicht als Verbesserung des heutigen Systems, weshalb sie deren Streichung und die Beibehaltung des geltenden Rechts beantragt. Falls an der vorgeschlagenen zwingenden Prüfung festgehalten wird, soll diese durch das BFE durchgeführt werden und auf die NE 1 beschränkt sein. Ausserdem sei die Rechtsverbindlichkeit der Prüfung klarzustellen. Ferner weist die ElCom auf aus ihrer Sicht problematischen Aspekte der Kriterien zur Überprüfung der MJP hin.

Die Ansetzung einer Frist sowohl für die Einreichung der Mehrjahrespläne als auch für deren Prüfung betrachten WEKO, EnDK und RKGK als notwendig. Die ElCom beantragt die Streichung der Frist zur

Prüfung der MJP. Für die Einreichung der MJP wird von der EnDK eine Fristdauer von 9 Monaten gebilligt. Für die Prüfung der MJP sehen EnDK und RKGK eine Frist von 9 Monaten als angemessen an.

[Art. 9c StromVG] Festlegung Einspeisepunkt: Die ElCom begrüsst die Regelung des Einspeisepunktes auf Gesetzesebene. Sie schlägt vor, gleichzeitig auch die Kostenteilung zwischen Netzbetreiber und Produzent zu regeln: Die Kosten für die Erstellung der Erschliessungsleitungen bis zum Einspeisepunkt sollen zu Lasten der Produzenten gehen.

[Art. 9d StromVG] Grundsätze für die Netzplanung: Die gesetzliche Verankerung des NOVA-Prinzips erhält Zustimmung von KBNL, EnDK und RKGK.

[Art. 9e StromVG] Koordination der Planung: KBNL, RKGK und EnDK, begrüssen den Einbezug der betroffenen Kantone, Gemeinden und weiteren Betroffenen bei der Bedarfsermittlung auf NE 3-7.

[Art. 9f & Art. 20 Abs. 2g-h StromVG, Art. 3bis Abs. 2 EleG] Öffentlichkeitsarbeit: Die gesetzliche Verankerung der Kompetenz von Bund und Kantonen, die Öffentlichkeit über zentrale Aspekte der Netzentwicklung und Mitwirkungsmöglichkeiten zu informieren, stellt für EnDK eine zielführende Vorkehrung dar. Bei einer Verpflichtung der Kantone zur Öffentlichkeitsarbeit müsse jedoch auch zwingend eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden, fordert die EnDK. Die RKGK beantragt eine ersatzlose Streichung des Öffentlichkeitsauftrages an Bund und Kantone.

[Art. 15 StromVG] Anrechenbare Kosten: Mit der Anrechenbarkeit der Kosten für Informationsmassnahmen auf Seiten der Netzbetreiber ist die RKGK einverstanden. Die ElCom beantragt die Streichung dieser Anrechenbarkeit. Falls die Regelung bestehen bleibt, schlägt sie eine andere Formulierung vor.

Die Anrechenbarkeit von innovativen Massnahmen erachtet die RKGK als nicht förderlich.

Die ElCom beantragt die Streichung des 2. Satzes von Abs. 3 StromVG in der Vorlage und die Beibehaltung der bisherigen Formulierung. Weiterhin soll Abs. 3bis umformuliert werden, um den Spielraum des Bundesrats bei der Festlegung der Betriebs- und Kapitalkosten einzuschränken.

[Art. 15b EleG] Technologieentscheid NE 1: Leitungen des Übertragungsnetzes sollen grundsätzlich als Freileitungen und nur ausnahmsweise als Erdverkabelungen erstellt werden, dies die Forderung der EnDK.

Angeordnete Ersatzmassnahmen auf den unteren Netzebenen sind nach Meinung der RKGK und KBNL zielführend.

[Art. 15c EleG] Mehrkostenfaktor: Der Meinung der KBNL und RKGK nach ist ein Mehrkostenfaktor eine geeignete Massnahme für den zeitgerechten Aus- und Umbau der Verteilnetze. Die KBNL schlägt vor, die Diskussion um den MKF auch auf Freileitungsvarianten auszudehnen.

Die RKGK und KBNL knüpfen ihre Zustimmung zu einer gesetzlichen Obergrenze des MKF und die endgültige Festlegung des MKF durch den Bundesrat an Bedingungen: Die RKGK beantragt, dass der MKF bezogen auf die Kosten des betroffenen Leitungsabschnitt zu berechnen ist und der maximale Wert auf 2.0 zu senken ist. Die KBNL stellt die Forderung, dass die Kriterien zur Festlegungen des MKF auch tatsächlich die Realisierung von Leitungsprojekten als Kabelvariante erlauben.

Die RKGK stimmt den Ausnahmeregelungen nur zu, falls die Ausnahmeregelung mit Weilern und kleinen Dörfern in ländlichen Gebieten und Bergregionen ergänzt werden. Die KBNL bejaht die vorgeschlagenen Ausnahmen.

[Art. 15d EleG] Nationales Interesse: WEKO, EnDK und RKGK begrüssen, dass das Übertragungsnetz generell und z. T. Analgen der Netzebene 3 zum nationalen Interesse erklärt werden. Die KBNL lehnt diesen Gesetzesartikel mit Vehemenz ab und fordert dessen Streichung, da eine solche weitreichende Schmälerung der Inventarobjekte nationaler Bedeutung nicht toleriert

werden kann. Daneben existieren aufgrund der Technik und den Ausnahmeregelungen genügend Möglichkeiten für die Realisierung des Übertragungsnetzes.

[Art. 15e – 15j EleG] Sachplanverfahren: Die Frage, ob auch zukünftig ein Sachplanverfahren für Leitungen der Netzebene 1 durchgeführt werden muss, beantworten KBNL, EnDK und RKGK mit Ja. Die EnDK besteht darauf, auch die Raumplanungsbehörden der betroffenen Kantone in den Begleitgruppen einzubinden.

Auf Ablehnung trifft eine direkte Zuständigkeit des BFE für Bewilligung von Leitungen des Übertragungsnetzes bei EnDK und RKGK. Letztere betrachtet eine Intensivierung der Zusammenarbeit von BFE und ESTI als zielführender, unter anderem sollen bei grösseren Verfahren die Dossiers ohne Einspracheverfahren beim ESTI an das BFE rasch übergeben werden. Die WEKO demgegenüber stützt diesen Vorschlag.

[Art. 16 – 17a EleG] Plangenehmigungsverfahren: Die RKGK unterstützt den Vorschlag, dass das BFE Plangenehmigungsverfahren an verwaltungsexterne Personen delegieren kann.

[Art. 18 – 18d EleG] Projektierungszonen und Baulinien: Baulinien zur Sicherung von bestehenden Leitungstrassen befinden KBNL, EnDK und RKGK als notwendig. Die EnDK merkt an, dass die Baulinien zwingend auf dem Ergebnis des Sachplanverfahrens beruhen müssen. Ausserdem fordert sie eine Vergütung durch den Bund für die Anhörung der betroffenen Gemeinden. Nach der KBNL sollen ökologische Aufwertungsmassnahmen, welche den Aus- und Umbau der Leitungen nicht beeinträchtigen, möglich sein.

Projektierungszonen müssen gemäss EnDK zwingend auf dem Ergebnis des Sachplanverfahrens basieren.

[Art. 26a EleG] Geodaten: Die KBNL erachtet es als sinnvoll, dass das BFE Geodaten erhebt und veröffentlicht. EnDK und RKGK sind gegen diesen Vorschlag. Die EnDK sieht bei der Geodaten-Erhebung durch das BFE die Gefahr von sowohl der Duplizierung und Inkongruenz der Daten als auch eine Konkurrenzierung der amtlichen Vermessung. Ebenso hinterfragt sie eine Veröffentlichung der Daten aus Gründen der öffentlichen Sicherheit. Die Kantone sollen stattdessen die Daten der Netzbetreiber und Elektrizitätswerke gemäss kantonalen Geoinformationsgesetzen aggregieren und der Bund sich bei der Aggregationsinfrastruktur bedienen. Das BFE kann dabei den Umfang und Anforderungen an die zu erhebenden Daten bestimmen. Die RKGK hat ähnliche Bedenken und möchte, dass die Geo-Daten nicht an den Bund, sondern an die nationale Netzgesellschaft geliefert werden, welche diese nach klaren sicherheitstechnischen Grundsätzen veröffentlicht. Sie befürchtet, dass diese Regelung sonst die Grundlage für weitere zentralistische Planungseingriffe in sachverwandten Gebieten legen würde.

Sonstige Anliegen und Bemerkungen: Die EnDK beantragt eine bessere Abstimmung der Vorlage mit dem Raumplanungsgesetz.

5.6. Eingaben der Elektrizitätswirtschaft

AVDEL, Axpo, B-Valgrid, EBL, Energie, Electrosuisse, EWZ, Groupe E, IWB, KHR, regioGrid, Romande Energie, SAK, SEIC-TELEDIS, Sierre-Energie, Swisspower, VBE, VPE und VSE unterstützen die Strategie Stromnetze und ihre Absicht, ein bedarfsgerechtes Stromnetz zu schaffen, grundsätzlich. Sie sehen jedoch in diversen Punkten Anpassungsbedarf und bringen verschiedenen Anliegen vor. BKW, EKW, swisselectric und SWV verweisen auf die Stellungnahme des VSE.

Die Stellungnahmen von Axpo, Axpo Hydro Surselva, DSV, EKZ, Groupe E, KHR, Repower, Romande Energie und VBE sind mit der Stellungnahme VSE an vielen Stellen deckungsgleich oder ähnlich, weshalb zugunsten der Lesbarkeit nur auf wesentliche Unterschiede eingegangen wird.

Die Stellungnahme von TK-11/CES ist mit der Stellungnahme Swissgrid an vielen Stellen deckungsgleich oder ähnlich, weshalb zugunsten der Lesbarkeit nur auf wesentliche Unterschiede

eingegangen wird. ISKB verweist auf die Stellungnahme der AEE Suisse. ECS verzichtet explizit auf eine Stellungnahme.

[Art. 9a StromVG] Szenariorahmen: Die Erstellung eines energiewirtschaftlichen Szenariorahmens wird von AET, AVDEL, B-Valgrid, EBL, Electrosuisse, EWO, EWZ, SEIC-TELEDIS, Sierre-Energie, Swissgrid, Swisspower und VSE unterstützt. Nach AVDEL, Electrosuisse, SEIC-TELEDIS, Sierre-Energie, Swissgrid und VSE soll die Verbindlichkeit auf die NE 1-3 beziehungsweise die übergeordnete Netzplanung begrenzt sein. Swissgrid betont, dass die Erarbeitung über den gesamten Prozess in enger Zusammenarbeit von BFE und Swissgrid erfolgen muss, wobei die Zuständigkeiten gemeinsam zu erarbeiten sind. Swissgrid schlägt vor, eine obligatorische Verbrauchsprognose für alle Verteilnetze durchzuführen. Die volle Anrechenbarkeit an die Netznutzungsentgelte stellen für Swisspower, IWB eine Auflage dar. EWO verlangt eine einfache Vorlage für das Erfassen des Szenariorahmens. Gemäss EWZ muss Klarheit über Detaillierung, Regionalisierung und Verantwortlichkeiten geschaffen werden. Ausserdem betonen sie, dass der Regulator ex-post getätigte Investitionen der Verteilnetzbetreiber aufgrund von Anpassungen des Szenariorahmens nicht in Frage stellen darf.

IWB, SIG und VPE lehnen die Einführung eines energiewirtschaftlichen Szenariorahmens ab. IWB sieht die Gefahr von Verfahrensverzögerungen und will, dass der Szenariorahmen nur für die NE 1-3 verbindlich ist. Aus Sicht der VPE müssen bei der Netzstrategie alle Optionen offengehalten werden, ausserdem sind bezüglich des Szenariorahmens und ES 2050 noch zu viele Fragen offen. Auch SIG sieht Klärungsbedarf und möchte die Verbindlichkeit des Szenariorahmens gegebenenfalls auf die NE 1 beschränken. Falls der Szenariorahmen nach dem Willen der Politik wünschenswert ist, müssen die Netz- und Kraftwerksbetreiber ein verbindliches Mitspracherecht haben, so EBM. VSE verlangt, dass die grossen Kraftwerksbetreiber bei der Erstellung des Szenariorahmens einbezogen werden. SwissElectricity fordert den expliziten Einbezug von grossen Stromkunden. Swissgrid und VSE weisen darauf hin, dass die Verpflichtung der Netzbetreiber, Auskünfte und Unterlagen bereitzustellen, bereits in Art. 25 StromVG geregelt ist. Die Verbindlichkeit für Behörden ist nach VSE auf die Elektrizitätsnetze zu beschränken. VSE möchte in einem zusätzlichen Absatz gerne verankert haben, dass die Netzbetreiber basierend auf den Vorgaben des Szenariorahmens sowie den kommunalen und regionalen Anforderungen ihre Netzplanung definieren.

AVDEL, B-Valgrid, EBL, EWO, EWZ, SEIC-TELEDIS und SIG sind mit einer fixen Periodizität für die Überprüfung des Szenariorahmens einverstanden. EWZ beantragt die Festlegung der Faktoren, welche zu einer ausserordentlichen Aktualisierung des Szenariorahmens führen, in der Verordnung.

AET, Electrosuisse, IWB, Swisspower und VPE sprechen sich gegen eine fixe Periodizität für die Überprüfung des Szenariorahmens aus. Electrosuisse, IWB, Swissgrid, und Swisspower möchten die Periodizität aus Flexibilitätsgründen nur in der Verordnung verankern, VPE situationsbedingt entscheiden.

AET, B-Valgrid, EBL, EWO, EWZ und SIG schätzen 5 Jahren als die richtige Periodizität zur Überprüfung des Szenariorahmens ein. EBM befürwortet eine Zeitspanne von 10 Jahren.

IWB, Swisspower und VPE sind aus Flexibilitätsgründen gegen eine Periodizität von 5 Jahren für die Überprüfung des Szenariorahmens. Swissgrid beantragt eine Periodizität von 4 Jahren, um die europäische Planung besser berücksichtigen zu können.

[Art. 9b & Art. 22 Abs. 2bis StromVG] Mehrjahrespläne: AET, B-Valgrid, EBL, EBM, EWO, EWZ, Electrosuisse, Sierre-Energie, Swissgrid, Swisspower, VPE und VSE unterstützen die Prüfung der MJP inklusive Stellungnahme durch die ECom. EBL stimmt nur unter diversen Voraussetzungen zu. Die Prüfung dürfe nur für die NE 1-3 gelten, so AVDEL, EWZ, SEIC-TELEDIS, Sierre-Energie, Swisspower, VPE und VSE. EWZ möchte nicht, dass die ECom die technische Wirksamkeit prüft. Ausserdem soll Umfang und Detaillierungsgrad auf Verordnungsebene festgelegt werden. Mit der Prüfung soll die ECom den Bedarf für die im MJP aufgeführten Projekte bestätigen, dies die Forderung des VSE und Swissgrid die Details sollen auf Verordnungsebene festgehalten werden. Es wird ebenfalls von Seiten Swissgrid und VSE beantragt, dass die jeweiligen Unternehmen und nicht

die nationale Netzgesellschaft die geprüften MJP veröffentlichten. Eine Abfuhr erteilen IWB und SIG der Prüfung der MJP inklusive Stellungnahme durch die ElCom. Falls diese trotzdem zustande kommt, sei sie auf die NE 1-3 zu begrenzen, so IWB. SIG würde sie einzig für Ausbauprojekte auf NE 3 in Betracht ziehen. Swissgrid möchte die Form der Mitteilung, in welcher das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt wird, auf Verordnungsebene regeln.

Swissgrid ist grundsätzlich mit der Entwicklung der Mehrjahrespläne einverstanden. Swissgrid sieht für die MJP eine Periodizität von 2 Jahren als zielführend an, die Gesetzesformulierung sollte deshalb offener formuliert werden. Swissgrid und VSE möchten, dass die MJP begründet und nicht deren Wirksamkeit dargelegt werden müssen. SwissElectric möchte bei der Erstellung der Mehrjahrespläne eine Begleitgruppe, die zu gleichen Teilen aus Netzbetreibern und Stromgrosskunden besteht. Ausserdem müsse der Prozess vollständig transparent ablaufen. Projekte, die geringe Infrastrukturkosten aufweisen, sollen priorisiert werden und Netzkosten, die durch den Zubau von erneuerbaren Energien entstehen, zu 50% als Produktionskosten abgerechnet werden.

AET, AVDEL, B-Valgrid, EBL, EWO, EWZ, Electrosuisse, SEIC-TELEDIS und Swisspower erachten eine Frist für die Einreichung der MJP als sinnvoll. Beim erstmaligen Durchlauf müsse dieser Zeitpunkt frühzeitig bekannt gegeben werden, so EWZ.

Eine Frist für die Einreichung der MJP lehnen IWB, SIG, Sierre-Energie, Swissgrid und VPE ab. Nach IWB ist der bestehende Prozess ausreichend und eine Koordination durch die ElCom bereits heutzutage möglich. Für VPE ist eine Regelung auf Verordnungsebene ausreichen. SIG, Sierre-Energie sehen eine Frist für die NE 1-2(3) als zielführend an.

AET, EBL, EWO, Electrosuisse und SIG stehen der Frist von 9 Monaten für die Einreichung der MJP positiv gegenüber. Für wichtige Aktualisierungen soll die Möglichkeit bestehen, die Frist auf 12 Monate zu verlängern, so SIG. EBL sieht eine solche Frist ausschliesslich für NE 1-3.

B-Valgrid, EWZ, IWB, Sierre-Energie, Swisspower und VPE sind gegen eine Frist von 9 Monaten für die Einreichung der MJP. B-Valgrid, IWB, Swisspower und VSE möchten diese auf 12 Monate verlängern. Für VPE ist eine Regelung auf Verordnungsebene ausreichen. VPE stellt die Frage, was die Nichteinhaltung der Frist für Folgen hat. Sierre-Energie sieht die Aufgabe der Koordination bei der Übertragungsnetzbetreiberin.

AET, AVDEL, B-Valgrid, EBL, EWZ, Electrosuisse, SEIC-TELEDIS, SIG und Swisspower begrüssen die Einführung einer Frist für die Prüfung der MJP durch die ElCom.

Eine Frist für die Prüfung der MJP ist in den Augen von IWB und VPE nicht notwendig. Für VPE ist eine Regelung auf Verordnungsebene ausreichen.

AET, B-Valgrid, EBL, Electrosuisse, SIG und Swissgrid betrachten die Frist von 9 Monaten für die Prüfung der MJP durch die ElCom als angemessen. EBL wünscht sich speziell für kurzfristige Änderungen eine kürzere Frist. In der Zeit zwischen Erstellung des Szenariorahmen und der Genehmigung der MJP durch die ElCom müssen nach EBL Investitionen möglich sein.

EWZ, IWB und Swisspower sind gegen eine Frist von 9 Monaten. IWB und Swisspower möchten diese auf mindestens 12 Monate verlängern. VPE stellt die Frage, was die Nichteinhaltung der Frist für Folgen hat. EWZ macht die Fristdauer von Umfang und Organisation der Prüfung abhängig.

[Art. 9c StromVG] Festlegung Einspeisepunkt: Mit der Definition des Einspeisepunktes sind AET, AVDEL, B-Valgrid, EBL, EWO, Electrosuisse, IWB, SEIC-TELEDIS, SIG, Sierre-Energie und Swisspower einverstanden. Für EBL sind Richtlinien sowie ein Kostenteiler zwischen Verteilnetzbetreiber und Erzeuger Voraussetzung. EWZ lehnt die vorliegende Definition ab. Die Forderung von EWZ und VSE lautet, die Bestimmung auf Ausspeisepunkte auszuweiten. EWZ beantragt, den Begriff «gesicherte Planungsdaten» auf Verordnungsebene im Detail zu definieren. Nach Electrosuisse muss sich die Planung auf öffentlich zugänglichen Daten abstützen. Swissgrid und VSE möchten den Begriff «gesichert» durch «öffentlich zugänglich» ersetzen. EBL äussert sich erst zu der Definition, sobald klar ist, was mit «gesicherte Planungsdaten» gemeint ist. Für Swissgrid und VSE müssen bei der Festlegung des Einspeisepunktes die gesamten Lebenszykluskosten berücksichtigt werden. Swissgrid fordert zusätzlich auch die Berücksichtigung der Bedürfnisse des

Netzanschlussnehmers, der Kosten des notwendigen Netzausbaus und des Ziels der wirtschaftlichen Auslastung der Netzinfrastruktur.

[Art. 9d StromVG] Grundsätze für die Netzplanung: Die gesetzliche Verankerung des NOVA-Prinzips erhält von AET, B-Valgrid, EBL, Electrosuisse und Swissgrid Zuspruch. EBL möchte eine klare Definition von Ausbau, Verstärkung und Optimierung. VSE und Swissgrid sehen keinen Bedarf für die Veröffentlichung der Netzplanungsgrundsätze, diese sollen nur gegenüber der EICom offen gelegt werden. B-Valgrid, EWZ, Swissgrid und VSE betonen, dass der gesamte Planungshorizont beachtet werden muss.

Für falsch halten die gesetzliche Verankerung des NOVA-Prinzips AVDEL, EBM, EWO, IWB, SEIC-TELEDIS, SIG, Sierre-Energie, Swisspower und VPE. IWB, SIG und Swisspower sehen dies bereits durch Art. 8 StromVG abgedeckt. Swisspower weist ausserdem darauf hin, dass ein Ausbau in gewissen Fällen effizienter als eine Verstärkung sein kann. AVDEL und SEIC-TELEDIS befürchten, dass die zuständigen Behörden den langfristigen Horizont zugunsten kurzfristigen Massnahmen vergessen und vermissen den Aspekt der Anreizregulierung. Für EBM ist der Interpretationsspielraum zu gross und die Regelung sollte auch die betriebliche Optimierung beinhalten.

[Art. 9e StromVG] Koordination der Planung: Der Koordination der betroffenen Akteure bei der Bedarfsermittlung auf NE 3-7 bekommt von AET, B-Valgrid, EBM, EWO und EWZ Zustimmung. EWZ möchte die Bestimmung auf NE 2-7 ausweiten. Eine Ablehnung erfährt der Einbezug der Kantone, Gemeinden und weiteren Betroffenen von AVDEL, EBL, EWO, IWB, SEIC-TELEDIS, SIG, Swisspower und VPE. VPE vermisst bei den einzubeziehenden Instanzen das nötige Fachwissen. AVDEL, IWB, SEIC-TELEDIS, SIG, Sierre-Energie und Swisspower sehen eine entsprechende Regelung für NE (1-3 als sinnvoll an. Nach VSE kann die nationale Netzbetreiberin nicht die Verantwortung für die übrigen Netzbetreiber übernehmen, weshalb diese sich untereinander koordinieren und informieren sollen. Der Einbezug der Kantone weiterer Betroffenen wird bereits in Abs. 2 geregelt, weshalb Abs. 4 zu streichen ist, so VSE. Nach SwissElectricity soll eine Plattform mit den Betroffenen geschaffen werden, u. a. auch den Grossstromkunden. Swissgrid bringt mehrere redaktionelle Änderungsvorschläge ein.

[Art. 9f & Art. 20 Abs. 2g-h StromVG, Art. 3bis Abs. 2 EleG] Öffentlichkeitsarbeit: Die Kompetenz des Bundes und der Kantone, die Öffentlichkeit über die Netzentwicklung und Mitwirkungsmöglichkeiten zu informieren, billigen AET, EBM, EWO, SIG, Swissgrid, Swisspower und VPE. Swissgrid muss als Kostenträgerin fortlaufend einbezogen werden, ebenso die übrigen Netzbetreiber. VSE sieht die Verpflichtung der Kantone, die Öffentlichkeit über die regionale Netzplanung zu informieren, bereits durch die Veröffentlichung der MJP abgedeckt, weshalb Abs. 2 zu streichen ist.

EBL, EWZ, Electrosuisse und IWB lehnen die Bestimmung ab. Für IWB, Swisspower, ist dies nur auf NE 1-3 zielführend. Gemäss Electrosuisse besitzen die Kantone diese Möglichkeit schon und die neue Bestimmung würde einen grossen Koordinationsbedarf nach sich ziehen. EBL vermisst die Einschätzung der Kosten und Folgen. Bevor eine solche Regelung eingeführt wird, ist nach EWZ ein klares Konzept notwendig.

Swissgrid verlangt die Streichung des Art. 3bis Abs. 2 EleG, da sie die Kosten der Leistungsvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen nicht kontrollieren kann und dies nicht einer verursachergerechten und transparenten Kostenallokation entspricht.

[Art. 15 StromVG] Anrechenbare Kosten: Mit der Anrechenbarkeit von Informationsmassnahmen der Netzbetreiber sind AET, AVDEL, B-Valgrid, EBL, EBM, EWO, EWZ, Electrosuisse, IWB, SEIC-TELEDIS, SIG, Sierre-Energie, Swisspower und VPE einverstanden. VSE korrigiert, dass Informationskosten im Zusammenhang mit Projekten Betriebs- und nicht Kapitalkosten darstellen.

Die Anrechenbarkeit von innovativen Massnahmen für intelligente Netze befürworten AET, AVDEL, B-Valgrid, EBL, EBM, EWO, EWZ, Electrosuisse, IWB, SEIC-TELEDIS, SIG, Sierre-Energie, Swisspower und VPE. AET unter der Voraussetzung, dass die Vorteile die Mehrkosten rechtfertigen.

EWO und EWZ beantragen eine Spezifizierung der anrechenbaren Massnahmen. VSE möchte, dass auch die Kapital- und Betriebskosten von innovativen Massnahmen für intelligente Netze anrechenbar sind, sofern sie der Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes dienen. Die Bestimmung zur Anrechenbarkeit von intelligenten Messsystemen soll nach VSE auf intelligente Steuersysteme und nicht nur beim Endkunden ausgedehnt werden. VSE und Swissgrid korrigieren, dass aus ihrer Sicht Kosten nach Abs. 2 Bst. c. & d. Betriebs- und nicht Kapitalkosten darstellen. Aus der Sicht von VSE ist der Sachverhalt von Abs. 3bis bereits in Art. 30 Abs. 2 StromVG geregelt, weshalb ersterer gestrichen werden kann.

[Art. 20 Abs. 2 (ohne Abs. 2g-h) StromVG] Aufgaben Netzgesellschaft: Nach VSE kann die nationale Netzgesellschaft nicht alleine für die internationale Vernetzung des schweizerischen Übertragungsnetzes verantwortlich gemacht werden.

[Art. 3bis EleG (ohne Abs. 2)] Gebühren: EWO und VSE beantragen die Streichung oder Konkretisierung von Art. 3bis EleG, da das Erfordernis der gesetzlichen Grundlagen für die Erhebung von Kausalabgaben nicht eingehalten ist.

[Art. 15b EleG] Technologieentscheid NE 1: Swissgrid möchte festhalten, dass neue Leitungen des Übertragungsnetzes in der Regel als Freileitungen zu erstellen sind und nur in Ausnahmefällen als Erdverkabelungen.

AET, AVDEL, EBM, Electrosuisse, SEIC-TELEDIS, SIG, Sierre-Energie und VPE befinden Ersatzmassnahmen auf den unteren Netzebenen auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiberin für zielführend. B-Valgrid, EBL, EWO, EWZ, IWB und Swisspower lehnen solche Ersatzmassnahmen ab. Falls diese erlaubt werden, muss die Übertragungsnetzbetreiberin alle Kosten tragen, so AET, AVDEL, B-Valgrid, EBM, Groupe E, IWB, SEIC-TELEDIS, Sierre-Energie und Swisspower. Nach VSE liegt es im Ermessen des Netzbetreibers, Entschädigungsforderungen zu stellen.

Für AET, AVDEL, B-Valgrid, EBM, EWO, SEIC-TELEDIS, SIG, Sierre-Energie, Swissgrid und VSE ist die Zustimmung und frühzeitige Einbindung des Verteilnetzbetreibers zwingend. EWZ fordert, dass zwischen allen Netzebenen Ersatzmassnahmen geschehen können. EWO und VSE weisen darauf hin, dass im erläuternden Bericht von Rückbau und nicht Ersatzmassnahmen die Rede ist. Ein Antrag auf Ersatzmassnahmen muss nach EWO und VSE begründet sein. Der Bundesrat soll insbesondere auch die Anrechnung allfälliger Vorteile, die den Verteilnetzbetreibern durch Ersatzmassnahmen entstehen, regeln, so Swissgrid.

[Art. 15c EleG] Mehrkostenfaktor: Die Einführung eines Mehrkostenfaktors ist für AET, B-Valgrid, EBL, EWO, EWZ, Electrosuisse, IWB, Swisspower, VPE und VSE angebracht. Nach IWB und VPE müssen die Mehrkosten vollständig anrechenbar sein. Swissgrid, Electrosuisse schränkt die Anwendung des MKF auf wesentliche Änderungen und Erneuerungen ein. Auch müsse der MKF nur bezogen auf den betroffenen Leitungsabschnitt berechnet werden, so Electrosuisse und Swissgrid. EBL fordert eine Klarstellung der verwendeten Berechnungsmethode. Geht es nach EWZ, so soll der MKF für alle Netzebenen gültig sein. EWO möchte die geologische Machbarkeit verankern, VSE die Machbarkeit in Bezug auf die Versorgungssicherheit.

AVDEL, Repower, SEIC-TELEDIS, SIG, Sierre-Energie und VBE nehmen eine ablehnende Position ein. AVDEL, EKZ, Groupe E, SEIC-TELEDIS, SIG und Sierre-Energie bemerken, dass die Verkabelung auf den NE 5-7 gängige Praxis ist und wollen auf diesen Netzebenen keine gesetzliche Verkabelungspflicht verankern. Der MKF soll sich dementsprechend nur auf NE (1-)3 beziehen. EKZ und Groupe E schlagen in diesem Zusammenhang vor, den MKF für die NE 1-3 auf 4.0 festzusetzen. Repower und VBE verlangen in jedem Fall eine Gesamtabwägung aller Faktoren, im Konfliktfall solle ein MKF von 2.0 zum Zuge kommen.

AET, AVDEL, B-Valgrid, EBL, EBM, EWO, EWZ, Electrosuisse, SEIC-TELEDIS und VPE stimmen der Festlegung einer Obergrenze für den MKF im Gesetz und der endgültigen Festlegung durch den Bundesrat zu. Nach EBL sollten Regionalitäten einfließen.

Abgeneigt zeigen sich IWB, SIG, Sierre-Energie und Swisspower. Für SIG wird ein Mechanismus, der durch das Gesetz festgelegt wird, der grossen Diversität der reellen Situationen nicht gerecht. IWB, EWZ und Swisspower möchten die Details auf Verordnungsebene regeln.

Die vorgeschlagene Ausnahmeregelung betreffend MKF nehmen AET, AVDEL, B-Valgrid, EBL, EWO, SEIC-TELEDIS und VPE positiv zur Kenntnis. AVDEL und SEIC-TELEDIS mit der Einschränkung, dass abgelegene Standorte mit Freileitungen erschlossen werden können müssen.

EBM, EWZ, Electrosuisse, IWB, SIG, Sierre-Energie, Swisspower und VSE lehnen die Ausnahmeregelungen ab. IWB, Swisspower, verlangen die Streichung von Abs. 3, damit der Bundesrat keinen Freipass zur Bestimmung von Ausnahmeregelungen erhält. EWZ und VSE befürchten vermehrte Einsprachen. Ausserdem könnte die ElCom ex-post die Anrechenbarkeit in Frage stellen. EKW, KHR, SWV und VSE weisen darauf hin, dass Netzbetreiber, welche die aus der Verkabelungspflicht entstehenden Mehrkosten nicht abwälzen können (speziell Wasserkraftwerke), von ebendieser ausgenommen sein sollen respektive durch die Übertragungsnetzbetreiberin entsprechend entschädigt werden sollen.

[Art. 15d EleG] Nationales Interesse: AET, AVDEL, B-Valgrid, EBL, EBM, EWO, EWZ, Electrosuisse, IWB, SEIC-TELEDIS, Sierre-Energie, Swissgrid, Swisspower und VPE befinden ein nationales Interesse für das Übertragungsnetz und zum Teil für die NE 3 für zielführend. SIG lehnt eine solche Regelung ab, Anlagen der NE 3 sind höchstens von regionaler Bedeutung. Damit die Vorlage mit der ES 2050 kohärent ist, soll «grundsätzlich» gestrichen werden, so Swissgrid und Axpo.

[Art. 15e – 15j EleG] Sachplanverfahren: Geht es nach AET, AVDEL, B-Valgrid, EBL, EBM, EWZ, Electrosuisse, SEIC-TELEDIS, Sierre-Energie und VPE, so soll auch zukünftig ein Sachplanverfahren für Leitungen der NE 1 durchgeführt werden. AET, AVDEL, EWO, EWZ, SEIC-TELEDIS, Sierre-Energie, Swissgrid und VSE möchten festhalten, dass die Sachplanpflicht nur für NE 1 gilt. IWB lehnt eine Weiterführung des Sachplanverfahrens für Leitungen der NE 1 ab. Swissgrid und VSE beantragen die Streichung von «in der Regel». Swissgrid möchte die Anwendung des Bewertungsschemas für Übertragungsleitungen präzisiert haben.

Nach VSE sollte nicht zwingend in jedem Fall eine Begleitgruppe eingesetzt werden. Swissgrid begrüsst, dass die Begleitgruppen im Gesetz festgehalten werden, Zusammenarbeit und Arbeitsweisen sollen auf Verordnungsebene festgeschrieben werden.

AET und Swissgrid unterstützen die gesetzliche Verankerung des 2-stufigen Sachplanverfahrens. Für die Zustimmung von EWZ muss dadurch das Gewicht der Bestimmung gestärkt werden. Laut Electrosuisse, IWB und Swisspower ist die gesetzliche Verankerung des Sachplanverfahrens nicht vonnöten. Die Regelung auf Verordnungsebene ist für IWB, Swisspower und VPE ausreichend. Electrosuisse möchte mit der gesetzlichen Verankerung noch abwarten. Groupe E beantragt, die Ausnahmen von der Sachplanpflicht im Gesetz festzuhalten.

Eine direkte Zuständigkeit des BFE bei Leitungen des Übertragungsnetzes befürworten AVDEL, B-Valgrid, EBM, SEIC-TELEDIS, SIG, Sierre-Energie und VPE. Auf Ablehnung trifft diese Kompetenz bei AET, EWZ, Electrosuisse, IWB und Swisspower. Swissgrid bevorzugt eine intensivere Zusammenarbeit von BFE und ESTI, wobei speziell «grosse Verfahren» rasch dem BFE übergeben werden sollten.

[Art. 16 – 17a EleG] Plangenehmigungsverfahren: Die Möglichkeit, dass das BFE verwaltungsexterne Personen mit der Durchführung von PGV beschäftigen kann, stellt für AET, EBL, EBM, EWZ, IWB, SIG, Swissgrid und Swisspower eine zielführende Massnahme dar. Nach SIG muss der schlussendliche Entscheid beim BFE verbleiben. AVDEL, B-Valgrid, Electrosuisse, SEIC-TELEDIS, Sierre-Energie, VPE und VSE lehnen eine Auslagerung von Teilen des PGV ab. VPE argumentiert, dass das BFE die Verantwortung übernehmen muss. Electrosuisse würde eine Intensivierung der Zusammenarbeit von BFE und ESTI vorziehen. AVDEL, SEIC-TELEDIS, Sierre-Energie und VSE befürchten den Verlust von Know-how. VSE hält Interessenkonflikte für wahrscheinlich.

[Art. 18 – 18d EleG] Projektierungszonen und Baulinien: Baulinien werden von AET, AVDEL, B-Valgrid, EBL, EBM, EWO, EWZ, Electrosuisse, IWB, SEIC-TELEDIS, SIG, Swisspower und VPE als notwendige Massnahme aufgefasst. VPE sieht den Vollzug bei den Kantonen. SIG beantragt eine Präzisierung der betroffenen Netzebenen. EWZ verlangt eine Klärung der Verantwortlichkeiten. Swissgrid und VSE möchten die Möglichkeit, Projektierungszonen während des gesamten Genehmigungsverfahrens um jeweils 3 Jahre zu verlängern.

[Art. 26a EleG] Geodaten: Die Erhebung und Veröffentlichung von Geodaten des Stromnetzes erhält Unterstützung von AET und EWZ. Für SAK müssen die kantonalen Geoinformationsgesetze berücksichtigt werden.

Den Entwurf lehnen AVDEL, B-Valgrid, EBL, EWO, Electrosuisse, IWB, SEIC-TELEDIS, SIG, Sierre-Energie, Swissgrid, Swisspower, VPE und VSE ab. Electrosuisse, SIG, Swissgrid, Swisspower und VSE führen Sicherheitsbedenken ins Feld. VPE möchte eine subsidiäre Lösung. Für IWB, Electrosuisse, ist dies nur auf NE 1-3 zielführend. Die Datenverwendung- und Erhebung sind nach Swissgrid und VSE bereits im Geoinformationsgesetz und –verordnung geregelt. AVDEL, B-Valgrid, SEIC-TELEDIS, Swissgrid, Swisspower und VSE sehen das Kosten-Nutzen-Verhältnis als negativ an. Für AVDEL, B-Valgrid, SEIC-TELEDIS und Sierre-Energie ist eine solche Gesamtsicht ohne die anderen Infrastrukturnetze unvollständig. EBL würde grundsätzlich zustimmen, sieht aber zu viele offene Fragen.

[Art. 55 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2bis EleG] Strafbestimmungen: Groupe E wehrt sich gegen die Erhöhung der Busse für eine fahrlässige Straftat in Art. 55 Abs. 2 EleG auf 50'000 CHF, sie soll unverändert 10'000 CHF betragen.

Sonstige Anliegen und Bemerkungen: Nach VSE sollten viele der vorgeschlagenen Regelungen nur die NE 1-3 betreffen. Auch nach Electrosuisse, IWB, KHR, Swisspower, VBE und VPE sollen sich die neuen Regelungen auf das Nötigste beschränken und eine Überregulierung vermieden werden. Der DSV möchte eine klarere Differenzierung zwischen den Netzbetreiber von NE 1-3 und NE 5-7. Repower prognostiziert steigende Kosten und administrativen Aufwand. regioGrid betont, dass jeder Prozessschritt abschliessend geregelt werden muss, um Widerrufe durch Dritte zu verhindern. EWZ sieht Vertiefungsbedarfs bei den Verantwortlichkeiten der involvierten Akteure.

Swissgrid regt an, sie könne die Verantwortung für Adequacy-Planung, -Monitoring und -Reporting übernehmen. VPE fordert, dass das Stromnetz auch in Zukunft alle Optionen abdecken soll, die Ausbaupläne auf europäischer Ebene koordiniert werden und dass die Frage der zukünftigen, inländischen Grossproduktion geklärt wird. Für IWB ist die vollständige Anrechenbarkeit der durch die Strategie Stromnetze entstehenden Mehrkosten unabdingbar. Swisspower will, dass die verschiedenen Infrastruktursysteme zukünftig einheitlich weiterentwickelt werden. Nach VSE ist eine Bewilligung einzuführen, welche sicherstellt, dass vertraglich alle privaten Rechte für den Bau, Bestand und Betrieb (insbesondere Durchleitung Daten Dritter) einer elektrischen Leitung mit einem Rechtsakt erteilt werden. Ebenfalls beantragt VSE die Einführung einer Regelung betreffend Streitigkeiten bei der Festlegung der Entschädigungen von eingeräumten Dienstbarkeiten. Um Klarheit zu schaffen, wünscht sich VSE eine explizite Verankerung der sieben Netzebenen im EleG. SwissElectricity vermisst das Thema «Unbundling» in der Vorlage. Zur Verhinderung einer Kostenexplosion soll der WACC an den Ertrag von Bundesanleihen gekoppelt werden. TK-11/CES erwartet, dass vollumfänglich und durchgehend in den neuen Netzentwicklungsprozess 9a – 9f StromVG einbezogen werden.

Eingebrachte Vorschläge zur Verfahrensbeschleunigung: SIG schlägt vor, die Ressourcen des ESTI aufzustocken. Das Sachplanverfahren ist durch einen nicht referendumpflichtigen Bundesbeschluss zu ersetzen, so IWB und Swisspower. Electrosuisse möchte den Zugang an das Bundesgericht auf Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung beschränken. EBM empfiehlt, die Einsprachemöglichkeiten zu beschränken. Das ESTI soll nach Electrosuisse die Kompetenz erhalten, Nichteintretens-Verfügungen auf Einsprachen zu erlassen. Swisspower könnte sich vorstellen, das

Eidgenössische Rohrleitungsinspektorat zu einer «Agentur Energienetze Schweiz» umzubauen, welches die Aufgabe eines nationalen Kompetenzzentrums rund um Bewilligungsverfahren für Energienetze übernimmt. Elektrische Anlagen bis 50kV sollen vom Plangenehmigungsverfahren ausgenommen und das EleG überarbeitet werden, so SEIC-TELEDIS, AVDEL und Sierre-Energie. Auch Swissgrid möchte elektrische Anlagen, die nur kleine Auswirkungen auf Dritte, Raum und Umwelt haben, vom Plangenehmigungsverfahren befreien respektive es erleichtern. EKZ und SAK möchten das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren für Infrastrukturanlagen bis 36kV respektive der NE 5-6 einführen. AVDEL, B-Valgrid, Romande Energie und SEIC-TELEDIS unterbreiten den Vorschlag, die involvierten Instanzen und Prozessschritte zu reduzieren. VSE empfiehlt, das Plangenehmigungsverfahren auf das ESTI zu konzentrieren und die Zuständigkeit des BFE zu streichen. Der Bundesrat soll Umbauten von Starkstromanlagen von der Plangenehmigungspflicht befreien können oder Verfahrenserleichterungen vorsehen, so der Antrag von VSE. Swissgrid fordert, dass die Rechte von abgelaufene Dienstbarkeiten, die nicht erneuert werden können, nach Enteignungsrecht zu erwerben sind. Die Definition von nach Bundesrecht anzuhörenden Kommissionen beim Plangenehmigungsverfahren (Art. 16g Abs. 2) ist nach Swissgrid offener zu formulieren.

5.7. Eingaben der Industrie- und Dienstleistungswirtschaft

FER-GE, FRC, Coop, IG DHS, Migros, Swissmem, STV, GastroSuisse, IGEB und HKBB folgen der Vorlage respektive deren Zielsetzung grundsätzlich, äussern jedoch zu einzelnen Punkten Vorbehalte und Anliegen. Cemsuisse schliesst sich vollumfänglich der Stellungnahme der IGEB an.

Nach GastroSuisse soll der Um- und Ausbau der Stromnetzinfrastruktur kostenneutral erfolgen, da Strompreiserhöhungen den Standortvorteil der Schweiz schmälern. IGEB legt Wert darauf, dass der Netzausbau bedarfsgerecht und nicht aufgrund von politischen Wunschvorstellungen vorangetrieben wird. Coop, GGS, IG DHS und Migros möchten eine Liberalisierung des Messwesens. GGS hat den Eindruck, dass mit der Gesetzesvorlage ein weiterer Kostenschub bei den Netznutzungsentgelten vorbereitet wird.

Art. 9a StromVG] Szenariorahmen: Coop, FER-GE, FRC, GGS, IGEB, IG DHS, Migros, STV und Swissmem befürworten einen energiewirtschaftlichen Szenariorahmen als verbindliche Grundlage für die Netzplanung.

Coop, GGS, IGEB, IG DHS, Migros, SIG, STV und Swissmem sehen eine fixe Periodizität von 5 Jahren für die Überprüfung des Szenariorahmens als geeignet an. STV möchte eine Periodizität von 10 Jahren.

[Art. 9b & Art. 22 Abs. 2bis StromVG] Mehrjahrespläne: Coop, GGS, IGEB, IG DHS und Migros lehnen eine zwingende Prüfung der MJP durch die ElCom ab, dadurch würden die Netzbetreiber u.a. dazu verleitet, überdotierte Mehrjahrespläne einzureichen. FER-GE und STV andererseits treten dafür ein. Die Frist für die Prüfung möchte STV auf 15 Monate erstrecken.

Coop, FER-GE, GGS, IGEB, IG DHS, Migros, STV und Swissmem befürworten eine Frist für die Erstellung der MJP durch die Netzbetreiber. Mit der vorgeschlagenen Fristdauer von 9 Monaten sind GGS und IGEB einverstanden, STV wünscht sich 15 Monate.

[Art. 9c StromVG] Festlegung Einspeisepunkt: Coop, FER-GE, GGS, IGEB, IG DHS, Migros, STV und Swissmem unterstützen die Definition von Einspeisepunkten. Nach Coop, GGS, IG DHS und Migros soll geprüft werden, ob die Definition mit innovativen Konzepten, wie z. B. Demand Response, kompatibel ist.

[Art. 9d StromVG] Grundsätze für die Netzplanung: Coop, FRC, GGS, IGEB, IG DHS, Migros, STV und Swissmem geben ihre Zustimmung betreffend gesetzlicher Verankerung des NOVA-Prinzips. Coop, IG DHS und Migros beantragen, explizit auf die Kosteneffizienz Bezug zu nehmen. Der

Meinung von STV nach soll gross geplant und gebaut werden, danach soll eine Betriebsoptimierung stattfinden.

[Art. 9e StromVG] Koordination der Planung: Der Einbezug der betroffenen Akteure bei der Bedarfsermittlung auf NE 3-7 unterstützen Coop, FER-GE, GGS, IGEB, IG DHS, Migros, STV und Swissmem. Coop, GGS, IG DHS und Migros beantragen, den Kreis der Betroffenen explizit auf die Endverbraucher zu erweitern und ebenso Unternehmen, welche im Bereich der Demand Side Management Dienstleistungen anbieten.

[Art. 9f & Art. 20 Abs. 2g-h StromVG, Art. 3bis Abs. 2 EleG] Öffentlichkeitsarbeit: Coop, FRC, GGS, IGEB, IG DHS, Migros, STV und Swissmem beurteilen die Kompetenz des Bundes und der Kantone zur Information der Öffentlichkeit als nicht zielführend. Auch HKBB betrachtet dies als teuer und fragwürdig. Nach Meinung von Coop, GGS, IG DHS, IGEB, Migros und Swissmem existieren bereits genügende Kommunikationskanäle, ausserdem weisen die darauf hin, dass Betroffene gemäss Art. 9e Abs. 4 StromVG bereits in den Planungsprozess einbezogen werden. Für FER-GE jedoch stellt die erweiterte Information eine zielgerichtete Massnahme dar.

[Art. 15 StromVG] Anrechenbare Kosten: Coop, FRC, GastroSuisse, GGS, IGEB, IG DHS, Migros, STV und Swissmem lehnen die Anrechenbarkeit von Informationsmassnahmen durch den Netzbetreiber ab. Coop, GGS, IG DHS und Migros fordern die ersatzlose Streichung der Anrechenbarkeit von Informationsmassnahmen, da dies eine «carte blanche» auf Kosten der Endverbraucher ist.

Coop, GastroSuisse, GGS, IG DHS, Migros, STV und Swissmem lehnen die Anrechenbarkeit von innovativen Massnahmen ab. Coop, IG DHS, Migros und Swissmem befürchten, dass dies das Monopol der Netzbetreiber verstärkt und beantragen deshalb die Streichung der Anrechenbarkeit. Für Swissmem ist die Formulierung zu offen. STV erachtet diese Massnahme erst ab einer gewissen Energieeinsparung oder betrieblichem Mehrnutzen als sinnvoll. IGEB ist hingegen mit diesem Aspekt der Vorlage einverstanden, sofern dies der Zuverlässigkeit und Effizienz des Netzbetriebs dient.

Coop, IG DHS und Migros beantragen die Streichung der Anrechenbarkeit von (intelligenten) Messsystemen. Dafür soll an geeigneter Stelle festgehalten werden, dass das Messwesen dem Wettbewerb untersteht und Dritten diskriminierungsfrei Zugang gewährt werden muss. Nach FRC sind die Kosten für intelligente Messsysteme zum Teil von den Netzbetreibern zu tragen, da diese ebenfalls davon profitieren.

[Art. 15b EleG] Technologieentscheid NE 1: Ersatzmassnahmen auf den unteren Netzebenen stellen für Coop, FER-GE, GGS, IGEB, IG DHS, Migros, STV und Swissmem eine zielführende Massnahme dar. Coop, Migros und IG DHS vermissen die Kriterien und Randbedingungen in der Vorlage – diese sollen durch den Bundesrat festgelegt werden.

[Art. 15c EleG] Mehrkostenfaktor: Einen Mehrkostenfaktor für die Verkabelung der NE 3-7 schätzen Coop, FER-GE, FRC, GGS, IGEB, IG DHS, Migros und Swissmem als sinnvoll ein. IGEB und Swissmem weisen darauf hin, dass erst die Praxis die Effizienz der Massnahme zeigen kann und diese ggf. überdenkt werden muss. STV ist nur teilweise mit der Bestimmung einverstanden, die Gemeinden und/oder LandeigentümerInnen sollen 40-60% der Kosten übernehmen.

Die gesetzliche Festlegung einer Obergrenze für den MKF und die Bestimmung des MKF durch den Bundesrat befinden Coop, GGS, IGEB, IG DHS, Migros, STV und Swissmem für korrekt. Coop, IG DHS und Migros betonen, dass die Kriterien für die Festlegung nicht politisch oder ideologisch motiviert respektive Partikularinteressen dienen dürfen. Nach GGS und Swissmem sollen die Kriterien so gewählt werden, dass der MKF nicht routinemässig zum Maximum ausgenutzt wird. Gemäss Swissmem sind auch die laufenden Kosten in die Berechnung miteinzubeziehen.

Coop, IGEB, IG DHS, Migros und STV stimmen den Ausnahmeregelungen bezüglich MKF zu. Nach Coop, IG DHS und Migros muss der Begriff «erhebliche Entlastungen» konkretisiert werden. GGS und Swissmem lehnen die Ausnahmebestimmungen ab. GGS und Swissmem beantragen, dass bei Überschreitungen des MKF nicht der Endkonsument die zusätzlichen Kosten übernehmen muss.

[Art. 15d EleG] Nationales Interesse: Diese Regelung unterstützen Coop, FER-GE, GGS, IGEB, IG DHS, Migros, STV und Swissmem. GGS hingegen lehnt sie ab. Coop, FRC, GGS, IGEB, IG DHS und Migros betonen, dass das nationale Interesse nicht per se für alle Übertragungsleitungen gerechtfertigt ist, sondern nur bez. der Versorgungssicherheit gilt. Für FRC dürfen Kosten von Leitungen, welche dem kommerziellen Stromhandel dienen, nicht auf den Stromkonsumenten übergewälzt werden. HKBB beantragt die Streichung des Begriffs «grundsätzlich».

[Art. 15e – 15j EleG] Sachplanverfahren: Mit der Weiterführung des Sachplanverfahrens zeigen sich Coop, FER-GE, GGS, IGEB, IG DHS, Migros, STV und Swissmem einverstanden. Die gesetzliche Verankerung befürworten Coop, GGS, IGEB, IG DHS, Migros und STV.

Nach Ansicht von Coop, FER-GE, GGS, IGEB, IG DHS, Migros, STV und Swissmem soll weiterhin das ESTI erstinstanzlich Bewilligungen für Leitungen des Übertragungsnetzes bearbeiten. FER-GE und STV sehen diese Aufgabe in den Händen des BFE.

[Art. 16 – 17a EleG] Plangenehmigungsverfahren: Verwaltungsexterne Personen mit der Durchführung eines PGV zu beschäftigen ist für Coop, GGS, IG DHS und Migros nicht zielführend. FER-GE, IGEB und STV bejahen diese Option.

HKBB möchte für Plangenehmigungsverfahren eine feste Frist von 2 Jahren einführen.

[Art. 18 – 18d EleG] Projektierungszonen und Baulinien: Die Sicherung von bestehenden Trassen für Aus- und Umbauten bestehender Leitungen durch Baulinien betrachten Coop, GGS, IGEB, IG DHS, Migros, STV und Swissmem als notwendig. STV beantragt die Möglichkeit von begründeten Ausnahmen.

Coop, GGS, IGEB, IG DHS und Migros beantragen, dass obsolet gewordene Projektierungszonen auch auf Antrag der Grundeigentümer aufgehoben werden können.

[Art. 26a EleG] Geodaten: Coop, FER-GE, FRC, GGS, IGEB, IG DHS, Migros, STV und Swissmem befürworten die Erhebung und Veröffentlichung von Geodaten durch das BFE. GGS, IGEB und Swissmem möchten aus Sicherheitsgründen keine zu spezifischen Anlagedetails publizieren. HKBB fordert die ersatzlose Streichung des Artikels.

Sonstige Anliegen und Bemerkungen: Der Gesetzgeber soll Mindeststandards für Messgeräte festlegen und den Wettbewerb beim Messwesen ermöglichen, so die Forderung von GGS. GGS, IGEB und Swissmem möchten weiterhin, dass die Messdaten diskriminierungsfrei qualifizierten Akteuren zur Verfügung gestellt werden. FER-GE vermisst die gesonderte Evaluation der Kosten für die Firmen und Haushalte, welche durch die Strategie Stromnetze entstehen. IGEB fordert, dass auch die Engpässe beim Grenzübergang abgebaut werden. Da die Auswirkungen der Vorlage auf die energieintensive Industrie nicht evaluiert wurde, müssen bereits heute Ausnahmeregelungen diesbezüglich vorbehalten werden. Swissmem regt an, die Wirkung der vorgeschlagenen Massnahmen regelmässig zu überprüfen. Coop, IG DHS und Migros beantragen für Märkte, wo kein Wettbewerb möglich ist, die Verankerung der Kosteneffizienz in Art. 1 StromVG. HKBB äussert diverse Änderungsanträge bez. den Leitlinien und dem Text bez. der Ausgangslage der Vorlage. FRC betrachtet es als notwendig, den Schutz und die Verwendung der Daten, welche aus den Smart Meter gewonnen werden, strikt zu reglementieren.

Eingebrachte Vorschläge zur Verfahrensbeschleunigung: STV schlägt vor, die maximale Dauer des BFE-Bewilligungsverfahrens auf 2 Jahre festzulegen.

5.8. Eingaben der Verkehrswirtschaft

Der Autogewerbeverband der Schweiz AGVS lehnt die Vorlage ab, da sich der Ausbau der Stromnetze nach dem Verbrauch und den Nutzungsprognosen und nicht nach den politischen Szenarien der ES 2050 zu richten hat. Ausserdem weist die Vorlage Widersprüche auf. Die Artikel 9a – 9f StromVG sollen gestrichen werden. Die SBB bedankt sich dafür, dass sie sich bereits bei der Erarbeitung der Vorlage beteiligen konnte.

[Art. 9a StromVG] Szenariorahmen: Die SBB ist mit einem energiewirtschaftlichen Szenariorahmen und der damit verbundenen flexiblen Periodizität von 5 Jahren zur Überprüfung einverstanden.

[Art. 9b & Art. 22 Abs. 2bis StromVG] Mehrjahrespläne: Die SBB befindet sowohl die Prüfung der MJP durch die ElCom und die damit verbundene Frist als auch die Frist für die Einreichung der MJP für sinnvoll.

[Art. 9c StromVG] Festlegung Einspeisepunkt: Die SBB geht einher mit der Definition des Einspeisepunktes.

[Art. 9d StromVG] Grundsätze für die Netzplanung: Die SBB unterstützt die gesetzliche Verankerung des NOVA-Prinzips.

[Art. 9e StromVG] Koordination der Planung: Die SBB begrüsst den Einbezug der betroffenen Akteure bei der Bedarfsermittlung auf NE 3-7, speziell den Einbezug der SBB.

[Art. 9f & Art. 20 Abs. 2g-h StromVG, Art. 3bis Abs. 2 EleG] Öffentlichkeitsarbeit: Die SBB erachtet die erweiterte Informationsaufgabe von Bund und Kantonen als zielführend, der AGVS lehnt diese ab. Nach der SBB soll die Öffentlichkeitsarbeit der Kantone nicht durch Gebühren finanziert werden.

[Art. 15 StromVG] Anrechenbare Kosten: Die SBB ist mit der Anrechenbarkeit von Informationskosten auf Seiten der Netzbetreiber einverstanden, der AGVS nicht.

Die SBB ist mit der Anrechenbarkeit von Kosten für innovativen Massnahmen einverstanden, der AGVS nicht.

[Art. 15b EleG] Technologieentscheid NE 1: Ersatzmassnahmen auf den unteren Netzebenen befürwortet die SBB, der AGVS lehnt dies ab. Die SBB beantragt, dass bezüglich des Übertragungsnetzes nur in Ausnahmefällen eine Erdverkabelung gewählt werden soll.

[Art. 15c EleG] Mehrkostenfaktor: Ein Mehrkostenfaktor wird vom AGVS grundsätzlich abgelehnt. Die SBB stimmt der Einführung eines MKF zu, ebenfalls einer gesetzlichen Obergrenze und der Festlegung durch den Bundesrat. Die Ausnahmeregelungen treffen bei ihr hingegen auf Widerstand. Ausserdem soll die Erdverkabelung nur bei wesentlichen Erneuerungen geschehen und falls eine Verkabelung betrieblich möglich ist.

[Art. 15d EleG] Nationales Interesse: Ein nationales Interesse für das Übertragungsnetz und Teile der NE 3 unterstützen SBB und AGVS.

[Art. 15e – 15j EleG] Sachplanverfahren: Die Weiterführung und gesetzliche Verankerung des Sachplanverfahrens erhalten von SBB und AGVS ihre Zustimmung. Die SBB fordert, diese auf die NE 1 zu beschränken.

Eine direkte Zuständigkeit des BFE für die Bewilligung von Leitungen des Übertragungsnetzes lehnt der AGVS ab, während die SBB dies begrüssen würde.

[Art. 16 – 17a EleG] Plangenehmigungsverfahren: SBB und AGVS erachten die Möglichkeit, dass das BFE verwaltungsexterne Personen mit der Durchführung eines PGV beauftragen kann, nicht als zielführend.

[Art. 18 – 18d EleG] Projektierungszonen und Baulinien: Die SBB hält Baulinien zur Sicherung von Aus- und Umbauten bestehender Leitungen für notwendig.

[Art. 26a EleG] Geodaten: SBB und AGVS lehnen diesen Gesetzesartikel ab.

Eingebrachte Vorschläge zur Verfahrensbeschleunigung: SBB fordert, die Rollen und Aufgaben im Sachplanverfahren klar zu definieren. Der AGVS bringt diverse Anregungen ein, u. a. eine Beschränkung des Beschwerderechts.

5.9. Eingaben der Gebäudewirtschaft

Der HEV unterstützt die Bestrebungen, die Prozesse rund um die Erneuerung und Ausbau der Stromnetze zu vereinfachen und vereinheitlichen, sieht jedoch mit Besorgnis, dass sich die Bundesverwaltung mehr Kompetenzen einräumt und die Kantone sowie die betroffenen Grundeigentümer ausgelassen werden. CGI und USPI lehnen die Vorlage aufgrund der Einführung von Projektierungszonen und Baulinien, welche sie als unverhältnismässige Verletzung des Eigentumsrechts betrachten, ab.

[Art. 9a StromVG] Szenariorahmen: Der HEV unterstützt einen energiewirtschaftlichen Szenariorahmen nur, falls er auch durch das Parlament und nicht nur den Bundesrat genehmigt wird. Ausserdem soll die Periodizität auf 10 Jahre ausgedehnt werden.

[Art. 9b & Art. 22 Abs. 2bis StromVG] Mehrjahrespläne: Die Einreichung der MJP durch die Netzbetreiber soll nach HEV ohne Frist vonstattengehen, ausser der Szenariorahmen würde nur alle 10 Jahre erarbeitet.

[Art. 9d StromVG] Grundsätze für die Netzplanung: Das NOVA-Prinzip wird vom HEV abgelehnt.

[Art. 9f & Art. 20 Abs. 2g-h StromVG, Art. 3bis Abs. 2 EleG] Öffentlichkeitsarbeit: Die Information durch Bund und Kantone hat nach HEV gezielt und verpflichtend zu erfolgen.

[Art. 15c EleG] Mehrkostenfaktor: Anstatt des MKF sollen analog zum Bewertungsschema «Prüfungs- und Beurteilungsschema Kabel-Freileitungen» auch weitere Parameter einbezogen werden, so der HEV. Eine maximale Obergrenze ist nur dahingehend einzuführen, ab welchen Kosten eine Erdverkabelung nicht mehr durchgeführt wird, obwohl alle anderen Parameter dafür sprechen. Die vorgeschlagenen Ausnahmeregelungen sind zu einseitig zu Lasten der Netzbetreiber.

[Art. 15d EleG] Nationales Interesse: Ein nationales Interesse für das Übertragungsnetz und Teile der NE 3 wird vom HEV abgelehnt, das Parlament hat über den Status einzelner Anlagen zu entscheiden und das nationale Interesse muss dem internationalen Interesse gegenüber vorrangig behandelt werden.

[Art. 15e – 15j EleG] Sachplanverfahren: Das Sachplanverfahren für Leitungen der NE 1 ist grundsätzlich korrekt, jedoch dürfe der Bundesrat über die Ausnahmeregelung den Einbezug der betroffenen Kreise nicht umgehen, so HEV. Die Festlegung des Planungskorridors habe ausserdem gemeinsam mit den Kantonen zu erfolgen.

[Art. 16 – 17a EleG] Plangenehmigungsverfahren: Das eigentliche Plangenehmigungsverfahren muss in den Augen von HEV prioritär in den Händen des BFE bleiben, damit Interessenskonflikte vermieden werden.

[Art. 18 – 18d EleG] Projektierungszonen und Baulinien: Nach der Meinung des HEV sollen Projektierungszonen und Baulinien durch den Bund nur beantragt werden können, die schlussendliche Festlegung ist Sache der Kantone. Ebenfalls ist die Aufhebung Aufgabe der Kantone, wobei diese auch auf Antrag der betroffenen Grundeigentümer zu geschehen habe. Die Geltungsdauer von Projektierungszonen soll nicht verlängert werden können. CGI und USPI sehen in Projektierungszonen und Baulinien eine unverhältnismässige Enteignungsmassnahme und eine illegale Bereicherung, welche dem konstitutionellen Eigentumsrecht widerspricht. Bei solchen Massnahmen müssen die Grundeigentümer das Recht auf eine obligatorische Konsultation haben, auch bei der Erarbeitung der Gesetzesvorlage seien diese miteinzubeziehen.

[Art. 26a EleG] Geodaten: Die Erhebung und Veröffentlichung von Geodaten durch das BFE macht für den HEV Sinn, jedoch sollten Anträge auf Dateneinsicht begründet werden.

5.10. Eingaben der Konsumentenorganisationen

Die Stiftung für Konsumentenschutz SKS ist der Meinung, dass die Vorlage die KonsumentInnen nur am Rande betreffe.

[Art. 9a StromVG] Szenariorahmen: Nach SKS ist die Erstellung eines energiewirtschaftlichen Szenariorahmens im Sinne der KonsumentInnen. Das Konsumentenforum kf stimmt der Einführung und fixen Überprüfung alle 5 Jahre des Szenariorahmens ebenfalls zu.

[Art. 9b & Art. 22 Abs. 2bis StromVG] Mehrjahrespläne: Die Prüfung der MJP durch die ElCom hält kf für korrekt. Auch eine Frist für die Erstellung der MJP durch die Netzbetreiber und eine Frist zur Prüfung der MJP durch die ElCom sieht kf als angebracht an, die Termine für den ganzen Prozess müssten zusätzlich dazu klar kommuniziert werden.

[Art. 9c StromVG] Festlegung Einspeisepunkt: kf ist mit der Definition des Einspeisepunktes einverstanden.

[Art. 9d StromVG] Grundsätze für die Netzplanung: kf befürwortet die gesetzliche Verankerung des NOVA-Prinzips, die Verwendung davon müsse dokumentiert werden.

[Art. 9e StromVG] Koordination der Planung: Der Einbezug der Betroffenen bei der Bedarfsermittlung auf NE 3-7 ist für kf zielführend.

[Art. 9f & Art. 20 Abs. 2g-h StromVG, Art. 3bis Abs. 2 EleG] Öffentlichkeitsarbeit: Das kf hält die erweiterte Information durch Bund und Kantone nur für sinnvoll, falls sich der Aufwand in engen Grenzen halte.

[Art. 15 StromVG] Anrechenbare Kosten: Die Anrechenbarkeit von Informationskosten der Netzbetreiber als auch diejenige von innovativen Massnahmen lehnt das kf ab. Nach Meinung der SKS müssen die Kosten von intelligenten Messsystemen von den Netzbetreibern getragen werden, ausserdem solle in diesem Bereich ein funktionierender Markt sichergestellt werden. Die Sicherheit der Konsumentendaten, die mittels Smart Meter gesammelt werden können, müsse gewährleistet und der Umgang damit klar geregelt werden.

[Art. 15b EleG] Technologieentscheid NE 1: Das kf lehnt Ersatzmassnahmen ohne Einbezug der regionalen Netzbetreiber ab.

[Art. 15c EleG] Mehrkostenfaktor: Das kf unterstützt die Einführung eines MKF und die dafür vorgesehenen Ausnahmen, jedoch betrachtet sie eine Obergrenze von 3.0 als (zu) hoch. Die Festlegung des MKF habe ausserdem unter Einbezug aller Akteure zu geschehen.

[Art. 15d EleG] Nationales Interesse: SKS hält ein nationales Interesse für Stromnetze nicht per se für gerechtfertigt. Ein Netzausbau zum kommerziellen Stromhandel darf nicht auf Kosten der KonsumentInnen geschehen. kf hingegen begrüsst diesen Gesetzesartikel.

[Art. 15e – 15j EleG] Sachplanverfahren: Die Weiterführung und gesetzliche Verankerung des Sachplanverfahrens erhält vom kf seine Zustimmung. In Bezug auf Bewilligungen für Leitungen des Übertragungsnetzes solle das BFE keine direkte Zuständigkeit erhalten.

[Art. 16 – 17a EleG] Plangenehmigungsverfahren: Das kf unterstützt die Möglichkeit, verwaltungsexterne Personen mit der Durchführung von PGV zu beauftragen.

[Art. 18 – 18d EleG] Projektierungszonen und Baulinien: Das kf hält Baulinien zur Sicherung von Aus- und Umbauten bestehender Leitungen für notwendig.

[Art. 26a EleG] Geodaten: Diese Regelung trifft beim kf auf Zustimmung, solange sich der Aufwand in Grenzen hält.

Eingebrachte Vorschläge zur Verfahrensbeschleunigung: Das kf schlägt vor, das Bewilligungsverfahren durch eine Amtsstelle zu koordinieren.

5.11. Eingaben der Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen

Die SGS anerkennt die Notwendigkeit eines raschen Ausbaus der Stromnetze, um die Anforderungen der Energiewende zu meistern. Die Art und Weise erscheint ihr jedoch technisch überholt und nicht immer zielführend.

[Art. 9a StromVG] Szenariorahmen: SL, SVS, Greenpeace, pro natura, SES, WWF und eco swiss befürworten die Einführung eines Szenariorahmens. Nach SVS, Greenpeace, pro natura, SES und WWF soll die Netzplanung dabei von der Basis Energieeffizienz und erneuerbaren Energien ausgehen. Sie fordern, dass die einzubeziehenden Betroffenen ausführlicher spezifiziert werden und zivilgesellschaftliche Akteure einbezogen werden. Die gesetzliche verankerte fixe Periodizität wird von SL, SVS, Greenpeace, pro natura, SES, WWF und eco swiss unterstützt. Jedoch soll die Periodizität nach SVS, Greenpeace, pro natura, SES und WWF auf 3 Jahre verkürzt werden, um flexibler reagieren zu können und Fehlplanungen zu verhindern.

[Art. 9b & Art. 22 Abs. 2bis StromVG] Mehrjahrespläne: Die Prüfung der Mehrjahrespläne und die schriftliche Stellungnahme durch die ElCom wird von SL, SVS, Greenpeace, pro natura, SES und WWF bejaht. Sie sehen ein Konsultationsverfahren nach der Veröffentlichung der Stellungnahme als Option oder wünschen sich zumindest eine Veröffentlichung der Stellungnahmen der ElCom. Ausserdem regen sie ein geeignetes Planungsinstrument für die NE 4-7 an.

Die Einführung einer Frist für die Einreichung der Mehrjahrespläne durch die Netzbetreiber wird von SL, SVS, Greenpeace, pro natura, SES und WWF als sinnvoll betrachtet. Der SL befürwortet eine Fristdauer von 9 Monaten.

Die Frist für die Prüfung der Mehrjahrespläne durch die ElCom wird von SL, SVS, Greenpeace, pro natura, SES und WWF unterstützt. Der SL befürwortet eine Fristdauer von 9 Monaten.

[Art. 9c StromVG] Festlegung Einspeisepunkt: SL, SVS, Greenpeace, pro natura, SES und WWF stimmen der Definition des Einspeisepunktes für neue Produktionsanlagen teilweise zu. Sie regen an, dass die Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit ebenfalls einfliesst.

[Art. 9d StromVG] Grundsätze für die Netzplanung: SL, SVS, Greenpeace, pro natura, SES, WWF unterstützen die gesetzliche Verankerung des NOVA-Prinzips.

[Art. 9e StromVG] Koordination der Planung: SL, SVS, Greenpeace, pro natura, SES und WWF sind für einen Einbezug der betroffenen Kantone und weiterer Betroffener, wobei letztere offener auszulegen sind und auch Umweltverbände sowie andere Interessierte beinhalten sollten.

[Art. 9f & Art. 20 Abs. 2g-h StromVG, Art. 3bis Abs. 2 EleG] Öffentlichkeitsarbeit: Die Information der Öffentlichkeit durch Bund und Kantone befürworten SL, SVS, Greenpeace, pro natura, SES und WWF.

[Art. 15 StromVG] Anrechenbare Kosten: Die Anrechenbarkeit von Informationsmassnahmen auf Seiten der Netzbetreiber wird von SL, Greenpeace, pro natura, SES und WWF als zielführend eingeschätzt. Dabei muss eine ausgewogene und gegenseitige Kommunikation selbstverständlich sein.

Der SL beurteilen die Anrechenbarkeit von innovativen Massnahmen an die Netznutzungsentgelte als zielführend. SVS, Greenpeace, pro natura, SES und WWF nehmen keine Stellung. Sie weisen jedoch darauf hin, dass möglichst viele Akteure zu Innovationen angeregt werden sollten und die Anrechenbarkeit möglicherweise Intransparenz und Fehlinvestitionen hervorruft. Laut eco swiss sind Smart Grids unumgänglich.

[Art. 15b EleG] Technologieentscheid NE 1: Bezüglich der vorgeschlagene Regelung zum Technologie-Entscheid Kabel oder Freileitung auf der NE 1 äussert sich der SVS negativ. Eco swiss sieht es als unrealistisch an, Hochspannungsleitungen als Freileitungen zu bauen. Aufgrund der höheren Abschirmung von Magnetfeldern bei Erdleitungen seien die Stromkonsumenten von deren Vorteilen zu überzeugen, damit sie die erwarteten höheren Netzkosten zu tragen bereit sind. Die ASCV sieht den Wortlaut der Regelung als Wunsch ohne jegliche Verpflichtung. Sie kritisiert die EOS (heute ALPIQ) für die frühere Behauptung, dass Hochspannungsleitungen nicht erdverlegt werden können. Das ESTI, welches von den Übertragungsnetzbetreibern selber kontrolliert wird, hätte von Gesetzes wegen intervenieren müssen, ebenso das BFE.

Die Möglichkeit, dass die Genehmigungsbehörde Ersatzmassnahmen auf den unteren Netzebenen anordnen kann, schätzen SL, SVS, Greenpeace, pro natura, SES und WWF als zielführend ein.

[Art. 15c EleG] Mehrkostenfaktor: Ein Mehrkostenfaktor wird von SL, Greenpeace, pro natura, SES und WWF abgelehnt. Eine reine Kostenanalyse ist zu wenig umfassend. Sie argumentieren, dass im Verteilnetz praktisch alle Projekte erdverkabelt werden können und sollen, da dies für Mensch und Natur vorteilhaft sei. Für die wenigen Ausnahmen brauche es keine Regelung. Der SL macht darauf aufmerksam, dass eine Vollkostenrechnung mit den richtigen Kostenparameter durchgeführt werden müsse. Der SVS lehnt einen MKF ebenfalls ab, da dies der verfassungsmässigen Pflicht des Schutzes und Schonung von Landschaft, Natur und Biodiversität widerspricht. Es würden nur noch die Kriterien Technische Aspekte und Wirtschaftlichkeit zählen und die Wahl der Berechnungsparameter läge bei der EICom und Swissgrid. Ausserdem würde ein MKF von 3.0 faktisch ein Verbot der Verkabelung in den Alpen bedeuten. Die SGS beantragt, dass auch die Betriebskosten (speziell Stromverlustkosten) in die Berechnung einfließen müsse und der MKF grundsätzlich einen Wert von 2.0 nicht übersteigen dürfe, dadurch erübrigen sich rund 90 Prozent der Verfahren. Auch soll für alle Verkabelungsvarianten das beschleunigte Verfahren gelten, für neue Hochspannungsleitungen dies wird von der SGS jedoch abgelehnt.

SL, SVS, Greenpeace, pro natura, SES und WWF sind gegen eine Obergrenze des MKF im Gesetz, der Bundesrat solle diese festlegen. Sollte der MKF gegen den Willen von SVS, Greenpeace, pro

natura, SES und WWF eingeführt werden, soll der Bundesrat die Vorteile u. a. die Vorteile von Erdverkabelungen für Natur- und Artenschutz einbeziehen. Nach dem SL ist eine durch den Gesetzgeber angesetzte Obergrenze zwingend willkürlich.

Die Ausnahmeregelungen betreffend MKF machen für Greenpeace, pro natura, SES und WWF Sinn.

[Art. 15d EleG] Nationales Interesse: SL, SVS, Greenpeace, pro natura, SES und WWF beziehen klar Stellung gegen die generelle Einführung eines nationalen Interesse für Anlagen der NE 1 und insbesondere der NE 3. Dieses diene nur dazu, von vornherein eine Interessensabwägung mit anderen nationalen Interessen aus dem Natur- und Landschaftsschutzbereichs zu ermöglichen. Bei nachgewiesenem Bedarf für die Versorgungssicherheit oder Umsetzung der Energiewende sei eine Interessensabwägung bereits heutzutage möglich. Eine transparente Bedarfsausweisung findet bislang jedoch nicht statt, wodurch betroffene Anlagen auch ausschliesslich dem Stromhandel dienen könnten. Die SGS akzeptiert ein nationales Interesse für verkabelte Leitungen, lehnt dasselbe aber für neue Freileitungen ab. Das gleich- oder höherwertige Interesse von Stromleitungen in Bezug auf andere nationale Interessen hebt den Nutzen des BLN auf. Der ASCV zufolge wird den Elektrizitätsunternehmen dadurch noch mehr Macht verliehen.

[Art. 15e – 15j EleG] Sachplanverfahren: SL, SVS, Greenpeace, pro natura, SES und WWF sind damit einverstanden, dass auch zukünftig für Leitungen der NE 1 grundsätzlich ein Sachplanverfahren durchgeführt werden muss. Eine gesetzliche Verankerung davon erachten sie nicht als notwendig.

[Art. 16 – 17a EleG] Plangenehmigungsverfahren: Die SGS beantragt die Streichung der Frist zur Einreichung der Gutachten von Kommissionen [Art. 16g Abs. 2 EleG], ausser der ENHK (Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission) werden genügend personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt. Die SGS lehnt aus ordnungspolitischer Sicht die Beauftragung von verwaltungsexternen Personen mit Plangenehmigungsverfahren ab.

[Art. 18 – 18d EleG] Projektierungszonen und Baulinien: Die Sicherstellung von bestehenden Leitungstrassen durch Baulinien wird von als SL, SVS, Greenpeace, pro natura, SES und WWF als notwendig bewertet.

[Art. 26a EleG] Geodaten: Für SL, SVS, Greenpeace, pro natura, SES und WWF stellt die Sammlung und Veröffentlichung von Geodaten eine wichtige Grundlage für die Sicherung der Akzeptanz des Aus- und Umbaus der Stromnetze. Die Lastflussdaten müssen ebenfalls abgebildet werden.

Sonstige Anliegen und Bemerkungen: In Hinblick auf ein mögliches Stromabkommen dürfen keine EU-inkompatiblen Regelungen geschaffen werden, so eco swiss.

5.12. Eingaben der Organisationen der Wissenschaft

Swissuniversities verzichtet auf eine Stellungnahme, die betroffenen Universitäten sollen selbstständig ihre Meinung äussern.

[Art. 9a StromVG] Szenariorahmen: SATW unterstützt die Einführung des Szenariorahmens und die dafür vorgesehene fixe Periodizität von 5 Jahren.

[Art. 9b & Art. 22 Abs. 2bis StromVG] Mehrjahrespläne: Akzeptanz aufseiten SATW findet auch die Prüfung der MJP durch die ElCom. Sowohl die Frist für die Einreichung der MJP durch die Netzbetreiber als auch diejenige für die Prüfung soll auf 12 Monate verlängert werden.

[Art. 9c StromVG] Festlegung Einspeisepunkt, [Art. 9d StromVG] Grundsätze für die Netzplanung, [Art. 9f & Art. 20 Abs. 2g-h StromVG, Art. 3bis Abs. 2 EleG] Öffentlichkeitsarbeit:

NOVA-Prinzip, die Definition des Einspeisepunktes und Information über die Netzplanung durch Bund und Kantone wird von SATW als korrekt angesehen.

[Art. 15 StromVG] Anrechenbare Kosten: Die Anrechenbarkeit der Kosten der Netzbetreiber für Informationsmassnahmen und von innovativen Massnahmen wird von SATW nicht unterstützt.

[Art. 15d EleG] Nationales Interesse: Der Status nationales Interesse für das Übertragungsnetz und Teile der NE 3 wird von SATW abgelehnt, Natur-, Landschafts- und Heimatsschutz haben immer Vorrang.

[Art. 15e – 15j EleG] Sachplanverfahren: Die gesetzliche Verankerung des Sachplanverfahrens wird durch SATW unterstützt. In Planungsgebieten dürfen keine Objekte stehen, die unter Natur-, Landschafts- oder Heimatsschutz stehen. Planungskorridore sind ausserdem mindestens in einem Abstand von 1 Kilometer zu Wohngebieten festzulegen. Ausserdem sind bei der Wahl der Übertragungstechnologie auch Erdverkabelungen zu berücksichtigen.

Als erste Instanz für Bewilligungen von Leitungen des Übertragungsnetzes soll weiterhin das ESTI zuständig sein, so SATW.

[Art. 18 – 18d EleG] Projektierungszonen und Baulinien: Baulinien zur Sicherung von Aus- und Umbauten von einer bestehenden Leitung sind nach SATW notwendig, bei Projektierungszonen sollen Beschwerden keine aufschiebenden Wirkungen haben.

[Art. 15b EleG] Technologieentscheid NE 1, [Art. 15c EleG] Mehrkostenfaktor, [Art. 16 – 17a EleG] Plangenehmigungsverfahren, [Art. 26a EleG] Geodaten: Die Vergabe von PGV an verwaltungsexterne Personen wird abgelehnt. Sowohl Ersatzmassnahmen auf den unteren Netzebenen als auch die Einführung eines MKF werden von SATW positiv betrachtet. Bei der Festlegung des MKF ist die Verlustbewertung zwingend zu berücksichtigen, die vorgeschlagenen Ausnahmeregelungen sind abzulehnen. Auch die Erhebung und Veröffentlichung von Geodaten durch das BFE wird von SATW begrüsst.

Sonstige Anliegen und Bemerkungen: SATW präzisiert, dass nur an der Grenze zu Frankreich die Übertragungskapazitäten für den Stromhandel limitierend sind. In Richtung von Deutschland, Österreich und Italien beträgt die Leistungskapazität in der Schweiz mehr als das Doppelte als auf der anderen Seite der Grenze.

5.13. Eingaben der Bereiche Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz

Biofuels Schweiz und VUE naturemade verzichten auf eine Stellungnahme. InfraWatt begrüsst ausdrücklich die Optimierung der Stromnetze und damit die vier Kernanliegen der Strategie Stromnetze. swisscleantech heisst die Stossrichtungen der Vorlage grundsätzlich willkommen. SVG unterstützt grundsätzlich die Vorlage und weist auf die Vorzüge der Geothermie hin, auch in Bezug auf die Stromnetze.

[Art. 9a StromVG] Szenariorahmen: SVG und swisscleantech unterstützen die Einführung des Szenariorahmens, wobei letztere die Etablierung eines Legitimationsverfahrens (z. B. Stakeholderprozesse) anregt. Beide befürworten auch eine fixe Periodizität von 5 Jahren.

[Art. 9b & Art. 22 Abs. 2bis StromVG] Mehrjahrespläne: Akzeptanz aufseiten SVG und swisscleantech findet auch die Prüfung der MJP durch die ElCom. swisscleantech möchte die Prüfung der MJP auf NE 1-3 beschränken. Nach SGV soll sowohl die Frist für die Einreichung der MJP durch die Netzbetreiber als auch diejenige für die Prüfung auf 12 Monate verlängert werden, swisscleantech stimmt den vorgeschlagenen 9 Monaten zu.

[Art. 9c StromVG] Festlegung Einspeisepunkt: Die Definition des Einspeisepunktes bestätigen SVG und swisscleantech, nach swisscleantech sollen auch Ausspeisepunkte definiert werden.

[Art. 9d StromVG] Grundsätze für die Netzplanung: Das NOVA-Prinzip wird von SVG und swisscleantech als richtig angesehen, für swisscleantech ist auf NE 5-7 ein Branchendokument vorzuziehen.

[Art. 9e StromVG] Koordination der Planung: Der Einbezug von Kantonen, Gemeinden und weiteren Betroffenen bei der Bedarfsermittlung auf NE 3-7 findet sowohl bei SVG als auch swisscleantech Anklang.

[Art. 9f & Art. 20 Abs. 2g-h StromVG, Art. 3bis Abs. 2 EleG] Öffentlichkeitsarbeit: SVG und swisscleantech favorisieren die Informationen über die Netzplanung durch Bund und Kantone. swisscleantech sieht nur für die NE 1-3 einen Informationsbedarf, ausserdem sollen Möglichkeiten zur Partizipation möglichst früh eingesetzt werden.

[Art. 15 StromVG] Anrechenbare Kosten: Die Anrechenbarkeit der Kosten der Netzbetreiber für Informationsmassnahmen wird von swisscleantech unterstützt, von SVG hingegen nicht. swisscleantech will die Aufzählung der Kosten auf Verordnungsweg regeln. Im Gegensatz zu SGV stimmt swisscleantech der Anrechenbarkeit von innovativen Massnahmen zu.

[Art. 15b EleG] Technologieentscheid NE 1, [Art. 15c EleG] Mehrkostenfaktor: Sowohl Ersatzmassnahmen auf den unteren Netzebenen als auch die Einführung eines MKF werden von SVG und swisscleantech positiv betrachtet. Bei der Festlegung des MKF ist nach SVG die Verlustbewertung zwingend zu berücksichtigen, die vorgeschlagenen Ausnahmeregelungen sind abzulehnen. swisscleantech möchte Leitungen der NE 5-7 grundsätzlich verkabeln und den MKF für NE 1-3 auf 4.0 erhöhen. Zusätzlich sei bei NE 1-3 die Verkabelung des gesamten Trassees ins Auge zu fassen. Durch die durch sie vorgeschlagenen Änderungen würden sich die Ausnahmeregelungen sowieso erübrigen, so swisscleantech.

[Art. 15d EleG] Nationales Interesse: Der Status nationales Interesse für das Übertragungsnetz und Teile der NE 3 wird von SVG abgelehnt, Natur-, Landschafts- und Heimatsschutz haben immer Vorrang. swisscleantech betrachtet diese Regelung als zielführend, Anlagen der NE 5-7 sollten jedoch klar ausgeschlossen werden und bei Gebieten nach Art. 5 NHG Alternativen respektive Umgehungen geprüft werden.

[Art. 15e – 15j EleG] Sachplanverfahren: Die gesetzliche Verankerung des Sachplanverfahrens wird durch SVG und swisscleantech unterstützt. Gemäss SVG dürfen in Planungsgebieten keine Objekte stehen, die unter Natur-, Landschafts- oder Heimatsschutz stehen. Planungskorridore sind ausserdem mindestens in einem Abstand von 1 Kilometer zu Wohngebieten festzulegen. Ausserdem sind bei der Wahl der Übertragungstechnologie auch Erdverkabelungen zu berücksichtigen. Als erste Instanz für Bewilligungen von Leitungen des Übertragungsnetzes soll weiterhin das ESTI zuständig sein, so SVG.

[Art. 16 – 17a EleG] Plangenehmigungsverfahren: Die Vergabe von PGV an verwaltungsexterne Personen erhält von swisscleantech Unterstützung. SVG lehnt dies ab.

[Art. 18 – 18d EleG] Projektierungszonen und Baulinien: Baulinien zur Sicherung von Aus- und Umbauten von einer bestehenden Leitung sind nach SVG und swisscleantech notwendig. Beschwerden bezüglich Projektierungszonen sollen keine aufschiebenden Wirkungen haben, so die Meinung des SVG.

[Art. 26a EleG] Geodaten: Die Erhebung und Veröffentlichung von Geodaten durch das BFE wird von SVG begrüsst. swisscleantech lehnt eine Geodatenerhebung für die NE 5-7 ab, auf dieser Stufe ist eine Auskunftspflicht ausreichend.

Sonstige Anliegen und Bemerkungen: SVG präzisiert, dass nur an der Grenze zu Frankreich die Übertragungskapazitäten für den Stromhandel limitierend sind. In Richtung von Deutschland, Österreich und Italien beträgt die Leistungskapazität in der Schweiz mehr als das Doppelte als auf der anderen Seite der Grenze. swisscleantech möchte die Gesetzesartikel auf der Bezeichnung der Netzebenen 1-7 abstützen und den jeweiligen Geltungsbereich eines Artikels klar definiert haben. Des Weiteren sollen Bewilligungen für Anlagen bis 36kV auf Basis der baugesetzlichen Abläufe und Stichproben des Starkstrominspektorats erteilt werden. Eine andere Forderung ist, Richtlinien zur Veräusserung von Stromnetzen der NE 3-7 zu erfassen.

5.14. Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen

Kettenreaktion tritt nicht auf die Vernehmlassung ein, da sie die Strategie Stromnetze als Teil der ES 2050 ablehnen. Erst wenn die ES 2050 ihre Anforderungen an eine Gesamtstrategie erfüllt, können ihrer Meinung nach Teilstrategien aufgestellt und verabschiedet werden. Swiss Metering stimmt der Vorlage zu, abgesehen von der Anrechenbarkeit von Smart Metering Kosten, welche gestrichen werden soll.

HSUB freut sich darüber, dass in der Vorlage Elemente enthalten sind, für die sie sich in der Vergangenheit eingesetzt haben. Der Dachverband Elektromog betrachtet den Gesetzesentwurf zusammen mit den vorgesehenen Änderungen der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung NISV als LEX SWISSGRID, welches mehrere Bundesgerichtsurteile aushebelt. Deshalb lehnt er die Vorlage ab und verlangt eine Überarbeitung. Auch Gigahertz und IG-UHWM sehen in der Vorlage eine Umgehung mehrerer Bundesgerichtsurteile sowie die Beschneidung der Mitsprache- und Einsprachemöglichkeiten und legen ihren Protest ein. IG-UHWM befürchtet des Weiteren, dass durch die Gesetzesänderungen Verkabelungen erschwert oder verunmöglicht werden.

[Art. 9a StromVG] Szenariorahmen: Einen Szenariorahmen als verbindliche Vorgabe für die Netzplanung betrachten Umweltfreisinnige SG, Genossenschaft Ökostrom, Dachverband Elektromog und HSUB als angebracht, ebenso eine fixe Periodizität für dessen Überprüfung. Die Periodizität von 5 Jahren wird von Umweltfreisinnige SG, Dachverband Elektromog und HSUB unterstützt, nach Meinung von Genossenschaft Ökostrom sollte die Gesetzesformulierung eine häufigere Überprüfung zulassen. Nach HSUB sollte ein mindestens ein Szenario konsequent auf Verkabelung inklusive eines Overlay-Netzes auf Gleichstrombasis ausgerichtet sein. Ausserdem sind die Auswirkungen des Wegfalls der 5 Atomkraftwerke auf das Übertragungsnetz zu überprüfen.

[Art. 9b & Art. 22 Abs. 2bis StromVG] Mehrjahrespläne: Die Prüfung der MJP durch die ElCom befürworten Umweltfreisinnige SG, Genossenschaft Ökostrom, Dachverband Elektromog und HSUB. Eine Frist für die Prüfung akzeptieren Genossenschaft Ökostrom und HSUB, auf Ablehnung trifft sie bei Umweltfreisinnigen SG und Dachverband Elektromog. Mit der Fristdauer von 9 Monaten sind Umweltfreisinnige SG, Genossenschaft Ökostrom und HSUB einverstanden.

Sowohl eine grundsätzliche Frist zur Einreichung der MJP durch die Netzbetreiber als auch die vorgeschlagene Dauer von 9 Monaten sehen Genossenschaft Ökostrom und HSUB als sinnvoll an. Umweltfreisinnige SG und Dachverband Elektromog betrachten dies nicht als notwendig, nach den Umweltfreisinnigen SG seien solche Fristen nicht im Gesetz zu verankern.

[Art. 9c StromVG] Festlegung Einspeisepunkt: Mit der Definition des Einspeisepunktes sind Dachverband Elektromog und HSUB einverstanden. Genossenschaft Ökostrom lehnt die Regelung ab, da diese der Bestrebungen einer dezentralen Energieproduktion entgegenläuft. Ausserhalb der Bauzonen und ab einer gewissen Länge sollten die Erschliessungskosten durch die Netzbetreiber übernommen oder alternativ durch Investitionsbeiträge der KEV gedeckt werden.

[Art. 9d StromVG] Grundsätze für die Netzplanung: Das NOVA-Prinzip stützen Umweltfreisinnige SG, Genossenschaft Ökostrom, Dachverband Elektromog und HSUB. Alte Leitungen, welche saniert werden, müssen jedoch die Grenzwerte von neuen Leitungen einhalten.

[Art. 9e StromVG] Koordination der Planung: Umweltfreisinnige SG, Genossenschaft Ökostrom, Dachverband Elektromog und HSUB befürworten den Einbezug der betroffenen Akteure bei der Bedarfsermittlung auf NE 3-7. Genossenschaft Ökostrom vermisst eine genaue Bezeichnung der «weiteren Betroffenen». HSUB verlangt, dass parallel dazu die Planungen anderer Infrastrukturen miteinzubeziehen sind.

[Art. 9f & Art. 20 Abs. 2g-h StromVG, Art. 3bis Abs. 2 EleG] Öffentlichkeitsarbeit: Dass Bund und Kantone über die übergeordnete Netzplanung und Mitwirkungsmöglichkeiten informieren können, beurteilen Genossenschaft Ökostrom, Umweltfreisinnige G und HSUB als notwendig. Der Dachverband Elektromog, IG-UHWM und Gigaherz missbilligen diese Möglichkeit, da die Einsprachemöglichkeiten beim Bundes(verwaltungs-)gericht durch ein rechtlich wirkungsloses Mitspracheverfahren ersetzt werden.

[Art. 15 StromVG] Anrechenbare Kosten: Die Anrechenbarkeit von Informationsmassnahmen der Netzbetreiber lehnen Genossenschaft Ökostrom und Dachverband Elektromog ab, da nur so keine unnötigen Gelder ausgegeben werden respektive Informationsveranstaltungen zugunsten Freileitungen überflüssig sind. HSUB stimmt der Anrechenbarkeit zu, solange es sich dabei um Mitwirkungsverfahren handelt.

Umweltfreisinnige SG und HSUB betrachten die Anrechenbarkeit von innovativen Massnahmen als zielführend. Die Genossenschaft Ökostrom sieht darin hingegen eine Wettbewerbsverzerrung und eine Einschränkung von Innovation und Effizienz. Der Dachverband Ökostrom sieht eine solche Bestimmung als Fass ohne Boden, wodurch Erdverlegungen auf der Strecke bleiben.

Swiss Metering beantragt im Sinne des Wettbewerbs die Streichung der Anrechenbarkeit von Kosten für intelligente Messsysteme.

[Art. 15b EleG] Technologieentscheid NE 1: Ersatzmassnahmen auf den unteren Netzebenen erfüllen nach Genossenschaft Ökostrom und HSUB ihren angedachten Zweck. IG-UHWM, Gigaherz, Umweltfreisinnige SG und Dachverband Elektromog betrachtet solche Ersatzmassnahmen – wenn überhaupt – nur auf derselben Spannungsebene als wirksam. IG-UHWM, Dachverband Elektromog und Gigaherz hätte es lieber, wenn Übertragungsleitungen in Schutzgebieten grundsätzlich erdverlegt würden.

[Art. 15c EleG] Mehrkostenfaktor: Genossenschaft Ökostrom und HSUB begrüssen die Einführung eines Mehrkostenfaktors. Genossenschaft Ökostrom wünscht sich vertiefte Forschung über die Auswirkungen über Erdverkabelungen auf das Kulturland, HSUB eine langfristige Betrachtung inklusive Einbezug der Transportverluste als Grundlage für die Berechnung des MKF. Umweltfreisinnige SG und Dachverband lehnen den vorliegenden Entwurf inklusive gesetzliche Obergrenze und Ausnahmeregelungen ab, sie wollen für alle Leitungen der NE 1-7 prioritär eine Erdverkabelung, Mehrkosten sind nur zweitrangig. Die Umweltfreisinnigen SG beantragen die komplette Streichung des Gesetzesartikels. Im Entwurf fehle das Kriterium Transportverluste, so der Dachverband Elektromog, IG-UHWM und Gigaherz.

Die Festlegung einer Obergrenze im Gesetz heisst die Genossenschaft Ökostrom willkommen, dabei solle der Bundesrat jedoch die betroffenen Verbände miteinbeziehen. Für HSUB wäre eine Lösung auf Verordnungsebene durch die grössere Flexibilität angebrachter.

Mit den formulierten Ausnahmeregelungen sind Genossenschaft Ökostrom und HSUB einverstanden, wobei letztere wiederum eine Regelung auf Verordnungsebene vorziehen würde.

[Art. 15d EleG] Nationales Interesse: Die Genossenschaft Ökostrom sieht den Status nationales Interesse für elektrische Anlagen des Übertragungsnetzes und Teile der NE 3 als unerlässlich für die Energiewende an. Sie weist darauf hin, dass beispielsweise auch landwirtschaftliche Nutzfläche im Sinne der Ernährungssicherheit diesen Status erhalten sollte. Gigahertz, Umweltfreisinnige SG, Dachverband Elektromog und HSUB lehnen diese Regelung vehement ab. Die Umweltfreisinnigen SG schlagen stattdessen vor, eine umfassende Überarbeitung des bestehenden Inventars der Objekte von nationalen Interesse vorzunehmen. HSUB und IG-UHWM beantragen die ersatzlose Streichung des Artikels. Der Dachverband Elektromog sieht darin die Errichtung eines privaten Monopols und die Beschneidung der Einsprachemöglichkeiten.

[Art. 15e – 15j EleG] Sachplanverfahren: Umweltfreisinnige SG, Genossenschaft Ökostrom, Dachverband Elektromog und HSUB befürworten die Weiterführung des Sachplanverfahrens für Leitungen der NE 1. Die verhältnismässig tiefen Entschädigungen für landwirtschaftliche Flächen ziehen eine übermässige Beanspruchung dieser und damit einen Verlust von Fruchtfolgeflächen nach sich, so die Genossenschaft Ökostrom. HSUB würde anstelle von nationalen Gruppierungen stärker die regionalen einbeziehen, ausserdem müsse mindestens eine der Korridorvarianten für eine Verkabelung optimiert sein.

Die Genossenschaft Ökostrom zeigt sich empfänglich für die Verankerung des Sachplanverfahrens auf Gesetzesebene. Umweltfreisinnige SG und Dachverband Elektromog lehnen diese ab. Die Umweltfreisinnigen SG fordern die Streichung von Art. 15g-15j mit den Begründungen, dass nicht das BFE entscheiden sollte, ob ein Sachplanverfahren durchgeführt werde oder nicht und dass die Zusammensetzung der Begleitgruppe aus dem Gesetz nicht ersichtlich wird. In den Augen des Dachverband Elektromog, IG-UHWM und von Gigahertz ist die Interessensvertretung in der Begleitgruppe zu einseitig und die Bevölkerung hat zu wenige Mitspracherechte. Ausserdem weise das Bewertungsschema Übertragungsleitungen Mängel auf und würde Freileitungen übervorteilen.

Umweltfreisinnige SG, Genossenschaft Ökostrom und Dachverband Elektromog betrachten es nicht als zielführend, wenn das BFE für Bewilligungen des Übertragungsnetzes direkt zuständig ist. Für HSUB hingegen ist die Verantwortung des privatrechtlichen ESTI in diesem Zusammenhang schon lange ein Dorn im Auge, da die Unabhängigkeit nicht garantiert ist. Zusätzlich sollte die EICom nicht vetoberechtigt sein.

[Art. 16 – 17a EleG] Plangenehmigungsverfahren: Die Genossenschaft Ökostrom sieht die Beauftragung von verwaltungsexternen Personen mit der Durchführung eines PGV nur in Ausnahmefällen und vorübergehend als berechtigt an. HSUB befindet diese Massnahmen aufgrund möglicher Interessenskonflikte für wenig zielführend. Nach Umweltfreisinnige SG und Dachverband ist die Möglichkeit nicht zielführend.

[Art. 18 – 18d EleG] Projektierungszonen und Baulinien: Baulinien stellen für Umweltfreisinnige SG, Genossenschaft Ökostrom und HSUB eine notwendige Massnahme dar. Die Genossenschaft Ökostrom sieht darin eine vorübergehende enteignungsähnliche Massnahme, welche entsprechend entschädigt werden sollte. HSUB möchte analog dazu Vorkehrungsmassnahmen in Bezug auf andere Infrastrukturanlagen, beispielsweise den Einzug von Leerrohren bei Totalsanierungen von Nationalstrassen. Der Dachverband Elektromog lehnt den Vorschlag ab, da es ordnungspolitisch schlecht ist, Private dieses Instrument benützen zu lassen und es das Innovationsverhalten der Netzbetreiber hemmen kann.

[Art. 26a EleG] Geodaten: Die Erhebung und Veröffentlichung von Geodaten durch das BFE ist nach Genossenschaft Ökostrom, Umweltfreisinnige SG, HSUB und Dachverband Elektromog sinnvoll. Die Genossenschaft Ökostrom beantragt, dass das Geodatenmodell möglichst einfach aufgebaut und regelmässig nachgeführt wird.

Eingebrachte Vorschläge zur Verfahrensbeschleunigung: Nach den Umweltfreisinnigen SG und dem Dachverband Elektromog könnte eine vermehrte Erdverlegung, welche die Bedürfnisse der

Bevölkerung stärker berücksichtigen, Einsprachen vermeiden und dadurch die Verfahren beschleunigen. HSUB schlägt vor, Alternativen zu Netzausbauten, wie beispielsweise dezentrale Stromproduktionsanlagen, verstärkt in Betracht zu ziehen und diese Alternativvorschläge von unabhängigen Experten ausarbeiten zu lassen.

5.15. Weitere Vernehmlassungsteilnehmende

ASI unterstützt vollumfänglich die Stellungnahme des Mieterverbands Schweiz. AG Berggebiete übernimmt die Stellungnahme der SAB, zugunsten der Lesbarkeit wird in diesem Kapitel auf eine Wiederholung verzichtet.

Der Ansatz der Strategie Stromnetze ist in den Augen der Stadt Dübendorf pragmatisch und dürfte deshalb durchaus Wirkung erzielen. CP folgt der Strategie Stromnetze, vorausgesetzt ihre Anmerkungen fliessen ein.

[Art. 9a StromVG] Szenariorahmen: CP und Stadt Dübendorf sind mit einem Szenariorahmen als Vorgabe für die Netzplanung einverstanden, ebenso mit einer fixen Periodizität von 5 Jahren zur Überprüfung. Stadt Dübendorf erwartet, dass von einer Gesamtenergiebetrachtung inklusive anderen Energieträgern ausgegangen wird und dass auch Städte und Gemeinden bei der Erarbeitung des Szenariorahmens angemessen einbezogen werden.

[Art. 9b & Art. 22 Abs. 2bis StromVG] Mehrjahrespläne: CP und Stadt Dübendorf stimmen für Prüfung der MJP durch die EICom, die Frist von 9 Monaten für die Prüfung durch die EICom und die Frist mit 9 Monaten für Erstellung der MJP durch die Netzbetreiber. Für die Stadt Dübendorf wäre auch für die NE 4-7 ein Planungsinstrument wünschenswert.

[Art. 9c StromVG] Festlegung Einspeisepunkt: Mit der Definition des Einspeisepunktes ist die Stadt Dübendorf einverstanden.

[Art. 9d StromVG] Grundsätze für die Netzplanung: Sowohl CP als auch Stadt Dübendorf sind mit der gesetzlichen Verankerung des NOVA-Prinzips einverstanden. CP betont, dass Ausbauten zum Zweck der Versorgungssicherheiten trotzdem geschehen müssen.

[Art. 9e StromVG] Koordination der Planung: Der Einbezug der Betroffenen bei der Bedarfsermittlung auf NE 3-7 unterstützen CP und Stadt Dübendorf, letztere wünscht die explizite Nennung der Städte und Gemeinden im Gesetzestext und Botschaft.

[Art. 9f & Art. 20 Abs. 2g-h StromVG, Art. 3bis Abs. 2 EleG] Öffentlichkeitsarbeit: Die gesetzliche Verankerung der Kompetenz von Bund und Kantonen, die Öffentlichkeit über zentrale Aspekte der Netzentwicklung und Mitwirkungsmöglichkeiten zu informieren, stellen CP und Stadt Dübendorf eine zielführende Vorkehrung dar. Stadt Dübendorf möchte eine Prüfung, ob der Bund auch mit Städten und Gemeinden eine Leistungsvereinbarung abschliessen könnte.

[Art. 15 StromVG] Anrechenbare Kosten: Die Anrechenbarkeit der Kosten für Informationsmassnahmen durch die Netzbetreiber begrüssen CP und Stadt Dübendorf. Die Anrechenbarkeit von innovativen Massnahmen stösst bei CP und Stadt Dübendorf auf Zustimmung. CP insistiert, dass die Obergrenze von 20 Millionen CHF nicht überschritten werden dürfe.

[Art. 15b EleG] Technologieentscheid NE 1: Ersatzmassnahmen auf unteren Netzebenen führen nach CP und Stadt Dübendorf zum gewünschten Ziel. Für die Stadt Dübendorf jedoch nur, wenn Mehrkosten anrechenbar sind.

[Art. 15c EleG] Mehrkostenfaktor: Die Einführung eines Mehrkostenfaktors, eine Obergrenze auf Gesetzesebene und die schlussendliche Bestimmung durch den Bundesrat befürworten CP und Stadt

Dübendorf. Die Ausnahmeregelungen lehnen CP und Stadt Dübendorf ab. Die Stadt Dübendorf beantragt, dass die Kriterien für die Festlegung solcher Ausnahmen durch den Bundesrat im Gesetz besser definiert werden.

[Art. 15d EleG] Nationales Interesse: CP und Stadt Dübendorf sind für den Status von nationalem Interesse für das Übertragungsnetz und Teile der NE 3.

[Art. 15e – 15j EleG] Sachplanverfahren: Nach CP und Stadt Dübendorf soll auch weiterhin ein Sachplanverfahren für Leitungen der NE 1 durchgeführt werden. Stadt Dübendorf befürwortet ebenfalls die gesetzliche Verankerung des Sachplanverfahrens.

CP betrachtet die direkte Zuständigkeit des BFE für Bewilligungen von Leitungen der NE 1 als zielführend.

[Art. 16 – 17a EleG] Plangenehmigungsverfahren: Der Einsatz von verwaltungsexternen Personen bei PGV findet bei CP und Stadt Dübendorf Anklang, nach CP ist diese Option nur in Ausnahmefällen und temporär zu gebrauchen.

[Art. 18 – 18d EleG] Projektierungszonen und Baulinien: Baulinien unterstützen CP und Stadt Dübendorf.

[Art. 26a EleG] Geodaten: CP und Stadt Dübendorf befinden die Erhebung und Veröffentlichung von Geodaten durch das BFE als sinnvoll.

Sonstige Anliegen und Bemerkungen: CP fordert vom Bundesrat, möglichst schnell eine aktualisierte Übersicht der Stromnetzengpässe zu veröffentlichen.

Eingebrachte Vorschläge zur Verfahrensbeschleunigung: USIC schlägt vor, nationale Stromkorridore einzurichten, in welchen die Abläufe harmonisiert sind. In diesen Verfahren sollen sowohl Einsprache- und Mitwirkungsmöglichkeiten als auch die Umweltprüfung möglichst früh erfolgen. CP möchte die Beschwerdemöglichkeiten einschränken.

5.16. Privatpersonen

Eine Privatperson fordert die Bestimmungen betreffend Entschädigung und Enteignungen zu überarbeiten, da sie sowohl überholt als auch nicht gerechtfertigt und unfair seien. Für eine weitere Privatperson kommt die Vorlage zu früh, da sie teilweise auf der ES 2050 basiert und diese noch nicht vom Volk bestätigt wurde. Gewisse neue Kompetenzen und Aufgaben des Bundes, die die Strategie Stromnetze vorschlägt, dienen nur dazu, die ES 2050 frühzeitig zu verankern und sind unnötig. Diverse Artikel seien deshalb zu streichen (u.a. Art. 15d EleG, Art. 17a EleG, Art. 9a-9f StromVG) respektive anzupassen.

6. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AET	Azienda Elettrica Ticinese
AG	Kanton Aargau
AGVS	Autogewerbeverband der Schweiz
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
Art.	Artikel
ASCV	Association Sauvegardons le coteau valaisan
ASI SFI	Mieterinnen- und Mieterverband der italienischen Schweiz
AVDEL	Verband der Walliser Stromverteiler
BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei
BE	Kanton Bern / Canton de Berne
BFE	Bundesamt für Energie
BL	Kanton Basel-Landschaft
BS	Kanton Basel-Stadt
Bst.	Buchstabe
CGI	Chambre genevoise immobilière
CP	Centre Patronal
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
DSV	DSV Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber
EBL	Genossenschaft Elektra Baselland
EBM	Genossenschaft Elektra Birseck
ElCom	Elektrizitätskommission ElCom
EleG	Elektrizitätsgesetz
EnDK	Konferenz Kantonaler Energiedirektoren
ESTI	Eidgenössische Starkstrominspektorat
EU	Europäische Union
EWO	Elektrizitätswerk Obwalden
ewz	Elektrizitätswerke Zürich
FDP	FDP. Die Liberalen
FER-GE	Fédération des Entreprises Romandes Genève
FR	Kanton Freiburg
FRC	La Fédération Romande Des Consommateurs
GE	Kanton Genf
GGs	Gruppe grosser Stromkunden
GL	Kanton Glarus
glp	Grünliberale Partei
GPS	Grüne Partei der Schweiz
GR	Kanton Graubünden
HEV	Hauseigentümerverband
HKBB	Handelskammer beider Basel
HSUB	Hochspannung unter den Boden
IG DHS	Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz
IGEB	Interessengemeinschaft Energieintensiver Branchen
IG-UHWM	Interessengemeinschaft umweltfreundliche Hochspannungsleitung Wattenwil-Mühleberg
IWB	Industrielle Werke Basel
JU	Kanton Jura
KBNL	Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz
kf	Konsumentenforum
KHR	Kraftwerke Hinterrhein

LU	Kanton Luzern
MJP	Mehrjahrespläne
MKF	Mehrkostenfaktor
NE	Kanton Neuchâtel
NE	Netzebenen
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz
NISV	Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung
NOVA-Prinzip	Netz-Optimierung vor –Verstärkung vor –Ausbau
OW	Kanton Obwalden
PGV	Plangenehmigungsverfahren
RKGK	Regierungskonferenz der Gebirgskantone
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
SAK	St. Gallisch - Appenzellische Kraftwerke AG
SATW	Schweizerische Akademie der Technischen Wissenschaften
SBB	Schweizerische Bundesbahnen
SBV	Schweizer Bauernverband
SES	Schweiz. Energiestiftung
SG	Kanton St. Gallen
SGB	SGB Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGS	Schweizerische Greina-Stiftung
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband
sgv	Schweizerischer Gewerbeverband
SH	Kanton Schaffhausen
SIG	Services industriels Genève
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
SLS	Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
SO	Kanton Solothurn
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SSN	Strategie Stromnetze
SSV	Schweizerischer Städteverband
StromVG	Stromversorgungsgesetz
STV	Swissengineering
SVG	Schweizerische Vereinigung für Geothermie
SVP	Schweizerische Volkspartei
SWV	Schweiz. Wasserwirtschaftsverband
SZ	Kanton Schwyz
TG	Kanton Thurgau
TI	Kanton Tessin
UR	Kanton Uri
USIC	Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmen
USPI	Union Suisse des Professionnels de l'Immobilier
UVEK	Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VBE	Vereinigung Bündnerischer Elektrizitätswerke
VCS	Verkehrs-Club der Schweiz
VD	Kanton Waadt
VPE	Verband der Personalvertretungen der Schweizerischen Elektrizitätswirtschaft
VS	Kanton Wallis
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
WEKO	Wettbewerbskommission
WWF	World Wide Fund for Nature
ZG	Kanton Zug
ZH	Kanton Zürich

7. Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

Kantone / Cantons / Cantoni

Canton de Fribourg / Kanton Freiburg
Canton de Genève
Canton de Neuchâtel
Canton de Vaud
Canton du Jura
Canton du Valais / Kanton Wallis
Cantone Ticino
Kanton Aargau
Kanton Appenzell Ausserrhoden
Kanton Appenzell Innerrhoden
Kanton Basel-Landschaft
Kanton Basel-Stadt
Kanton Bern / Canton de Berne
Kanton Glarus
Kanton Graubünden / Chantun Grischun / Cantone dei Grigioni
Kanton Luzern
Kanton Obwalden
Kanton Schaffhausen
Kanton Schwyz
Kanton Solothurn
Kanton St. Gallen
Kanton Thurgau
Kanton Uri
Kanton Zug
Kanton Zürich

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell'Assemblea federale

Bürgerlich-Demokratische Partei BDP / Parti bourgeois-démocratique PBD / Partito borghese democratico PBD
Christlichdemokratische Volkspartei CVP / Parti démocrate-chrétien PDC / Partito popolare democratico PPD
FDP. Die Liberalen / PLR. Les radicaux / PLR. I Liberali Radicali
Grüne Partei der Schweiz GPS / Parti écologique suisse PES / Partito ecologista svizzero PES
Grünliberale Partei glp / Parti vert'libéral pvl
SPS Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti socialiste suisse PSS / Partito socialista svizzero PSS
Schweizerische Volkspartei SVP / Union Démocratique du Centre UDC / Unione Democratica di Centro UDC

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui oeuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna

SAB Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
Schweizerischer Städteverband
Schweizerischer Gemeindeverband

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faîtières de l'économie qui oeuvrent au niveau national/ associazioni mantello nazionali dell'economia

AEE Suisse
Economiesuisse
Schweizer Bauernverband
Schweizerischer Arbeitgeberverband (Verzicht auf Stellungnahme)
Schweizerischer Gewerbeverband
SGB Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Travail.Suisse

Kommissionen und Konferenzen / Commissions et conférences / Commissioni e Conferenze

Elektrizitätskommission ElCom

Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz

Konferenz Kantonaler Energiedirektoren

Regierungskonferenz der Gebirgskantone

Wettbewerbskommission

Elektrizitätswirtschaft / Industrie électrique / Industria elettrica

AET

AVDEL

Axpo Holding AG

Axpo Hydro Surselva AG

BKW Energie AG

B-Valgrid SA

DSV Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber

EBL

EBM

ECS Schweiz - Verein Energy Certificate System (Verzicht auf Stellungnahme)

EKW Engadiner Kraftwerke

Electrosuisse

Elektrizitätswerk Obwalden EWO

Elektrizitätswerke Zürich ewz

Groupe E

Groupe SEIC-TELEDIS

ISKB / ADUR und Infostelle Kleinwasserkraft

IWB Industrielle Werke Basel

KHR Kraftwerke Hinterrhein

regioGrid

Repower AG

Romande Energie SA

Schweiz. Wasserwirtschaftsverband SWV

Services industriels Genève SIG-GE

Sierre Energie SA

St. Gallisch - Appenzellische Kraftwerke AG

Swiss Electricity

Swisselectric

swissgrid

Swisspower Netzwerk AG

TK11 Freileitungen - Electrosuisse - Comité Electrotechnique Suisse CES

VBE

VPE - Verband der Personalvertretungen der Schweizerischen Elektrizitätswirtschaft

VSE

Industrie- und Dienstleistungswirtschaft / Industrie et services / Industria e servizi

Coop

Fédération des Entreprises Romandes Genève FER-SR

La Fédération Romande Des Consommateurs FRC

GastroSuisse

GGG Gruppe grosser Stromkunden

Handelskammer beider Basel HKBB

IG DHS

IGEB

Migros

Swissengineering STV

Swissmem

Verband Schweiz. Cementindustrie

Verkehrswirtschaft / Industrie des transports / Economia dei trasporti

Autogewerbeverband der Schweiz AGVS

SBB

Gebäudewirtschaft / Industrie du bâtiment / Industria delle costruzioni

CGI Chambre genevoise immobilière

Hauseigentümerverband HEV

USPI

Konsumentenorganisationen / Organisations de protection des consommateurs / Associazioni dei consumatori

Konsumentenforum

Stiftung für Konsumentenschutz

Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen / Organisations pour la protection de l'environnement et du paysage / Organizzazioni ambientali e per la protezione del paesaggio

Association Sauvegardons le coteau valaisan ASCV

Bird Life

Eco Swiss

Greenpeace

Pro Natura

Schweiz. Energiestiftung SES

Schweizerische Greina-Stiftung SGS

Stiftung Landschaftsschutz Schweiz SLS

Verkehrs-Club der Schweiz VCS

WWF

Organisationen der Wissenschaft / Organisations scientifiques / Organizzazioni scientifiche

Schweizerische Akademie der Technischen Wissenschaften SATW

Swissuniversities

Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbaren Energien und Energieeffizienz / Organisations dans le domaine des cleantech, des nouvelles énergies renouvelables et de l'efficience énergétique / Organizzazioni nell'ambito cleantech, energie rinnovabili ed efficienza energetica

Biofuels Schweiz (Verzicht auf Stellungnahme)

Schweizerische Vereinigung für Geothermie SVG

InfraWatt

Swisscleantech

VUE naturemade

Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen / autres organisations actives dans le domaine de la politique et des techniques énergétiques / Altre organizzazioni attive nell'ambito della politica energetica e delle tecniche energetiche

Dachverband Elektrosmog

Genossenschaft Ökostrom Schweiz

Gigahertz.ch

HSUB

IG-UHWM

Kettenreaktion

Swiss Metering AG

Umweltfreisinnige St. Gallen

Weitere Vernehmlassungsteilnehmende / Autres participants à la procédure de consultation / Altri partecipanti alla procedura di consultazione

ASI SFI

AG Berggebiet

Centre Patronal CP

Schweizerische Vereinigung Beratender IngenieurunternehmenUSIC

Stadt Dübendorf

Privatpersonen: 2 (werden auf Anfrage kommuniziert)

Total / Total / Totale: 134